Abhandlung

von

Ehe-Sachen,

sowohl
nach dem Römisch-Kanonischen
als
Protestantischen Konsistorial-Recht,
besonders
in
Deutschland.

von

J. F. Döhler.

Wien
in Kommißion bei Sebastian Hartel. 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Jederman weiß überhaupt, daß die zwei christliche Haupt-Religionen, nemlich die Römisch-Catholische und die sogenannte Protestantische in Sachen, den Ehestand betreffend, sehr weit von einander abgehen, inmasen die erste ihre Grundsätze aus dem Kanonischen, die andere aber solche aus ihrem eigenen Konsistorial-Rechte herholen: Worin sie aber eigentlich und besonders voneinander abgehen? ist eben nicht so gar bekant; und aus dieser Urkunde der wechselseitigen Grundsätze entspringen sehr viele Zänkereien, Prozeße, und Mißverständniße, besonders, wenn es auf Beurtheil- und Entscheidung der Befügnisse und Pflichten zweier Eheleute von verschiedener Religion ankommt.

Und da absonderlich die Protestanten in Ehesachen, da sie diesem Stande einerseits das Heiligthum schlechterdings absprechen, andererseits aber doch viele aus dem Heiligthum fliessende Folgen und Wirkungen beibehalten haben, und ihre Entscheidungen auf solche zu gründen pflegen, sich in vielen Stücken selbst widrrsprechen müßen; so kan es nicht undienlich seyn, wenn man den eigentlichen Unterschied der Meinungen und Verfahrungsart beider Religions-Partheien in Ehesachen gleichsam auf einem Blat nebeneinandersetzet, und mit einem Auge übersehen kan; ich habe solches in dieser kurzen Abhandlung versuchet, und glaube wenigstens, daß dieser Versuch beiderseits Religions-Partheien bei den meisten Ehe- und Konsistorial-Angelegenheiten nicht unbrauchbar seyn wird. Geschiecht dieses, so ist meine Absicht vollkommen erreichet.

Was

Was übrigens die bürgerlichen Wirkungen der Ehecontrackte, wie auch deren Gült- oder Ungültigkeit, und überhaupt das Jurisdictionale in Ehesachen betrift, da läßt man billig die jüngsthin ergangene allerhöchste kaiserliche Verordnung reden und entscheiden.

Diese höchstweise Verordnung erschiene zu eben der Zeit, da gegenwärtige kurze Abhandlung zum Druck bereits fertig, und keine Zeit mehr übrig war, meine Arbeit nach dem Maasstab dieser allerhöchsten kaiserlichen pragmatischen Sanktion zu prüfen: welches demnach dem uneingenommenen Leser überlaßen werden muß.

Koblenz im Monat März
1783.

 Inhalt.

Inhalt.

I. Stück: Von der Ehe überhaupt.

II. Stück: Von den ehelichen Verabredungen, oder Verlobnißen.

III. Stück: Von den Hochzeiten, oder Vollstreckung der Ehe.

IV. Stück: Von den Ehescheidungen.

V. Stück: Von der zweiten, oder wiederholten Verehligung.

Ab-

Abhandlung

von

Ehesachen, sowohl nach dem römisch-kanonischen, als protestantischen Konsistorial-Recht: besonders in Deutschland.

I. Stück.

Von der Ehe überhaupt.

§. 1. Daß der Ehestand zugleich mit dem ganzen Weltgebäude ursprünglich aus der göttlichen Almachtshand entsprungen, bezeuget die Schöpfungs-Geschichte. Denn als Adam die verschiedene Arten von Thieren und Vögeln gesehen, und ihnen nach ihren natürlichen Eigenschaften Nahmen gegeben hatte, wurde er zugleich gewahr, daß sie Männlein oder Weiblein waren, und durch Bewe-

gungen und Stimme ihre Neigungen und Liebe gegen einander ausdrucken könnten, aber dabei doch von geringerer Natur, als er, wären, daß sie keine Sprache hätten, folglich nicht zu seinen Gesellschaftern bestimmet seyn könnten; Sein Zustand war daher, ob er gleich seines Vorzugs vor andern Thieren überzeugt war, doch so lange einsam und unvollkommen, bis er mit einer anständigen Gehülfin versehen wurde, welcher er seine Erkäntnis mittheilen, und seine Liebe ausdrucken könte. Diese Gehülfin bildete Gott aus einer Rippen des schlafenden Adams. Als er erwachte, und dieses neue Geschöpfe sahe, fühlte er auch sogleich desselben Verhaltnis gegen sich selbst, und liebte diesen schönen Gegenstand als sich selbsten, erklärte solchen für die theure Gesellin seines Lebens, und hieß sie Weib, und nachmals Heva, weil er aus seiner und ihrer äuserlichen Bildung schließen konnte, daß sie durch die Wiedervereinigung mit ihm die Mutter des ganzen menschlichen Geschlechts werden würde. (a)

§. 2. Es ist also der Ursprung des menschlichen Geschlechts und der Ehestand auf gewisse Art einerlei, oder vielmehr beide sind ihrem Wesen nach unzertrenlich mit einander verbunden, und ohne Ehestand würde der Ursprung

(a) Daher kommt die Parœmia: Mann und Weib ist ein Leib.

sprung des Menschen ohne Folgen gewesen seyn. (b) Aus diesem Ehestand nun kommen alle andere Stände der Menschen her, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen. Denn so bald diese ersten Eheleute Adam und Heva Kinder zeugeten, so war auch der Stand der Aeltern und Kinder vorhanden: Diese beiden Stände zusammen aber bildeten den Familien- oder Hausstand, zu deßen größerer Bequemlichkeit auch hernach der Stand der Herren und Knechte errichtet werden muste: da nemlich eine Familie, welche an Menschen einen Ueberfluß hatte, einer andern, die daran Mangel litte, eine, zwei, oder mehr Personen unter gewißen festgesetzten Bedingnißen, oder auch gar wohl ohne Bedingniße zum Dienst überliese; und endlich ist aus diesen zusammengesezten Ständen der Stand der weltlichen Staaten entstanden. (c) Wer kan

(b) Matth. 19. v. 4. 5. 6.

(c) Aristoteles, Polit. lib. 1. c. 3. holet seine Lehre von dem Stande der weltlichen Reiche aus dem Ehestande her. Er sagt: „daß alle Städte oder „bürgerliche Zusammengesellungen aus Familien „zusammen gesetzt wären, und eine jede Familie aus gewissen besondern Theilen, aus welchen sie zusammen gesezt wäre, bestünde: die erste und einfachste Theile derer Familien wären Mann und Weib, Aeltern und Kinder, „Herr und Knecht: in dieser Rucksicht eignet er „auch dem Hausvater eine dreifache häusliche Gewalt zu, l. 1. c. 3. nehmlich eine politische,

demnach dem Ehestand eine wesentliche Heiligkeit absprechen? da solcher ohnmittelbar aus der Hand Gottes als das erste geoffenbarte Heiligthum kommt, und mit der Natur und dem Wesen des Menschen unzertrennlich ver-

---

„ in Ansehung des Weibes: eine königliche in Ansehung der Kinder, und eine herrschaftliche in Ansehung der Knechte. Welches Huber de Jur. Civit. L. 2. S. 1. C. 2. §. 23 sehr wohl folgender Masen erkläret: Der Hausvater befehle seinen Knechten und Gesinde herrschaftlich, das ist, absolut, und mit einer gewissen Härte, denn wenn der Hausvater seinem Gesinde etwas befiehlet, so hat er nur lediglich seinen eigenen, keineswegs aber zugleich seines Gesindes Nutzen in Absicht: seinen Kindern königlich, das ist, zwar absolute, aber doch mit Liebe, und nicht mit Härte: denn wenn er denen Kindern etwas befiehlet, so hat er nicht allein seinen eigenen, sondern auch zugleich seiner Kinder Nutzen in Absicht; dem Weibe politisch; das ist, mit einer gewißen Gleichheits-Beobachtung, wie die Obrigkeit in einer freyen Republick mit ihren Bürgern umzugehen pfleget: und dieses ist das Politicon des Arteles. Aus diesem Grunde nennen die Peripathetici den Ehestand den Stand der Aeltern und Kinder, und den Stand der Herrn und Knechte einfache Gesellschaften: den Familien Stand aber nennen sie eine zusammengesezte Gesellschaft, in so fern derselbe entweder aus jenen dreyen, oder auch nur zweien einfachen zusammengesezt, und in dessen Ruckſicht eine Familie abermalen entweder vollkommener, oder unvollkommener ist.

verbunden ist? denn das Weib kommt vom Manne, und wenn man einem Manne das Weib nimmt oder verweigert, so nimmt oder verweigert man ihm die Helfte seines Wesens.

§. 3. Selbst die Heiden in dem entferntesten Zeit-Alter hielten den Ehestand für das gröste Heiligthum; ja sie gaben so gar ihren grösten Göttern, die sie Consentes hiesen, Weiber; und glaubten, daß die zwei ersten Menschen beiderlei Geschlechts von zwei Gottheiten beiderlei Geschlechts wären erschaffen worden. Eusebius giebt uns hiervon aus dem Philo von Byblos und dem phönitzischen Geschichtschreiber Sanchoniaton einige Nachricht. (d) Dieser Sanchoniaton war ein Zeitgenoße des israelitischen Richters Gideon, von welchem er die mosaische Schöpfungs-Geschichte gehöret hatte; um solche seinen Landesleuten ebenfalls begreiflich zu machen, trug er solche in phönizischer Sprache folgender Masen vor: von dem Winde Colpia (e) und dessen Wei-

(d) Eusebius Præpar. evangel. lib. 1. c. 9. p. 30. Segv. Fabricii Biblioth. gr. Vol 1 p. 163. 166:

(e) Grotius und Bochard legen das Wort Colpia durch die Stimme des Wortes Gottes aus, als wenn es Col-pi-jah geschrieben werden müste, das ist, die Stimme des Mundes Gottes, dessen Moses 1. B. C. 2. gedenket; Geogr. sacr. 2. C. 2. denn in allen alten Nachrichten glaubet man, daß der Wind, welcher das finstere und verworrene Chaos befruchtet, eine göttliche Kraft in sich gehabt habe.

Weibe Baara wären zwei Sterbliche gezeuget worden, die Protogonus (Primogenitus) und Aeon (Leben) geheisen hätten: Aeon oder Eva soll die Art und Weise erfunden haben, von Bäumen Speise zu geniesen; (dieses deutet auf daß Essen der verbottenen Frucht, so zuerst von der Eva geschahe) Protogonus und Aeon hätten zwei Kinder gezeuget, die Genus und Genea geheisen! (Cain und seine Schwester Caina, die sein Weib war) und dieser Genus oder Cain habe die Sonne als seinen Gott verehret. rc. rc. Aus dieser Cosmogonie des Sanchoniaton haben hernach Orpheus, Hesiodus und andere griechische Dichter und Philosophen ihre Lehrgebäude geschöpft; und alle Cosmogonisten kommen mit einander überein, daß die Entstehung aller Dinge aus der Vermischung zweierlei Geschlechts Substanzen herkomme, und schloßen von dieser Vermischung auf den Ehestand als das wesentlichste Stück der Natur. Es würde mich zu weit von meinem Vorhaben abführen, wenn ich weitläufig beweisen wollte, daß keine Nation in der ganzen Welt anzutreffen, bei welcher der Ehestand nicht für ein wesentliches Heiligthum gehalten werden sollte; alle Reise- und Länder-Beschreiber versichern uns, daß, so unendlich verschieden die Religions-Sisteme derer Morgenländer, Africaner, und Americaner von einander sind, sie dennoch darinnen übereinkommen, daß der Ehestand ein Heiligthum

sey

sey, und die eheliche Treue heilig gehalten werden müße, man darf nur um überzeugt zu werden den Rollin und dessen Fortsetzer Crevier und le Beau, wie auch Hrn. Oldendorps Mißions-Geschichte, Rußels Geschichte von America, P. Charlevoix, Andrada, u. m. a. nachlesen.

§. 4. Ich übergehe demnach alle heidnische Nationen, und schränke mich blos in diejenige Religions-Verfaßung ein, welche mit der christlichen Religion in einer näheren Verhältniß stehet: diese ist ohne Widerspruch die Theocratie der Juden oder Israeliten aus dem Grunde, daß Gott nur ein einziges Paar Menschen unmittelbar erschaffen, und ihnen durch seinen Segen die Fruchtbarkeit und Vermehrung als eine Pflicht aufgeleget, hat man zu allen Zeiten geschloßen, daß der Ehestand ein wesentliches Heiligthum, und dessen erster und wesentlicher Endzweck die Vermehrung des menschlichen Geschlechts sey. (f) Man kan solches eine wesentliche Wahrheit nennen, weil alle Völker in der ganzen Welt, auch die welche von der mosaischen Schöpfungs-Geschichte gar keinen Begrif haben konten, mit diesem Grundsatz und Endzweck einstimmig sind: und ich bin zu vermuthen geneigt, daß, zu de-

sto

(f) 1. B. Mos. 1. v. 28. und Gott segnete sie, und sprach: zu ihnen: seyd fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde. ꝛc.

sto geschwinderer Beförderung dieses Endzwecks die ersten Menschen eben ein so hohes Alter erreichen musten, welches das unsrige vier und mehrmal übersteiget: und sonach konte Adam in seinem neunhundert und dreisig jährigen Alter mit seiner Eva gar wohl 400. Kinder mehr oder weniger haben. Eben dieses mit dem Endzweck des Ehestandes, das ist mit der geschwindern Vermehrung des menschlichen Geschlechts in genauer Verhältnis stehende hohe Alter der ersten Menschen vor und einige Zeit nach der Sündfluth macht mich vermuthen, daß die Polygamie ein Misbrauch des Ehestandes, folglich eine Gott misfällige Handlung und Entehrung dieses Heiligthums seyn müße. (g) Denn es ist wahrscheinlich, daß Gott

(g) Man kan eigentlich keinen Zeitpunkt bestimmen, wenn und wie die Polygamie in der Welt ihren Anfang genommen; so viel ist gewis, daß man vor der Sündfluth keine Spur davon antrift: nach der Sündfluth aber treffen wir das erste Beispiel an Abraham und Jacob an, und Moses ließ bey Einrichtung seiner Theocratie diesen Gebrauch stehen. Ich verweise den Leser desfalls auf des Hrn. R. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, p. 231. u. f. und dessen mosaisches Recht, 2. Th. §. 94. p. 171. u. f. Ueberhaupt weiß ich nicht, ob man nicht das Concubinat bis auf gewiße Nebenumstände mit der Polygamie in eine Classe setzen müße, wovon weiter unten das mehrere vorkommen wird.

Gott dem Adam mehrere Weiber zugegeben haben würde, wenn die Polygamie mit der Heiligkeit des Ehestandes hätte bestehen können.

§. 5. Indessen, als Moses in der Wüsten seine theocratische Einrichtung machte, so fand er schon viele den Ehestand betreffende Gebräuche und Gewohnheiten, die er theils nicht ändern konnte, theils nicht wolte, theils auch als vorausgesetzte Gründe seiner neuen Verordnungen anwenden muste: Seine Haupt-Absicht war allezeit, die Ehen zu befördern, und das israelitische Volk aufs möglichste zu vermehren. Unter denen Gebräuchen, die er nicht wohl ändern konte, war der Kauf der Weiber: eine Gewohnheit, welche nicht nur überhaupt in den Morgenländern, sondern auch bey den Egyptiern eingeführet war. Das Volk hatte schon viele Beyspiele eines solchen Weiber-Kaufs vor sich, an Sichem, an Jacob, an Hoseas, u. a. m. Moses mäsigte und sezte demnach den höchsten Preiß eines gekauften Weibs auf 50 Seckel Silbers, welches nach der Ausrechnung des Hrn Michaelis 11. fl. schwer Geld zu 4. fl. 1. Ducaten, oder 2 Ducaten und 3. quart ausmachet, und der höchste Preiß eines hebräischen Knechts war. (h) diese gekaufte Weiber hatten mit denen unge-

(h) 1. B. Mos 34. v. 11. 12. 2. B. Mos. 21. v. 32. It. C. 22. v. 15. 16. 5. B. Mos. 22. v. 27. 3. B. Mos. 29. v. 3.

ungekauften Frauen nicht gleiche Rechte, wie man an der Sara und Rebecca siehet. (i)

§ 6. Ferner hatten die Israeliten von denen Egyptiern den Gebrauch an sich genommen, Concubinen oder Kebsweiber zu halten; die französische Galanterie nennet solche heutiges Tages Maitressens, und bei den Juden heisen sie Pilegesch; einjeder verheirathete Israelite durfte neben seinem rechten Weibe sich noch eine Magd von israelitischem Herkommen als Beischläferin zueignen, ohne daß die rechte Frau solches verhindern konte; nicht selten begehrten die Weiber solches selbst von ihren Männern, wie man an der Sara und Rachel siehet. (k) Moses konte dem wollüstigen Volke diese Gewohnheit nicht wohl benehmen, ohne deßen Unwillen zu befürchten! Doch schränkte er solche zum Besten der Concubinen dahin ein, daß der Herr im Fall er seine israelitische Magd nicht als ein Rechtes Weib erkennen, noch sie als ein Kebsweib ferner brauchen will, für ihre weitere Versorgung und Freiheit sich zu bemühen schüldig seyn solle. Diese an sich etwas dunkle Verordnung leidet meines Ermessens folgende Erleuterung: Moses scheinet vorauszusetzen, daß ein verheiratheter Mann seine israelitische Magd unter gewissen Bedingungen, z. B. daß er sie künftig

(i) 1. B. Mos. 16. u. 21. It. C. 24.

(k) 2. B. Mos. 21, v. 7. 8. 9. It. 5. B. Mos. 15. v. 17.

künftig zum Weibe nehmen, oder sie sonst auf eine anständige Art versorgen wolle, u. d. zum Beischlaf beredet habe; im Fall er nun diese Bedingniß nicht erfüllen, noch auch sie ferner als Concubine beibehalten kan oder will; so soll er zugeben, und die Hand dazubiethen, wenn sie jemand loskaufen will, nicht aber sie unter ein fremdes Volk verkaufen, sondern auf ihre ehrliche Versorgung bedacht seyn. Wan aber das Kebsweib eine gefangene von einer andern Nation, und ihr Herr wollte sie nicht länger als Beischläferinn haben, so war er schuldig, die Freiheit ohne Entgeld zu geben. (l) Aus diesen Concubinats-Verordnungen kan man zugleich schließen, was bey dem israelitischen Volke die Hurerei eigentlich gewesen: wenn nemlich eine Weibsperson ledigen Standes, oder eine Witwe entweder aus Geilheit oder Gewins halber sich einem jeden preisgab, so, hieß sie eine Hure: wenn aber eine Weibsperson ledigen Standes, oder eine Witwe, oder auch Abgeschiedene sich blos an eine einzige Mannsperson, solche mogte verheirathet oder ledig seyn, so wurde sie Pilegesch, eine Concubine genennet. Die öffentliche Huren waren unehrlich, die Concubinen aber nicht: Wenn ein verheiratheter Mann mit einem verheiratheten Weib eines andern

(l) 5. 5. B. Mos. 21. v. 7. 8. 9. Item 5. B. Mos. 15. v. 17.

zuhielte, so hiese es ein Ehebruch: mit einer Concubine eines andern aber, oder auch mit einer unverheiratheten Weibsperson, oder auch mit einer Witwe, oder öffentlichen Hure konnte ein verehlichter Mann keinen Ehebruch begehen, ein verehlichtes Weib aber war allezeit eine Ehebrecherin, ihr Gegenstand mogte ledig oder verheirathet seyn.

§. 7. Ein analogischer Ehestand unter den Juden war das Concubinat junger lediger Mannspersonen, da nemlich ein Vater seinem Sohne eine Leibeigene so lange zur Concubine beilegte, bis er ihm eine Rechte Frau geben konte, die Ursachen, warum Moses diese einer Hurerei ganz ähnlich sehende Gewohnheit nicht geseзlich abstellete, führet der Herr R. Michaelis in seinem mosaischen Rechte, 2. Th. §. 87. P. 116. u. f. an. (m) Damit aber dergleichen Nothhelferin nach der wirklichen Verheirathung ihres Vice-Mannes nicht ganz

(m) Der Hr. Ritter Michaelis führet am angezogenen Orte eine ähnliche Gewohnheit in Portugall an: Er sagt: der vornehme Adel daselbst giebt den Knaben solang Maitressen, bis sie heirathen, und alsdann wird die Maitreße in ein Kloster gethan. Die Kinder dieser Concubinen bleiben nicht nur nach Verstoßung der Mutter in das Kloster im våtterlichen Hause, und werden von ihrer vornehmern Stiefmutter erzogen, sondern sie sind auch adelicher Güter erbfähig, wenn die zweite Ehe unfruchtbar ist, werden also als Kinder vom rechten Ehebette angesehen.

ganz unglücklich werden möge, so verzuckert Moses ihre Umstände dadurch, daß sie nach der wirklichen Verheirathung ihres Interims-Mannes nicht nur als ein Kind im Hause gehalten werden, sondern auch die Ehe mit ihr fortdauren solle, und zwar dermasen, daß ihr an Unterhalt, standesmäsiger Kleidung, und an dem nach den Gesetzen gebührenden Beischlaf nichts abgehet; im Fall der Mann ihrer überdrüsig ist, so sollte sie ohne Loskaufung freigelaßen werden. (n)

§. 8. Den Gebrauch der Vielweiberei brachten die Israeliten ebenfalls mit aus Egypten, und Moses hat solchen durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben, sondern vielmehr die Polygamie vorausgesezt, und solche in eine gesetzliche Ordnung gebracht, (o) da Gott anfangs dem Manne Adam nur ein Weib Eva gegeben, und dadurch blos die Monogamie gebilliget zu haben scheinet, so muß nothwendig die nachher eingeführte Polygamie eine widernatürliche menschliche Anmasung seyn, welche Moses gar wohl hätte verbiethen können, wenn er nicht sehr wichtige Ursachen gehabt hätte, solche nicht

(n) 2. B. Mos. 21. v. 9. - 11.
(o) Michael mos. Recht, 2. Th. §. 94. u. f.

zu verbiethen, die Gründe, welche man zur Rechtfertigung der Polygamie anzuführen pfleget, nehmlich, daß in denen warmen Ländern gemeiniglich mehr Weibs- als Manns-personen gebohren würden, und letztere von wollüstigerer Natur wären, als die Abend- und Nordländer, sind von Hrn. R. Michaelis mosaisch. Recht, 2. Th. §. 96. (p) hinlänglich widerlegt worden, streiten auch wider die Erfahrung: denn man weiß, daß unter dem allerheisesten Himmelsstrich in America die Männer durchgehends sehr kalter Natur sind, und doch haben die meisten mehr als ein Weib: Auch sind Portugall, Spanien, der Untertheil von Italien, und die Küsten von Africa sehr heise Gegenden, und doch weiß man nichts von der Polygamie; ja es geben uns die neuesten Reise-Beschreiber Nachricht, daß in den kältesten Polar-Gegenden einige Völkerschaften die Vielweiberei liebten; von denen Esquimaux weis man es gewis. Mir scheinet es sehr muthmaslich, daß der Grund der Polygamie hauptsächlich in dem verderbten Willen des Menschen, welcher einen beständigen Hang zur Veränderung hat, lieget, und die Erfahrung bestätiget, daß nur reiche und grose Herrn ihren zur Veränderung geneigten Willen durch

die

(p) ibid. und 1. Th. §. 54. p. 311. 314.

die Vielweiberei befriedigen können; da hingegen sich die Armen die Monogamie müßen gefallen laßen, das Clima und ihre Natur mag warm oder kalt seyn, und soll man sagen, wenn man orientalische, ja so gar Israelitische Regenten antrift, die ihre Weiberzahl nach hunderten zehlen: Entweder muß ihre Veränderungsbegierde in der Wollust ganz unbezwinglich gewesen seyn, oder sie haben ein so großes Serail mehr zur Pracht, als zum ehelichen Gebrauch gehalten, oder haben die Könige und Grosen allein eine solche unbezwingliche Veränderungsbegierde? Was für Verwirrung würde nicht entstehen, wenn der gröste Theil der Mannspersonen eben so beschaffen wäre?

§. 9. Eine gleich alte Gewohnheit, die Moses entweder nicht abstellen wollte oder konte, war das Levirats-Recht, nach welchen, wenn einer ohne Kinder starb, sein Bruder die hinterlaßene Witwe heirathen muste, und zwar mit dem Zusatz, daß der erste aus dieser Ehe erzeugter Sohn nicht ihm dem natürlichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeeignet würde, und deßen Erbe war. Der Grund dieser alten Gewohnheit ist nach Eulers Bericht (q) in der Polygamie

(q) Michael mosaisch. R. 2. Th. §. 98. p. 199. in der Anm.

zu suchen, und zwar im Voraussatz solcher Länder, in welchen die Weiber gekauft werden müßen, folglich etwas rar sind. Man führet zum Beyspiel die Mongolen an, unter denen die Weibspersonen so rar seyn sollen, daß gar oft viele Brüder sich zusammen eine Frau kaufen, und mit solcher gemeinschaftlich leben, so daß der älteste Bruder den ersten Sohn, der zweite den zweiten, der dritte den dritten als seinen Sohn ansiehet, ohne auf die Beiwohnung des Weibes einige Rücksicht zu nehmen. (r) Dieses setzet nun freilich auf gewiße Art die Polygamie anderer benachbarten reichern Nationen voraus, welche denen armen Mongolen die Weibspersonen haufenweise wegkaufen, und ihnen nur den Auswurf übrig laßen; da sie dann aus der Noth eine Tugend zu machen und oft zwey und mehr Brüder sich mit einer Frau zu behelfen gezwungen sind. Man kan vermuthen, daß die Israeliten zur Zeit der erzväterlichen Wanderungen, vielleicht auch in Egypten (s) in glei-

(r) Iulius Cæsar de bell. gall. C. 14. bezeichnet ein ähnliches Herkommen in dem alten Britannien: Uxores habent deni duodenique inter se communes, & maxime fratres cum fratribus, parentesque cum liberis. Sed siqui sunt ex his nati, eorum habentur liberi, áquibus primum virgines quæque ductæ sunt.

(s) Conf. 1. B. M. 42 43. u. f.

gleichen Umständen gewesen, und aus Mangel der Weibspersonen sich mit einer solchen Polyandrie (Vielmännerei) haben behelfen müßen; auch ist leicht begreiflich, warum sie eine solche Weiber Gemeinschaft lieber unter Brüdern einer Familie, als unter Männern von verschiedenen Familien gewählet haben: denn unter fremden würde eine dergleichen Vereinigung nicht lange bestanden haben. Sezet man diesen Nothgebrauch noch hinzu, daß das Weib als ein gekauftes Eigenthum dem ältesten Bruder zugehöret, und nach deßen Tode mit in die Erbschaft gehöret; so war nur noch zu unterscheiden übrig, ob sie Kinder hatte oder nicht? im ersten Fall gehörte sie nicht mit zur Erbschaft, sondern war frei, und die Kinder erbten den ältesten Bruder als ihren Vater, (ohngeachtet er oft nicht der rechte Vater war) in dem andern Falle war sie ein Theil der Erbschaft, und fiel dem nächsten Bruder zu; und wenn sie in diesem zweiten Falle sich mit einem Fremden einliese, so würde sie für eine Ehebrecherin gehalten, und am Leben gestraft. Hingegen hatte eine solche kinderlose Witwe ein gleiches Recht an dem überlebenden Bruder, welcher sie zur Ehe zu behalten schuldig war und zwar mit der Last, daß die mit ihr gezeugte Kinder seinen verstorbenen ältern Bruder zugeeignet wurden. Die Geschichte des Juda mit der Thamar bestätiget dieses ganz

klar. (t) Fast sollte man glauben, daß diese Levirats-Ehen nicht nur beidem Geschlechte sehr nachtheilig, widernatürlich und eckelhaft sondern auch, wenn man die Geschichte der Ruth mit dem Boas darzu nimmt, der Delicateße und Schamhaftigkeit des weiblichen Geschlechts sehr nachtheilig und schimpflich gewesen seyn müße. (u) Mir bleibt noch bis Dato unbegreiflich, warum Moses diese Levirats-Ehen nicht gänzlich abgestellt und verbotten hat: zumalen noch manche andere Ungemächlichkeiten daraus entstehen könten. Denn es konnte geschehen, daß der ältere Bruder zehen und mehr Jahre in einer unfruchtbaren Ehe lebte; wenn nun sein Bruder zehen oder mehr Jahre Jünger war, so war er gezwungen, nach seinem Tode ein ihm unanständiges altes Weib zu heirathen, oder wenn der Frau der jüngere Bruder etwa beßer gefiele, den sie von Rechts- und Gewohnheitswegen als ihren künftigen Mann ansehen durfte; so konte sie ihre Fruchtbarkeit durch böse Mittel leicht verhindern, oder wohl gar sich ihren Mann durch Gift und Mord vom Halse schaffen. Die einzige Mäsigung bei diesem Levirats-Recht ist, daß Moses den jüngern Bru-

(t) 1. B. Mos. 38. It. 5. B. Mos. 25.

(u) Ruth. 4 Kap.

Bruder eben nicht zwinget, die kinderlose Witwe seines verstorbenen ältern Bruders zu heirathen, doch war diese Mäsigung mit einer offenbaren Schande und Beschimpfung verknüpft. (w)

§. 10. Indessen wurde bei den Israeliten auf keinen Stand gesehen, und man wuste nichts von Meßalliancen; blos denen Priestern war verbotten, keine Hure, keine Geschiedene, keine Witwe und keine Ausländerin zu heirathen. (x) Auch kam bei ihnen nie-

(w) Er war schuldig seinen Entschluß gerichtlich anzuzeigen, und muste seinen rechten Schuh ausziehen, und der Witwe geben, welche ihm dagegen ins Angesicht speien, oder ihn nach Belieben schimpfen durfte, und er wurde zum Spott von jederman Barfüßer geheisen, ohne deswegen klagen zu dörfen. Heutiges Tages weiß man nichts mehr von diesen Levirats-Ehen bei den Juden, vermuthlich, weil die Ursachen nicht mehr vorhanden sind; doch pflegen die Brüder eines Bräutigams auf alle Rechte an die Braut zu renunciiren.

(x) Von dem Zeichen der Jungfrauschaft, und denen damit verknüpften Folgen hat der Hr. R. Michaelis in seinem mosaischen Rechte, 2. Th. §. 92. und 93. von Pag. 143 bis 171. sehr weitläufig gehandelt, das Gesetz stehet im 5. B. Mosis, C. 22. v. 13-21., und ist sehr intereßant zu lesen, die Materie selbst aber für eine kleine Schrift zu weitläufig. Confirm. Paul Zachiæ quæstiones medico-legales Lib. 4. tit. 2. de Virginitate & stupro. p. 251.

niemalen die Frage vom Brautschatz, oder von einer Morgengabe vor, auser daß von reichen Aeltern der Braut bisweilen etliche Sclavinnen zum Eigenthum mitgegeben wurden. Von Heiraths-Ceremonien wuste man ebenfalls nichts, und es war genug, wenn die Aeltern der Neuverlobten mit ihrem Ehecontract einig, und der Bräutigam wegen der Jungfrauschaft seiner Braut überzeugt war; Es ist daher ganz ohne Grund, wenn man die heutiges Tages übliche Trauung, oder so genannte Copulirung in der Christenheit aus judischen Ceremonien herleiten will; denn die jüdische Priester hatten weiter nichts dabei zu thuen, als daß sie etliche Tage mitasen und tranken, wenn sie eingeladen waren. Was übrigens das Verboth naher Heirathen betrift, wird sich beßer in dem zweiten Stück abhandeln laßen: inmasen man diese Gegenstände sowohl in dem canonischen, als in dem Consistorial-Rechte fast auf das strengste beibehalten, und solche als eine sehr einträgliche Dispensations-Waare in das Kirchen-Commercium gezogen hat.

§. 11. Von diesen jüdischen Ehestandsgesetzen ist bekanntermasen sehr vieles von der Regierungs-Zeit Constantini magni bis auf Justinianum in das römisch-bürgerliche Recht hinüber gegangen, und man muß voraus sagen

gen; daß das Justininaische Recht den Ehestand promiscue theils als einen blosen bürgerlichen Contract, theils auch als ein Heiligthum (Sacrament) behandelt. In Ansehung des letztern wird sich im 2. und 3. Stück das nöthige sagen laßen. In so fern der Ehestand aber als ein bürgerlicher Contract angesehen wird, so beschreiben ihn die Gesetze als einen zweiseitigen Societäts-Contract über eine wechselseitige Leistung gewisser verabredten Pflichten: (y) oder (welches eins ist) der Ehestand ist eine rechtmäßige und unzertrennliche, ungezwungene und mit wechselseitiger Einwilligung verabredete Verbindung einer Mannsperson und einer Weibsperson zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und zu wechselseitiger Hülfleistung. Der einzige Endzweck dieser Ehegesellschaft demnach ist die Kinderzeugung und Auferziehung, und eine wechselseitige Hülfleistung; und hieraus folget auch nothwendig der entfernte Endzweck, nehmlich die Vermehrung der Einwöhner eines Landes, woran einem jeden Volke, ja der ganzen Welt sehr viel gelegen ist, und man kan vermuthen, daß eben deswegen, weil es ein von Gott ohnmittelbar eingesetztes Heiligthum ist, solches durchgehends allen Menschen in der ganzen Welt ohne Unterschied mittheilbar seyn muß, und nur die zur Kinderzeugung

(y) §. 7. Institut. de oblig. ex consensu.

zeugung von Natur Unfähige dieses Heiligthum nach deßen Endzweck nicht genießen könten; und einem Menschen dieses mittheilbare Heiligthum verweigern oder entreißen, scheinet eben so viel, als Gottes Endzweck vereiteln, oder seine Heiligkeit entehren wollen.

§. 12. Wir haben oben (§. 3.) gehöret, daß alle Nationen in der ganzen Welt den Ehestand zu allen Zeiten für das gröste Heiligthum verehret haben. Hierin zeichneten sich die Deutschen ganz besonders aus: sie verliehen dem Ehestand sehr grose Privilegia und Vorzüge: Sie hasseten und verwarfen den ehelosen Stand dermasen, daß sie sogar ein gewißes Alter, nemlich fünfzig Jahre festsetzten, binnen welchen ein jedes Mannsbild in den Ehestand zu treten schuldig war: (z) und wenn eine Mannsperson in oder gleich nach ihrem fünfzigsten Jahre unverheirathet starb, so fiel deßen ganzes Vermögen dem Fisco anheim; und das wurde das Hagenstolziatsrecht genennet. (aa) Dieses Hagenstolziatsrecht

(z) Ludovici, de Cælibatu pœnæ nomine imposito. Millemberg de pœna Cælibatus impositi. Hofmann de ætate juvenili contrahendis Sponsalibus ac Matrimoniis idonea &c.

(aa) Wernherr de Jure Hagenstolziatus. Kreß de jure Hagenst. &c.

atsrecht ist zwar in denen jüngeren Zeiten in vielen Ländern Deutschlandes gänzlich abgeschaft: z. B. im Brandenburgischen, im Braunschweigischen, in Bremen, und andern Orten, wo ausdrückliche Verordnung desfalls vorhanden sind: (bb) an vielen Orten aber ist solches ohne ausdrückliche Verordnung in Abgang kommen; doch ist solches auch noch an einigen Orten in seiner vollen Gültigkeit (cc) z. B. in dem Kloster Alpirsbach in Westphalen, in Osnabrück- und Hohenzöllerischen Landen; Weil aber solches in ganz Deutschland niemalen eingeführet gewesen, so kan solches auch nicht präsumiret werden, sondern der Fiscus, der es allegiret, muß solches beweisen. (dd)

§. 13. Jedoch setzen alle dem Ehestande gesezlich zugeeignete Vortheile und Vorzüge gewiß, so wohl vorhergehende als begleitende Heimlichkeiten heutiges Tages voraus, wenn der Ehestand seine volle Rechtsgültigkeit behaupten soll: Diese Feierlichkeiten sind in

(bb) Adelem curiose Rechtshändel. P. 1. pag. 228. u. f.

(cc) Churpfälz. L. O. P. 57. Tr. 5. Harprecht Jur. german. priv. alpirspæ. Osnabrück. Hausgenoßen-Recht.

(dd) Beahmer Tr, 2. P. 1. Resp. 654. 655.

in der Christenheit nach und nach entstanden, und durch mancherlei Canones und Gesetze zu wesentlichen Bedingnißen gemacht worden. (ee) so daß ohne dieselbe die Ehe nicht bestehen, und keine gesellschaftliche Wirkungen haben kan, sondern für null und nichtig erkläret wird. Und weil nach dem tridentinischen Concilium die priesterliche Kopulier- oder Einsegnung als eine wesentliche Bedingnis erfodert wird; (ff) so verstehet sichs von selbsten, daß aller Beischlaf auser dieser wesentlichen Bedingniß, folglich auch der sonsten sehr gewöhnliche Concubinat, (gg) und auf gewiße Art auch das bekante Morganaticum verbotten und für strafbar gehalten werden müße. (hh)

§. 14. Die christliche und besonders die katholische Kirche hält demnach mit doppeltem Grunde die Ehe für ein Sakrament oder Hei-

(ee) Gottfr. Bauer, de Matrimonii Sanctitate.

(ff) Sessione 24. C. 1.

(gg) L. O. 1530. Tit. 33. Item 1548. T. 25. §. 1.

(hh) Thomasius de Concubinatu. Winckler genuinus concubinatus ex mente legum romanarum conceptus. de An. 1736.

Heiligthum, sowohl wegen der göttlichen Einsetzung im Paradiese, als weil solche unter dem Bilde der ehelichen Verbindung das symbolische Geheimnis der Vereinigung Christi mit der Kirchen vorstellet. Das kanonische Recht beschreibet die Ehe fast auf eben die Art, wie das römisch-bürgerliche und deutsche Recht: nehmlich, daß sie sey eine Verbindung eines Mannes und eines Weibes, welche eine ungetheilte gemeinschaftliche Lebensart, wie auch eine Ordnung nach göttlichen und menschlichen Rechten in sich begreifet: (ii) und ich kann den Vorwurf, den andere Religionsparteien dieser Kirche zu machen pflegen, als ob die Worte dieser Beschreibung auf einen ganz andern Sinn und Verstand ausgedähnet und angewendet würden, schlechterdings nicht begreifen. Denn ob man gleich nicht widersprechen kan, daß die Ehe in bürgerlichen Verstande ein Contract zwischen zweien Personen ist, welche sich zu einem gewißen Endzweck verbinden, gemeinschaftlich und unzertrennlich miteinander zu leben, und daher mancherlei bürgerliche Wirkungen wechselseitig miteinander zu geniesen haben; so ist doch auch eben so wenig zu widersprechen, daß solcher mancherlei gute nützliche und geistliche Wirkungen und Tugenden zugeeignet werden können und müßen. Denn da die Ehe, oben erwiesener

(ii) Thomasius ad Lancellot. n. 248.

wiesener Masen, ein von Gott selbst unmittelbar mit der Schöpfung der Menschen von zweierlei Geschlechte eingesetzt und geoffenbartes Heiligthum oder Sakrament ist; so können aus solchem unmöglich andere als heilige und sehr nutzbare Wirkungen und Tugenden hergeleitet werden. Denn was ist die eheliche Treue anders, als eine Ausschliesung des von Gott mit der Lebensstrafe belegten Ehebruchs? und ist der Ehestand nicht ein gesezliches Mittel wider die Hurerei und eine ausgelaßene lüderliche Lebensart, (kk) wodurch sich das menschliche Geschlecht ganz gewis nach und nach selbst vernichtigen würde? der nothwendigen Menschen-Vermehrung und Kinderzucht als göttlichen Endzwecks nicht zu gedenken; wer kann der Ehe den schon längst aus der heiligen Schrift erwiesenen mystischen Verstand einer geistlichen Vereinigung Christi mit der Kirche als seiner Braut ablaugnen? Zu verwundern ist vielmehr, daß die katholische Kirche dieses von Gott allen Menschen ohne Unterschied und Ausnahme bestimmte allgemeine Heiligthum dem clerikalischen Stande vorenthält. Ist die Ehe ein Heiligthum oder Sakrament? ist sie im mystischen Verstande ein Bild der geistlichen Vereinigung mit Christo: ist sie unmittelbar von göttlichem Ursprung, und durchgehends für alle

Men-

(kk) Lancellot. Institut. Jur. Canon. Lib. 2. Tit. 9. §. 3.

Menschen bestimmt; sollte ich glauben, daß dieses Heiligthum dem geistlichen Stande ganz vorzüglich und wesentlich zugehöre, und ihnen aus einem doppelten Grund obliege sich zu verehelichen: 1. weil sie Menschen, und 2. weil sie geistlich sind.

§. 15. Man gründet den ehelosen Stand der Geistlichen bekanntermasen auf das Meßopfer, und berufet sich auf das jüdische Ceremonial-Gesetz, welches allen, die mit dem Versöhnungsopfer zu thun haben, die Enthaltung von Weibern befiehlet, und sagt: weil man nicht gewiß seyn könne, ob ein verehligter Priester nicht etwa des morgens frühe vor dem Meßlesen seinem Weibe ehelich beigewohnet habe, so sey am sichersten, dem geistlichen Stande das Heirathen gar zu verbiethen. Dieses Argument ist sehr kanonisch, denn wenn man einem verheiratheten Priester nicht so viel Enthaltsamkeit zutrauet, daß er die eheliche Pflichten bis nach der Meßen aufschieben werde: wie wird es alsdenn erst mit der ganzen Keuschheit oder Enthaltsamkeit beschaffen seyn? zudem weiß man, daß schon im vierten Jahrhundert auf dem Nicänischen Concilium ein neues Gesetz im Vorschlag war, denen Priestern die Ehe zu verbiethen, (ll) da

(ll) Socrates, histor. Lib. 1. Cap. 2.

die Lehre von dem Meßopfer noch gar nicht bekannt war, sondern erst im sechsten Jahrhundert unter Gregorio Magno eingeführet worden, hätte Christus unser Herr den ehelichen Stand der Ausbreitung seines Evangelii für nachtheilig oder hinderlich gehalten, so würde er gewis Petrum nicht zu seinem ersten Apostel erwählet, oder sein Weib von sich zu lassen ihme befohlen haben.

§. 16. Mir ist diese auf das Meßopfer gegründete Ursache des Eheverbotts der Geistlichen allezeit als eine blose causa justifica vorkommen. Die wahrhafte causam suasoriam aber wird man anderwärts suchen müßen. Im eilften Jahrhunderte versammlete der Pabst Benedictus der achte zu Pavia ein Concilium, auf welchem die Ehen der Geistlichen ausdrücklich verdammt wurden: des Meßopfers wird dabei mit keinem Worte gedacht; denn das Concilium sagt nur: die Priester entehren die Kirche durch ihre Ehen, und wenden die grosen Mittel, welche sie von den Regenten bekommen, lediglich dazu an, ihre Weiber zu unterhalten, und ihre Kinder zu bereichern. Endlich wurde dieses Eheverbott in dem zwölften Jahrhundert mit der äusersten Strenge vollstrecket, die Priester in Engelland aber widersezten sich diesem allgemeinen Verbott: denn als ihnen auf einem allgemeinen Concilium

lium zu London befohlen ward, ihren Weibern und Kindern den Abschied zu geben, und der König Henricus die Execution darüber bekam, so erlegten sie dem König eine gewisse Summe Geldes, um ihre Weiber behalten zu dörfen; dadurch wurden die Weiber zu einer ordentlichen Kaufmannswaare gemacht. (mm)

§. 17. Man giebt noch eine Ursache des Priester Verbotts an: damit nemlich die Geistlichen von allen weltlichen Sorgen und Gegenständen abgezogen werden, und zum Gottesdienst desto mehr Zeit und Fähigkeit erlangen mögten, ꝛc. Wenn man aber nicht nur überhaupt betrachtet, was für grose weltliche Sorgen und Arbeit die grose Güter und Reichthümer derer Kirchen und Stifter erfordern, sondern auch die Pastores auf dem Lande ansiehet, wie geschäftig sie sind und seyn müsen, um die zu ihrem Unterhalt angewiesene Feldgüter in Bau- und Beßerung zu erhalten, ihre Zehenden, Gilten- Zinsen, Jura stolæ, und dergleichen einzutreiben, so zerfällt auch diese Ursache in ihr gänzliches Nichts. Wenn dieses Eheverbott nur blos auf die Klostergeistlichen

(mm) Chron. Walther. Hemmingfort decepti sunt ibi Prælati Ecclesiæ anglicanæ, eo, quod concesserunt Regi justitiam de uxoribus Sacerdotum, quia rex cœpit pecuniam infinitam à Presbyteris, & redemit eos, &c.

chen, und Regulär-Orden eingeschränkt wäre, so könte man wenig dagegen einwenden, zumal, wenn denenjenigen, die aus Unbedachtsamkeit den Cölibat gelobet, und solchen zu halten außer Stand sind, die Klosterregel abzulegen erlaubt würde: Warum aber alle irreguläre Beneficiaten von dem Ehestand ausgeschloßen seyn sollen? bleibet ewig problematisch; und die bekannte Gründe, nehmlich, damit das Vermögen der Clericorum allezeit an die Kirchen fallen, und damit die Verbindung, in welcher die Clerici ihrer Familien wegen mit denen weltlichen Regenten nothwendig stehen müsten, gänzlich aufhören mögt, hat man schon längstens als ungültig und unbillig verworfen. Wenn dem befohlnen Cölibat der Verlust der geistlichen Beneficien und Orden als eine Bedingnis oder Strafe beigefüget wäre, so würde solches eben nicht sonderlich zu tadeln seyn, und es würden sich allezeit andere finden, die in die Stelle der Abgesezten eintreten würden; und dadurch würde der kirchliche Endzweck eben so wohl erreichet worden seyn.

§. 18. Bekantermasen widersprechen die Protestanten, daß die Ehe ein Sacrament oder Heiligthum sey. (nn) Sie widersprechen sich aber selber: denn bei allen Gelegenheiten, besonders

(nn) Thomasius ad Lancellotum not. 292.

sonders bei Ehecontracten und Proclamationen nennen sie solche den Stand der heiligen Ehe; ja viele unter ihnen geben dem Ehestand fast auf eine ausschweifende Art mancherlei figürliche Bedeutungen, und behaupten, daß in solchen vornehmlich eine mystische und geistliche Eigenschaft liege, wodurch sie allerdings den Grundsatz der katholischen Kirchen einräumen, und durch ihre meisten Schlüße und Folgen bekennen sie stillschweigend, daß die Ehe ein Sacrament sey; folglich leugnen sie nur das Wort, oder den Laut, Sacrament; das Wesen oder die Substanz der Ehe laßen sie stehen, und benuzen die daraus entspringende Schlüße und Folgerungen; Wenigstens kann nicht gelaugnet werden, daß in der heiligen Schrift wegen des Ehestandes mancherlei göttliche Gesetze vorkommen: und Christus benimmt sogar denen Menschen die Macht und Gewalt Eheleute zu scheiden; warum? weil sie Gott zusammengefüget hat. Was aber Gutt selbst zusammenfüget und verordnet, das muß wohl unwidersprechlich heilig, folglich ein Sacrament seyn; (oo) zumalen da in der heiligen Schrift gar oft die Vergleichung einer mystischen Vereinigung Christi mit der Kirche als seiner Braut mit dem Ehestand vorkommt.

(oo) Grübner de jur. Connubior. Cap. 2. §. ult.

2. Stück.

Von den ehelichen Verabredungen, oder Verlöbnißen.

§. 19. Der wirklichen Ehe gehen die Sponsalia, oder Verlöbnisse, eheliche Verabredungen vorher, und sind gleichsam die Einleitung zum Ehestand. Es sind also die Eheversprechungen oder sogenante Sponsalia nichts anders, als eine Meldung und wechselseitige Versprechung einer künftigen Hochzeit, oder des Ehestandes. (pp) Diesen Verlobnissen pfleget allezeit eine feierliche Anwerbung vorherzu gehen; und wenn der Anwerber das Jawort oder die Erlaubniß erhält, den Besitz der Braut zu hoffen; alsdenn wird ein gewisser Tag bestimt, an welchem in Gegenwart zweier oder mehr Zeugen die wechselseitige Eheverlobung feierlich geschiehet, und die Bedingnisse festgesezet werden. (qq) die dabei vorgehende Feierlichkeiten hangen theils von einer blosen Nationalgewohnheit, theils auch von den Landesgesetzen und Statuten ab, die lezten sind wesentlich, die ersten aber zufällig, und deren Abgang vernichtiget die Verbindung nicht: dergleichen ist die Wech-

(pp) C. 3. C. 30. qu. 5. L. 1. ff de Sponsal.

(qq) Daher kommt das Spruchwort: Anwerbung macht keine Verbindung.

Wechselung der Ringe; (rr) vor diesem war die Ringwechselung ein Symbolum der versprochenen ehelichen Treue, welches die Vollziehung der Ehe wesentlich mit sich brachte; daher kam das Sprüchwort: ist der Finger beringet, so ist die Jungfer gedinget. (ss) Heutigestages aber ist solche von keiner wesentlichen Verbindlichkeit, wenn andere gesezliche Feierlichkeiten fehlen. Auch machen die reichsten Geschenke, die eine Mansperson seiner anwerbenden Braut machet, keine Eheverbundlichkeit, auser daß er solche zurukforderen kann, wenn er seinen Endzweck nicht erreichet hat. (tt)

§. 20. In den meisten Provinzen Deutschlandes trift man den gesezlichen Unterschied zwischen öffentlichen und heimlichen Eheversprechungen an, und nur die öffentliche, welche in Gegenwart zweier oder mehr Zeugen unter älterlicher oder deren Verwandten Einwilligung geschehen, werden für rechtsgültig erkennet; (uu) die heimliche, oder Winkelverlobungen

(rr) Schwendörfer de Annulis. Item Pet. Müller de Annulo pronubo, vom Jawort und Trauring. Hofmann de jurispr. germ. symb. §. 5.

(ss) Bœhmer jur. eccl. potest. L. 4. C. 1. §. 102.

(tt) Wolpmann de sponsalitia largitate.

(uu) Daher sagt man: heimlich Verlobnis stiftet keine Ehe. Eisenhart pag. 98.

bungen aber werden schlechterdings verworffen, wenn gleich dabei eine fleischliche Vermischung vorgegangen ist. An vielen Orten wird die heimliche Verlobung durch den Beischlaf für gültig angenommen, und eine Mannsperson, welche ein Weibsbild unter Versprechung der Ehe zum Beischlaf beredet hat, kan zu Vollziehung der Ehe gezwungen werden: es sey denn, daß er sich mit ihr abfindet. (ww)

§. 21. Ferner pflegen die Eheverlobungen eingetheilet zu werden in Verlöbniße von der gegenwärtigen, und in Verlöbniße von der zukünftigen Ehe. Jene sind, welche durch Worte der gegenwärtigen Zeit geschlossen werden, und die wirkliche eheliche Verbindung mit sich bringen; daher aber im uneigentlichen Verstande Verlöbnisse genennet werden; (xx) diese aber sind eine wechselseitige Versprechung zukünftiger Ehe durch gewisse bedingte Worte einer künftigen Zeit; und dieses sind eigentlich Verlöbnisse im eigentlichen Verstande. Gundling will behaupten, (yy) daß diese Eintheilung schon den Römern bekant gewesen sey, und

(ww) Reinhart de distinctione sponsaliorum in publica & clandestina.

(xx) Corvin. J. E. L. 2. t. 12. §. 3. u. f. v. Espen J. E. p. 2. t. 12. C. 1.

(yy) In Gundlingianis p. 10. Cap. 1.

und gründet sich in der bekanten Unterscheidung des alten Rechts, inter Virginem speratam, pactam & sponsatam, zwischen einer gehoften, bedungenen, und verlobten Jungfrau, hingegen hat Böhmer gezeiget, daß die Römer von dieser Eintheilung nichts gewust hätten; (zz) sondern solche blos aus denen unterschiedlichen Meinungen derer Kirchenvätern entstanden sey; weil einige geglaubet hätten, daß in denen Verlöbnissen schon ein eheliches Band begriffen sey: andere aber mit Recht dafür gehalten hätten, daß solche von der wirklichen Ehe noch unterschieden wären: die Schullehrer hätten hierauf, um diese Meinungen zu vereinigen, diese Eintheilung erdacht. Gewis ist es, daß solche eine pure Magisters Erfindung ist, und man findet solche in keinem Texte. denn ob gleich bisweilen von einer gegenwärtigen und zukünftigen oder bedingten Einwilligung etwas vorkommt, so geschichet doch keine ausdrückliche Meldung von Verlöbnissen auf eine gegenwärtige, und auf eine künftige Ehe. Es schiene ihnen, daß die Einwilligung eine Ehe mache, daher meineten sie, daß auch alsobald das Eheband vorhanden sey, wenn die Einwilligung durch Meldung einer gegenwärtigen Zeit erkläret wurde: Auch könne solche Einwilligung durch Thathandelungen geaüsert werden, folglich in dergleichen

(zz) Bœhmer J. E, P, L. t. 41. §. 4.

Verlöbnissen die wahre Ehe schon vorhanden sey, wenn gleich noch gewisse Kirchliche Feierlichkeiten mangelten. Allein in dem Schluß des, tridentinischen Concilium kommen heutiges Tages keine Sponsalia de præsenti mehr vor, welche unmittelbar das Band der Ehe wirken können. (aaa) diese Unterscheidung hat die ganze Jurisprudenz verwirret. Wenn man die Sache aufs deutlichste auseinander sezen will, so kann man sagen; die Sponsalia de præsenti derer Katholischen sind bey denen Protestanten die Ehe selbst: die Sponsalia de futuro derer Katholischen sind bei denen Protestanten die Sponsalia de præsenti: und die Verabred-und Unterhandlung der Sponsalien derer Katholischen sind bey denen Protestanten Sponsalia de futuro, diese Außeinandersezung ist allerdings von großen Nutzen, besonders wenn von Aufhebung derer Sponsalien die Frage ist (bbb)

§. 22. Weiter theilen die Kanonisten die Sponsalia de futuro ein in blose oder einfache, da die Verlobende blos und schlechterdings sich einander die Ehe versprechen; und in zusammengesezte oder bekräftigende, wenn ein Mahlschatz da-

(aaa) Van Espen J. E. P. 2. t. 12. C. 5. n. 29.

(bbb) Vid. Bœhmer ad tit. de Sponsal. Differt.

dabei gegeben, Ringe gewechselt, oder die Ehe eidlich versichert wird. (ccc) Diese Eintheilung aber ist weiters von keinem Nutzen, auser wenn von deren Vernichtung die Frage ist, daß die Relaxirung des geleisteten Eids nachgesuchet werden muß. Denn wenn auser dem geleisteten Eide, die erforderliche Feierlichkeiten fehlen, so werden sie den Winkel-Verlobungen gleich geachtet, und seynd nicht verbindlich.

§. 23. Die eigentliche Verlöbnisse von der zukünftigen Ehe schliessen drei Haupt-Lehrgründe in sich. Erstens hängt ihre Rechtsgültigkeit von einer rechtmässigen und deutlich eröfneten beiderseitigen freien Einwilligung ab; zweitens, sind solche auf gewisse Art ein natürlicher Contract (ddd) und drittens, führen sie in ihrer Wirkung eine sittliche Ehrbarkeit, und mancherlei bürgerliche Gerechtsame mit sich.

§. 24. Aus der ersten Grundlehre, nehmlich, daß ihre Rechtsgültigkeit von einer rechtmäßigen, deutlich eröfneten beiderseitigen freien Einwilligung abhange, folget daß es genug sey, wenn man von solcher Einwilligung sattsam überzeuget ist, wenn gleich eben keine Zeugen dabei gewesen sind: denn diese Einwilli-

(ccc) C. 4. X. de Spons. C. 14. 15. C. 27. Q. 2.
(ddd) Launois de reg. in Matrim. potest.

willigung kan allerdings auf mancherlei Art geschehen, so wohl mündlich als schriftlich, auch durch gewisse Zeichen, so wohl durch andere, als von sich selbst, wenn nur aus solchen Worten oder Zeichen eine deutliche, recht categorische, nicht zweideutige Erklärung geschlossen werden kan, (eee) und ein freier ungezwungener Willen vorhanden ist; (fff) Wo aber der Cölibat oder unverehligte Stand durch Landesgesetze eingeschräncket ist, da kan auch in gewissen Fällen der Zwang Statt haben (ggg) z. B. Wenn die Landesgesetze verordnen, daß keine zum Ehestand fähige Mansperson über fünfzig Jahr unverehligt bleiben solle; alsdenn kan allerdings ein obrigkeitlicher Zwang ins Mittel treten.

§. 25 Ferner muß die freie Einwilligung von der Erschleichung, List und Betrug entfernet seyn; (hhh) und zwar müßen die in einem Heirathskontract stehende Personen selbst ihre positive Einwilligung erklären, und auch erklären können, und dörfen wider ihren Willen von denen Aeltern nicht verlobet oder gezwungen werden; (iii) Wenn die Einwilligung schriftlich, vulgo durch

(eee) C. 1. X. de clandest. Sponsal.

(fff) Corvinus C. L. §. 6. u. f.
C. 7. X. de Sponsal. Brouwer de jur. Connub. L. 1. C. 20.

(ggg) Bœhmer J. E. P. L. 4. t. 1. §. 125. u. f.

(hhh) Brouwer c. l. c. 19.

(iii) C. 6. 13. 14. 21. X. de Sponsal.

durch Liebesbriefe eröfnet worden, so wird erfordert, daß derjenige, der solche abgelassen, auch bei seiner Erklärung beharre, bis die andere Person, an welche die Briefe gerichtet gewesen, ebenfalls einwilliget hat. (kkk) durch einen Procurator oder Mittelsperson aber werden nur alsdann gültige Sponsalien geschlossen, wenn derselbe mit einer besondern Vollmacht dazu versehen, und solche nicht mitlerzeit widerrufen ist. (lll) und weil auch nur diejenige wegen der Ehe gültig contrahiren können, welche gültig einwilligen können; so folget, daß die Eheversprechungen derer Unmündigen, die über sieben Jahre alt sind, zwar für zuläsig gehalten, aber claudicantia, hinkend genennet werden. (mmm) Endlich wird zur ehe verbindung derer Kinder auch die Einwilligung ihrer ältern nach dem Kanonischen Rechte wesentlich erfordert; jedoch kan deren Mangel eine schon vollzogene Ehe nicht zertrennen. (nnn)

§. 26. Aus der zweiten Grundregel, daß nehmlich die Eheverbindung auf gewisse Art ein naturlicher Contract ist, folget von sich selbsten, daß solche entweder schlechthin und positiv, oder mit Beisezung einer gewissen Zeit, oder

(kkk) Corvin. C. L. §. 9.
(lll) C. fin. de Procurat. in 6to.
(mmm) C. 4. 5. X. de despons. impub.
(nnn) C. 6. X. de rapt.

oder unter gewissen Bedingnißen geschlossen werden kan. Die positive eheliche Verbindung ist: wenn zwar keine gewisse Bedingnis ausdrücklich beigefüget ist, obschon in solcher doch stillschweigende und aus der Natur des geschäfts schliesende Bedingnisse vorhanden seyn können, z. B. wenn die Umstände sich vorgebrachtermasen verhalten (ooo) wenn die Braut noch eine Jungfrau ist: (ppp) wenn beide Verlobte zum Ehestand tüchtig sind, u. d. m. durch die Beisezung einer gewissen Zeit aber wird verstanden, wenn einer verspricht, von Dato an binnen einem gewissen Zeitraume die Ehe vollziehen zu wollen. Eine solche Zeit pfleget entweder aufschubsweise, oder aufhebungsweise hinzugesezt zu werden; z. B. wenn ich sage: ich kan und will nicht eher Hochzeit machen, als von Dato annoch drei Monaten; so geschiehet solche aufschubsweise, und wenn diese drei Monate verflossen sind, so kan ich gezwungen werden, die Ehe zu vollziehen. Wenn ich aber sage; ich will von Dato an binnen drei Monaten die Ehe vollziehen; so kan ich nach Verfliesung dieser drei Monaten nicht mehr zur vollziehung angehalten werden.

§. 27. Unter gewissen Bedingnissen endlich werden die Eheverbindungen geschlossen, wenn die

(ooo) C. 25. de jurejur. O. 2. L. 32. Q. 6.
(ppp) C. 32. X. de Sponsal.

die Vollziehung auf den Erfolg oder Ausgang einer Sache festgesezet oder aufgeschoben wird. Wenn die Bedingnis ausgedruckt ist, so schiebet sie die eheliche Verbindlichkeit auf, wenn sie nicht erlassen wird: (qqq) und muß daher der Erfolg einer nicht erlaßenen Bedingniß abgewartet werden; (rrr) doch können die contrahirende Theile durch einhellige Einverständniß, oder auch stillschweigend von denen Bedingnißen abgehen. (sss) Alle schändliche und unmögliche Bedingnisse aber machen die Ehe-Verabredungen ungültig. (ttt) Ueberhaupt können alle Bedingniße, welche bei andern Contracten vorkommen, auch bei denen Eheversprechungen angewendet werden; z. B. das commisorische Gesetz, addictio in diem, wenn ein oder beide Theile innerhalb sechs Wochen ein beßeres Glück durch Heirathen machen können, alsdenn zerfallen die erste Sponsalia. Es wird zwar über dergleichen Fälle aus Vorurtheil über das Sacrament der Ehe noch gestritten; eine bischöfliche Dispensation aber hebet gemeiniglich allen Zweifel.

§. 28. Aus eben diesem Grundsatz folget ferner, daß die geschlossene Eheverabredung eine ge-

(qqq) Stryck de dissens. Spons. T. 4. C. 1. §. 26.
(rrr) C. 3. 5. 6. X. de Condit. appos.
(sss) C. 3. 6. X. eod.
(ttt) Engel Coll. J. C. tit. de cond. adpos. num. 11.

gewisse Hoffnung, und ein Recht zur künftigen Ehe mit sich führet, und daher durch die Reue und Verweigerung des einen Theils nicht aufgehoben werden kan; (uuu) und können beide Theile durch die Kirchen-Censur zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden. (www) Jedoch darf dieser Kirchenzwang nicht zu weit erstrecket, sondern kan allenfalls durch eine bischöfliche Dispensation aufgehoben werden: (xxx) auser wenn die Sponsalia durch die fleischliche Vermischung bestätiget worden, (yyy) oder der Stuprator die geschwächte Person nicht dotiren kan. Auch muß denen Minderjährigen in Ansehung ihrer ehelichen Verlobungen auf gewisse Art Restitutio in integrum zu Statten kommen. (zzz) Ferner werden die ältere oder erste Sponsalia denenjüngern und leztern vorgezogen: (a) auser wenn die jüngere durch den Beischlaf, (b) oder durch die priesterliche Einsegnung vollzogen worden, (c) oder wenn die jüngere von der gegen-

(uuu) C. 10. X. de Sponsal.

(www) C. I. C. 10. ibique Barbosa.

(xxx) C. 17. X. eod.

(yyy) Ludwig diss. de stupro sub matr. spe.

(zzz) Bœhm. J. E. P. L. 4. t. 1. §. 88.

(a) C. 22. X. de Sponsal. C. 30. eod.

(b) C. 30. eod.

(c) C. 31. eod.

gegenwärtigen, die ältere aber von einer künftigen Ehe handeln. (d) Wer über zweifache Sponsalia contrahiret, der wird billig gestrafet. (e)

§. 29. Ferner folget aus eben diesem Grundsatz, daß die Eheverabredungen, nach Art aller Versprechungen, auf mancherlei Weise zerfallen und ungültig werden können: z. B. wegen der stillschweigenden Bedingnis, wenn sich die Sachen angebrachtermasen verhalten, und dieses kan sich auf vielerlei Fälle ausbreiten: oder wenn ein Theil wider die verabredte Artikul gehandelt hat: (f) oder durch eine beiderseitige Reue und freiwillige Widerrufung, (g) wenn sie auch gleich die Sponsalia beschworen haben: (h) oder wenn einer in seinem unmündigen Alter Eheberedungen eingegangen, und es reuet ihm, da er mündig worden: (i) oder durch die Furcht, welche auch die beschwor-

(d) C. 3. 15, 30. eod.
(e) C. 2. X. de Sponsal. duor.
(f) C. 25. X. de jurejur.
(g) C. 2. X de Sponsal.
(h) Vid. Johann Bernh. Triese differt. de Sponsal. sub juram. contr. non serv.
(i) C. 8. X. de Sponsal. C. 2. X. de despons. impub.

schworne Sponsalien ungültig macht: (k) und können die jungen Weibspersonen wegen der Furcht so gar in Sicherheit und Verwahrung gebracht werden, (l) wenn nur die Furcht gegründet und gerecht ist, (m) und nicht selbst durch eine unerlaubte Thathandelung Anlaß dazu gegeben worden, (n) noch auch die Furcht gründlich widerlegt und abgeleinet ist: (o) ferner werden die Sponsalien aufgehoben, wenn ein Theil durch Betrug hintergangen worden; alsdann sind sie in Ansehung des betrogenen Theils null, und der betrügende Theil ist ad interesse verbunden: (p) oder auch wenn die bedungene, oder auch die gesetzliche dreijährige Zeit verflossen ist: (q) oder wenn die dabei gesezte Bedingnisse recht erfüllet worden: (r) u. d. m. in allen dergleichen Fällen kan bald mit bald ohne Untersuchung und Erkäntnis der Sache von denen Sponsalien abgetreten werden

(k) C. 2. X. de eo, qui dux. in Matrim.
(l) C. 14. X. de Sponsal.
(m) C. 15. 38. eod.
(n) Bœhmer ad Corvinum C. 2. tit. 13. §. 22.
(o) C. 24. 28. X. de Sponſ. C. 2. X. de eo, qui dux. in matrim.
(p) Strick de diſſenſ. ſponſalit. S. 2. §. 14
(q) C. 22. X. de Sponſ.
(r) C. 5. X. eod.

den, (s) hierzu kan noch billig gefüget werden, ein unversöhnlicher Haß: (t) imgleichen eine dazwischen kommende Verschwägerung, welche aber doch die durch den Beischlaf bestätigte Sponsalien nicht aufhebet: (u) und endlich sind alle Ursachen, welche eine schon vollstreckte Ehe trennen, hinlänglich, die Eheverabredungen aufzuheben; dergleichen Aufhebungen werden repudia, Verstoßungen genennet ;(w)

§. 30. Da endlich die Sponsalia in ihrer Wirkung eine sitliche Ehrbarkeit und mancherlei bürgerliche Gerechtsame mit sich führen, so folget: daß wenn die Sponsalia durch den Tod des Bräutigams erloschen sind, die Braut keinen Blutsfreund des verstorbenen Bräutigams heirathen darf, und umgekehrt. (x) und dieses wird so gar auf die Sponsalia derer Unmündigen erstreckt: (y) doch werden die bedungene Eheverabredungen von dieser strengen Regel ausgenommen, (z) und diese Hinderniß

(s) Corvin. L. tit. 12. §. 27.
(t) Spener diss. de jure repud. ex implacab. odii causa.
(u) C. fin. in X. de cognat spirit.
(w) Vid. Cocceji diss. de Clausula, rebus sic stantibus: it. Berger Elect. matrim. §. 27.
(x) C. 4. 8. X. de Sponsal.
(y) C. 12. X. de Spons. impub. Ciron. ad h. t.
(z) C. unic. de Spons. in 6to.

wird auf den ersten Grad der Blutsfreundschaft eingeschränkt. (aa) Auch hat in diesem ersten Grad allezeit eine Dispensation Statt, wenn nur der zu dispensirende Theil sich eidlich reiniget, daß er sich mit dem verstorbenen verlobten Theil nicht fleischlich vermischet habe. (bb)

§. 31 Bishero hat uns das kanonische Recht geleitet, daß man ziemlich ordentliche Regeln über die Eheverlöbniß hat festsetzen können; Wenn man aber die Lehrart der Protestanten betrachtet, so ist ganz offenbar, daß sie mancherley ganz klare Dinge in dieser Materie zu verdunkeln pflegen. Man hat nehmlich die Eintheilung derer Sponsalien de præsenti und de futuro beibehalten: beiden aber andere Erklärungen gegeben, und doch die aus denen Erklärungen des kanonischen Rechts fliesende Folgen und Schlüße in ihrer vollkommenen Gültigkeit belassen, folglich ohne Grundsatz geschloßen. Man nennet nehmlich die Sponsalia de præsenti pure oder unbedungene Eheverabredungen, welche alsobald und ohne weitere Umstände vollzogen werden können: oder wenn beide Theile auf eine unbedungene Weise einander zu heiraten versprechen; u denen Sponsalien de futuro aber zehlet man die Verträge, Verabredungen, oder den Han-

(aa) Concil. trid. seß. 24. C. 3.
(bb) Carpzov. Jrpr. Conſ. L. 2. d. 121.

Handel wegen künftiger Eheverlobung, die Verlobungen der Unmündigen, und die bedungene Sponsalia. Jene nennet man eigentliche, diese aber uneigentliche Verlobungen: von dieser Philosophie gehet aber das kanonische Recht gänzlich ab, diesem ohngeachtet ziehen die Schlüße dieses Rechts zu ihrer Lehrart, da doch der gesunden Vernnft nach, wo in einer Sache unterschiedenerlei Erklärungen vorkommen, schwerlich in solcher einerlei Rechte gelten können: Es sahe nemlich Lutherus daß die Ausleger des kanonischen Rechts nur an denen Worten einer gegenwärtigen oder künftigen Zeit hangen blieben welches er billig für ungereimt hielte; (cc) Er hat aber den Pabst und die alten Lehrer des kanonischen Rechts nicht recht verstanden; daher hielte er dafür, man müße diese Eintheilung zwar beibehalten, aber anders erklären, solcher gestalten, daß die pura oder klare und unbedungene de præsenti, die Bedungene aber de futuro genennet werden mussen, die neue Erklärung Lutheri wurde zu denen Erklärungen des kanonischen Rechts gefüget, und dadurch ist es geschehen, daß die Rechtsgelehrte die Sponsalia de præsenti: zwar anders beschreiben, und doch nichts desto weniger die Folgen und Schlüße des kanonischen Rechts beibehielten, denn viele Theologi hielten mit Chemnitzen in

 loc.

(cc) Vid. Lutheri Libell von Ehesachen.

loc. theol. de conjugio dafür die Worte, de præsenti und pura bedeuteten im kanonischen Rechte einerlei, welches doch grundfalsch ist. Ferner nennet Chemnitz die Eheverabredungen, oder die tractatus Sponsalitios, Sponsalia de futuro. So ungereimt dieses aber ist, so wird seiner irrigen Meinung doch von vielen gefolget: und zu dieser Art derer Sponsalien de futuro rechnet er die bedungene Verlobungen, und die Sponsalia derer Unmündigen: die Sponsalia aber, welche von Mündigen pure und ohnbedingt verabredet würden, nennet er Sponsalia de præsenti. Hieraus haben sich fast alle Rechtsgelehrte einen ganz neuen Begrif von denen Sponsalien gemacht, und nennen die Sponsalia de præsenti eigentliche Sponsalia, die de futuro aber uneigentliche; aber alles gegen den Sinn des kanonischen Rechts. Hieraus ist der Schluß gefolget, daß die Sponsalia de præsenti, ob sie schon jünger wären, allezeit denen bedungenen obschon ältern vorzuziehen wären, welches doch falsch ist, weil die bedungene ältern Sponsalia von der Zeit der existirenden Bedingnis purificiret, und dadurch die spätern, wenn sie auch noch so unbedingt sind, vernichtiget werden. Besser hat man die Sache zu treffen geglaubet, wenn man sage, die Sponsalia de præsenti sind die Ehe selbsten, die Sponsalia de futuro aber sind entweder bedungene oder unbedungene: aber auch hierwider läßt sich noch manches sagen.

§. 32.

§. 32. Unterdeßen, obschon, wie bereits oben angemerket worden, dieser Eintheilung derer Sponsalien neue Erklärungen gegeben worden, so sind doch die aus dem kanonischen Rechte herfliesende Schlüße, daß nehmlich die Sponsalia de præsenti die Ehe selbst wäre, zu denen Sponsalibus puris, welches doch nach dem Sinne des kanonischen Rechts eigentlich Sponsalia de futuro sind, gezogen worden. Daraus hat man gefolgert; erstens daß die Abschwörung eines Eides nicht anders, als zu Erhaltung dieser Sponsalien Statt haben könne, damit durch die Eidesleistung nicht die Ehe selbst getrennet werde: (dd) und alles muß sich nach diesem falschen Schluß zu Günsten der Ehe ob favorem matrimonii, drehen und wenden lassen. Ferner und zweitens hat man daraus gefolgert, daß gegen dergleichen Eheversprechungen de præsenti kein Vergleich Statt habe; (ee) drittens, daß diese Eheverbindungen unzertrennlich wären, und daher beide Theile, oder welche Person sich davon entziehen will, zu deren Vollziehung gezwungen werden müße: (ff) viertens, daß solche die Ehe unmittelbar in sich begreife, und fünftens ohne Unterschied durch die Beiwohnung in die Ehe übergegangen werde: (gg) sechstens,

(dd) Carpz. L. 3. Resp. 57.
(ee) Id. Jurispr. Consist. L. 3. d. 44.
(ff) Id. ibid. L. 2. d. 133.
(gg) Idem ibid. d. 135. u. f.

daß die spätere Sponsalia pura denen ältern bedingten vorgezogen werden müßen: (hh) wenn auch gleich, siebentens, nach Schliessung derer lezten de præsenti zu denen erstern der Beischlaf gekommen sey: (ii) achtens daß in zweifelhaften Fällen die Eheverbindungen allezeit de præsenti zu seyn vermuthet werden müßen: (kk) neuntens, daß der Braut durch diese Eheverbindung de præsenti die verabredete Dos oder Mitgabe gebühre; (ll) zehendens, daß auf ein über dergleichen Sponsalia de præsenti erfolgtes Endurtheil, wenn es seine Rechtskraft erreichet habe, keine Verzicht gethan werden könne: (mm) eilftens, daß bei solchen schlechterdings keine wieder Einsetzung in den vorigen Stand Statt habe: (nn) und was dergleichen unstichhaltige Folgen mehr sind. Überhaupt wäre zu wünschen, daß so wohl die Härte des kanonischen Rechts in Ehesachen genauer untersuchet und abgestellet, als auch Protestantischer Seits die Ungereimtheit ihrer falschen Schlüße aus trüglichen Vordersätzen näher beleuchtet und überlegt würde,

(hh) Idem ibid. d. 70. conf. Harprecht de jur. lib. à desponsat. ante bened. Sacerd. nec expost subseq. procreat.

(ii) Hoppii comment. in Inst. de nupt.

(kk) Carpz. C. L. d. 17.

(ll) Hahn ad Wesenb. tit. 90. causa pign. v. hyp. poth.

(mm) Carpzov. C. l. L. 3. d. 35.

(nn) Lauterbach ad tit. ff. de minor.

de, was es sagen will, durch dergleichen gesetzlichen Zwang Menschen lebenslänglich unglücklich zu machen.

§. 33. So wohl katholischer als protestantischer Seits sollte man billig hierinnen so wohl die Gründsätze als Folgen des kanonischen Rechts ganz und gar verlassen, und die Sachen in Ansehung derer Eheversprechungen nur blos aus ihrer eigenen Natur schätzen und beurtheilen. Vornehmlich hätten leztere solches in der Lehre von Eintheilung der Sponsalien de præsenti und de futuro thun sollen, inmasen ihnen hierin die einfachste Gründsätze des natürlichen Rechts zu statten kommen wären. Wenn sie aber gleich wohl die Ehesachen nach dem kanonischen Rechte haben beurtheilet wissen wollen, so hätten sie solche auch ohne Verdrehung aufrichtig anwenden sollen; denn ich sage noch einmal: die Gründsätze verwerfen, die aus solchen folgende Schlüße aber beibehalten, kan nichts als Verwirrungen, ja ungerechte Urtheile veranlassen. daher dörften in der Materie von Eheverlöbnissen nur folgende zwei Punkte zu beobachten seyn: Erstlich, daß diejenige Dinge, welche von denen Sponsalien de futuro in dem kanonischen Rechte vorkommen, nur denen Sponsalien de præsenti zuzueignen sind; und zweitens, müsten doch diejenige Schlüße

welche das kanonische Recht aus falschen Vordersätzen machet, vermieden werden: welches der wesentlichen Eigenschaft der Ehe, daß sie nehmlich ein Sakrament ist, gar nichts vernachtheiligen kan.

§. 34. Aus dem ersten Punkt kan man zugeben, daß die sogenante Sponsalia de præsenti nach dem Sinne des kanonischen Rechts bei denen Protestanten gänzlich wegfallen den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Eheversprechung zugleich mit dem Beischlaf vergesellschaftet gewesen, das ist, wenn einer eine Weibs-Person unter Versprechung der Ehe zum Beischlaf beredet, oder wenn beide einander die Ehe versprechen, und solches durch den Beischlaf bestätigen: ersten Falls aber bleibet es allezeit eine Strafe, wenn der Versprecher gezwungen wird: der zweite Fall allein kan im kanonischen Verstande eine wahre Ehe genennet werden. Ferner kan man aus eben diesen ersten Punkt schliesen, daß die bedungenen Eheversprechungen eben so wohl verbindlich sind, als die einfache und unbedungene, nur daß der Ausgang der Bedingnis abgewartet werden muß: daher es ein falscher Schluß ist, daß die pure einfache und unbedungene Einwilligung bei Eheversprechungen eine wahre Ehe vor Gott und Menschen bewirke; hingegen ist ein wahrer Schluß, daß

die

die Sponsalia de futuro eigentlich rechte Ehe-Versprechungen sind, sie mögen Bedingniße haben, oder nicht: und dörfen die dabei verabredet werdende Heirats-Contrakte oder Ehepackten nicht mit denen Eheversprechungen verwirret werden. Ferner erkennet man aus diesem ersten Punckte, daß die Eheverlöbniße der Unmündigen allzeit unvollkommen und schlechterdings widerruflich sind, sie mögen bedingt oder unbedingt seyn: und daß die pure und einfache Eheversprechungen nicht schlechterdings unzertrenlich seyn können, sondern in solchen auch rechtmäsige Ursachen der Aufhebung Statt haben müßen, und daher aller absolute Zwang billig abzuschaffen wäre; auch daß die ältere obschon bedungene Sponsalien allzeit denen jüngern obschon unbedingten vorzuziehen sind; wie wohl auch hierbei auf gewisse begleitende und zufällige Umstände zu sehen ist, damit man nicht eine offenbar unglückliche Ehe einer offenbar glücklichen den Vorzug gebe.

§. 35. Aus der zweiten Regel ist zu beobachten, daß die Eheversprechung nicht unmittelbar in die wirkliche Ehe übergehe, wenn auch gleich der Beischlaf, oder auch die gewöhnliche Zusammengebung darauf erfolget wäre, (oo) wenn solche nicht auch zugleich die

[oo] Grimeisen diss. de liber. ob defic. in parent. bened. Sacerd. non legit.

durch die Einwilligung der Aeltern bestättiget worden. In praxi verhält es sich freylich anders, und werden gemeiniglich die leztere Sponsalia, wenn der Beischlaf und die sogenannte Copulirung dazu gekommen, denen erstern vorgezogen. Carpzov nennet solches eine symbolische Uebergebung der Braut: Arg. L. 15. C. de rei vindic.

§. 36. Um allen Verdacht der Clandestinität zu vermeiden, wird in Deutschland insgemein zur Gültigkeit der Eheverlobniße auser dem freien Willen deren sich Verlobenden auch die Einwilligung dererjenigen Personen erfodert, unter deren Gewalt die sich Verlobenden stehen: und zwar stehet die Einwilligung der Aeltern oben an (pp) solchermasen, daß in einigen deutschen Provinzen die ohne Einwilligung ihrer Aeltern sich verheiratende Kinder enterbet, und ihres Pflichttheils ganz oder zum

(pp) Ludewig diss. Jur. rom. & germ. in connubiali imperio consensuque Parent. Bœhmer de neces. parent. consensu in nuptiis Liberorum cum legitimorum, tum legitimatorum.

Haen de usu moderno circa insignem effectum consensum parent. in nupt. liber.

zum Theil entsezet werden können; (qq) welches aber, wenn kein ausdrückliches Gesetz desfalls vorhanden, sondern sich blos auf ein Herkommen berufen wird, nicht vermuthet werden kann, sondern bewiesen werden muß. Wenn jedoch die Aeltern ihre Einwilligung ohne hinreichende Ursache verweigern, so kan der Landesherr, oder das Consistorium an der Aeltern Statt die Einwilligung aus richterlicher Autorität geben. (rr) Wenn die sich Verlobende entweder beide oder nur ein Theil unter der Vormundschaftspflege stehen, so wird auch die Einwilligung der Vormünder allenthalben erfordert. (ss) Wenn ein Soldat heiraten will, so

---

(qq) Z. B. Im Holsteinischen, im Nassauischen, im Schaumburgischen, in Böhmen, im Lüneburgischen, im Gothaischen, im Münsterischen, im Würtenbergischen. ꝛc.

Conf. Thomasius de noxicorum causis adimendi legitimam; §. 46.

Griebner de exhered. liber. sine parent. consensu spons. aut nupt. contrah.

(rr) Wernherr de injustis causis dissensus parentum, in nuptiis liberorum. Tenzel de parentum consensus per magistratum circa spons. liber. supplet.

(ss) Jenichen de necess. tutorum s. curat. consensu in spons. min. in observ. sel. ad Leyserum pag. 25. seqq.

so muß er über die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder seiner Braut vorzüglich die Erlaubnis von seinem vorgesetzten Offizier, das ist, einen Trauschein haben. Auch pfleget bei Vermählung derer Minister und derer Hofbedienten gemeiniglich die Einwilligung und Erlaubnis des Regenten erfodert zn werden, jedoch mehr aus dem Grunde des Wohlstandes als aus gesezlicher Nothwendigkeit: und von denen Unterthanen auf dem Lande ist bekant, daß sie von ihrer Herrschaft Trauscheine, Kopulationszettel gegen Erlegung einer festgesetzten Taxe lösen müßen, ohne welche sie nicht kopuliret werden dörfen: und wenn dieses doch geschiehet, so werden sowohl die neue Eheleute, als der kopulierende Priester gestrafet. Endlich pfleget an einigen Orten auch sogar die Einwilligung der Gevattern oder Tauf-Patten erfodert zu werden. (tt)

§. 37. Endlich ist wegen der Gültigkeit der Sponsalien, wie auch wegen derselben Aufheb- und Zertrennung zu erinnern, (uu) daß deren Zuläßigkeit zwar aus denen Regeln des ge-

(tt) Puffendorff observ. 1. 74. 75. Ludwig de conf. conn. extra patrem diss. 8. p. 45. u. f. v. m. Mosers Hofrecht T. 11. p. 166. u. f.

(uu) Stryck de obligatione Sponsalior. & dissolutione.

gemeinen Rechts beurtheilet werden muß; jedoch ist in einigen Provinzen Deutschlandes gesezlich verordnet, daß von denen öffentlichen und feierlichen Sponsalien nicht anders als vermittels richterlicher Erkentnis des Consistorii abgetreten werden könne; (ww) und in solchem Fall behält entweder der unschüldige Theil alle Geschenke, die er von dem Gegentheil empfangen, als sein Eigenthum: (xx) oder, wenn beide Theile die Aufhebung begehren, so werden die Geschenke als verfallen erkläret, und zu frommen Sachen angewendet. (yy)

3. Stück
Von den Hochzeiten oder Vollstreckung der Ehe nach dem kanonischen Rechte.

§. 38. Wir haben §. 19. gesehen, daß die Sponsalia oder Eheverlöbniße nur blose Vorbereitungen zur wirklichen Ehe sind; von der Ehe selbst haben wir auch nur einige Worte berühret, in so fern solche unter die Sakramente gehöret

(ww) Deinlein de mut. dissens. sponsalitio absque Consist. cognit. valido.

(xx) Tenzel de restitut. arrhæ & Sponsalitiæ largitatis &c.

(yy) Hohenloh. Landsr. p 1. t. 1. §. 35. Crel de arrha â sponsæ heredibus restituenda.

höret. Da aber noch mancherley Umstände übrig sind, welche zur Vollend- und Vollziehung einer Ehe erfodert werden; so ist allerdings nöthig, von der wirklichen Vollstreckung und Gültigkeit der Ehe etwas ausführlicher zu handeln.

§. 39. Ich nehme das Wort Hochzeit und wirkliche Ehe, oder deren Vollziehung hier in einerley Bedeutung, wie solche auch gemeiniglich sowohl im bürgerlichen als kanonischen Rechte genommen zu werden pfleget; denn ausser diesem verstehet man bekantermasen, nach der gemeinen Gewohnheit zu reden, durch das Wort Hochzeit, sonsten die blose Feierlichkeiten, welche bei Vollziehung der Ehe vorzugehen pflegen. Die Beschreibung der Ehe, wie die Kanonisten solche machen, ist schon oben §. 14. geschehen. Wenn man aber deu Sinn des kanonischen Rechts etwas genauer eingehet, so ist die Hochzeit oder Vollziehung der Ehe ein denen Laien eigenes Sakrament oder Heiligthum, wodurch ein Mann und ein Weib nach denen Gebothen der Kirchen miteinander unzertrennlich verbunden werden. (zz)

§. 40. Gleichwie die Sponsalia oder Eheverlöbniße in öffentliche und heimliche eingethei-
let

(zz) C. 2. C. 32. qu. 2.

let worden: eben also werden auch die Hochzeiten oder Vollziehungen der Ehe eingetheilet, in öffentliche, welche in Gegenwart einiger Zeugen, und mit Beobachtung gewisser vorgeschriebener Kirchenceremonien geschehen: und in heimliche, denen solche Erfodernisse mangeln, und die gemeiniglich Winkel-Ehen genennet werden; diese Winkelehen sind von dem Concubinat darinnen unterschieden, das lezteres, nehmlich der Concubinat nach der eigentlichen Wortbedeutung nur bei zwei schon wirklich verheiratheten Eheleuten Statt haben kan, das ist, wenn ein verheiratheter Mann neben seiner rechten Frauen sich noch ein Nebenweib (Kebsweib, Afterweib) unterhält; dahingegen eine Winkelehe nur zwischen einer Manns- und einer Weibsperson geführet wird. Nachdem die Hochzeiten der Christen unter die Sakramente gerechnet wurden, so machte man noch weitere Eintheilungen, so daß einige Ehen rechtmäsig und nicht bestätiget (Matrimonia legitima & non rata) dergleichen die Ehen der Unglaubigen wären: (aaa) andere zwar bestätigt, aber nicht rechtmäsig (rata quidem sed non legitima) nehmlich unter den Christen, welche die Kirchen-Feierlichkeiten vernachläsigen: und endlich andere, die sowohl rechtmäsig als bestätigt (legitima & rata) wären,

E wel-

(aaa) C. 7. 8. X. de divort.

welche nehmlich von denen Glaubigen mit allen Kirchen-Feierlichkeiten vollzogen wären. (bbb)

§. 41. Eine rechtmäsige und bestätigte Ehe wird eingetheilet in eine angefangene oder eingeleitete, wenn nehmlich die Einwilligung de præsenti oder ohnbedingt declarirt wird; (ccc) und in eine vollzogene, wenn zu der Einwilligung auch die fleischliche Vermischung gekommen ist: (ddd) in welchem Fall es eine vollkommene Ehe genennet wird, weil in derselben nicht nur die Unzertrennlichkeit, sondern auch das Sakrament in seiner vollen Bedeutung vorhanden ist. Man siehet hieraus, wie das kanonische Recht sich martert, den Ehestand unter die bischöfliche Dispensations-Gesetze zu zwingen: und wer erkennet nicht den in dieser Abtheilung steckenden Widerspruch? und daß es damit blos auf das kirchliche Ceremonienwesen abgezielet sey. Noch einiger Masen kan man dieser Abtheilung das Wort sprechen, wenn man saget: Eine rechtmäsige Ehe ist, welche durch die bürgerliche Gesetze approbiret, und mit allen Wirkungen

z. B.

(bbb) C. 1. 15. C. 28. qu. 1.

(ccc) C. 2. C. 27. qu. 2.

(ddd) C. 7. X. de conv. Conjug. C. 34. u. f. C. 27. qu. 2.

z. B. der Erbfolge, der Würde, u. d. versehen ist; die Ehe ad Morganaticam aber ist nicht rechtmäsig, weil ihr die bürgerliche Wirkungen mangeln: Eine bestätigte Ehe, oder Matrimonium ratum ist, welches durch die gewöhnliche Kirchen-Ceremonien öffentlich bekannt gemacht worden; es kann daher eine Ehe ratum. oder bestätiget seyn, ohne legitimum oder rechtmäsig zu seyn, wie die Ehe ad morganaticam bezeuget.

§. 42. Indessen da die Kanonisten niemal ihre Absicht blos auf die sakramentalische Eigenschaft der Ehe und die Kirchenfeierlichkeit richten; so laßen sich aus obiger Beschreibung folgende Lehrsätze angeben; Erstlich das höchste Gut einer Hochzeit oder Ehe bestehet in dem Sakramente: Zweitens die Ehe wird vornehmlich der Kinderzeugung wegen vollzogen, dieses muß aber, drittens, auf eine rechtmäsige Art, und viertens, mit genauer Beobachtung der Kirchengebothe geschehen. Fünftens: eine auf solche rechtmäsige Art geschlossen- und vollzogene Ehe führet mancherley bürgerliche Wirkungen mit sich.

§. 43. Aus dem ersten Lehrsatz, daß nehmlich das höchste Gut der Ehe in dem Sakrament bestehet, solche aber deswegen ein Sa-

kramment genennet wird, weil sie im mystischen Verstande sich auf die Vereinigung Christi mit der Kirche beziehet, doch solche nur alsdenn ein vollkommenes Sakrament wird, wenn sie durch die fleischliche Vermischung vollzogen ist, folget ganz deutlich: erstens: daß Mann und Weib nicht ein Leib seyn könne, wenn die fleischliche Vermischung noch nicht geschehen ist: (eee) zweitens: daß das Unvermögen zu dergleichen fleischlicher Vermischug die Vollkommenheit der Ehe verhindere. Drittens: daß die Ehe deswegen entweder Sacrum, das ist, ein unmittelbar Gott geweihtes Werk, oder nur Sanctum, das ist, ein von aller menschlichen Beleidigung frei erklärtes Werk, und folglich viertens, ein Kirchengeschäfte sey, daher auch lediglich aus denen Kirchengesetzen beurtheilet und gerichtet werden müße. (fff) Fünftens, daß eine vollzogene Ehe der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern gültig sey. (ggg) Sechstens, daß auch die Knechte rechtmäsige und bekräftigte Ehen contrahiren können. (hhh) Siebentens, daß die Vielweiberei verbotten, und schweren Strafen unterworfen ist. (iii) Ach-

---

(eee) C. 16. u. f. C. 27. qu. 2.
(fff) Gallesius, de eccles. in matrim. potest.
(ggg) C. 6. X. de raptor.
(hhh) C. 1. C. 29. qu. 2.
(iii) Gundlingana. P. X. art. 3.

Achtens, daß die Eheleute von einerlei Religion seyn müssen. (kkk) Neuntens, daß dadurch ein unauflöslicher Band geknüpfet werde. (lll) Und daher, zehentens, die Ehe nicht getrennet werden könne, wenn nicht solche Hinderniße bewiesen werden, daß sie schlechterdings nicht bestehen könne: in welchem Fall einjeder klagen kann; wiewohl wenn ihrer mehr zusammen kommen, gewisse Personen vorgezogen zu werden pflegen. (mmm) In dergleichen Anklagen, oder Anführung derer Hindernisse gegen die Ehe werden viele Besonderheiten zugelaßen, z. Beyspiel: daß einem der seine eigene Schande anführet, zu glauben sey; u. d. m. (nnn)

§. 44. Aus dem zweiten Lehrsatz, daß nehmlich der vornehmste Endzweck der Ehe die Kinderzeugung ist, folget: Erstens, daß die wechselseitige Hülfe, und ein gemeinschaftlicher Beistand

(kkk) C. 4. C. 32. qu. 4. C. 3. & 5. X. de Sponf. duor. constit. Crim. art. 121.

(lll) C. 12. 15. 17. C. 28. qu. 1. C. 7. C. 30. qu. 5.

(mmm) Tit. X. qui matrim. accusare poss.

(nnn) Bœhmer, J. E. P. L. 4. t. 3. §. 36.

stand ein Nebenzweck ist. (ooo) Zweitens, daß die Hochzeit Machende auch zum Ehestand tüchtig, oder in solchen Umständen seyn müßen, daß sie einander fleischlich beiwohnen können: welche Umstände theils aus dem Alter, theils ans andern Kennzeichen zu beurtheilen sind. (ppp) Ob die kanonische Rechte auch die Besichtigung der Leiber derer jungen Leute und Unmündigen billige? ist wohl zu zweifeln: Es scheinet zwar aus C. 3. X. de desponſ. impub. zu folgen; wenn man aber die Sache genau erweget, so redet der Pabst daselbst nur von dem äuserlichen Ansehen und Kennzeichen. Die alten Deutschen pflegten zu sagen: Wer keinen Bart hat, der kan noch nicht heirathen. (qqq) Drittens folget, daß auch die volljährige Personen tüchtig seyn mußen, einander fleischlich beizuwohnen; daher ist die Ehe in folgenden Umständen null und uichtig: 1) wenn die Mannsperson verschnitten ist: (rrr) es mag solches herrühren von welcher Ursach es will: 2) wenn einer

(ooo) Albert. Gentilis de nupti l. 5. C. 3.

(ppp) C. 3. X. de desponſ. impub. C. 8. & 9. X. de sponsal.

(qqq) Bulla Sixti V. in Bull. magn. T. 2. p. 587

(rrr) Gundling p. 24. art. 2. §. 16.

einer impotens, oder wegen eines Naturfehlers zum beiwohnen unfähig ist: 3) wenn die Weibsperson allzu enge beschaffen ist: (sss) 4) wenn einer (nach der alten Art zu reden) bezaubert, und zu dem Liebeswerk untüchtig gemacht vulgo wenn einem die Mannheit durch widernatürliche Mittel benommen ist: (ttt) 5) wenn einer eine ansteckende garstige Krankheit an sich hat; (uuu) doch muß die Untüchtigkeit beständig, und so anhaltend seyn, daß sie durch keine medicinische Mittel gehoben werden kann; (www) 6) wenn einer schon ohnehin verheirathet ist: (xxx) auch muß die Untüchtigkeit rechtmäsig bewiesen werden: (yyy) jedoch stecket in der Untüchtigkeit eben keine absolute Nichtigkeit der Ehe, sondern nur in gewisser Rucksicht: (zzz) und bleibet dahero

(sss) Tit. X. de frigid. & malefic.

(ttt) C. 4. C. 33. q. 1. C. 5. X. de fr. & malef.

(uuu) Tit. X de conj. lepros.

(www) C. 3. X. de frigid. & malef.

(xxx) C. 25. C. 32. qu. 7. a. 1. X de Conj lepr.

(yyy) C. 4. X. de prob. C. 4. & 5. X. de frig. & malef.

(zzz) C. 4. & 5. ibid.

die Ehe mit einer Unfruchtbaren allerdings gültig. (a) Auch darf gar wohl ein alter Mann eine junge Weibsperson, und eine junge Mannsperson ein altes Weib heyrathen, (b) wenn sie sich dem Spott der Menschen blos stellen wollen. Aus gleichem Grunde wurden auch die Ehen deren Kinder gebilliget, wovon ich mir aber keinen rechten Begrif machen kan. (c) Ingleichen waren vorzeiten diejenige Ehen stark Mode, in welchem eine beständige Jungfrauschaft gelobet wurde; dergleichen Eheleute nannten einander Ehebruder und Eheschwester: wovon man noch heutiges Tages bei denen bekannten mährischen Brüdern oder sogenannten Herrenhütern eine Aehnlichkeit antrift. Der Grund von dieser Ehe solte seyn, weil der H. Joseph mit der Mutter Jesu vor und nach der Geburt Christi niemalen einander ehelich beigewohnet hätten; sondern in einer beständigen Jungfrauschaft geblieben wären. (d)

§. 45.

(a) Basilius Ponce de Matrim. C. 7. C. 55. &c.

(b) Hofmann de Matrim. sexagen. cum quinquag. M. 1. C. 1. §. 11.

(c) Wolzogen de connub. infant.

(d) Willemberg Sel. Jur. matrim. C. 4. §. 17. u. f.

§. 45. Der dritte Lehrsatz ist, daß die Ehevollziehung auf eine rechtmäsige Art geschehen muß, und bei denen Eheversprechungen eine rechtmäsige und freie Einwilligung erfodert wird. Diese Rechtsgültige freie Einwilligung gehet nicht blos auf die neuen Eheleute, sondern auch auf ihre Aeltern, wenn welche vorhanden sind; doch ist dieses leztere nur aus Ehrerbietigkeit erfoderlich, (e) und kan die Ehe auch ohne solche bestehen: welches auch bei der Kopulierung oder kirchlichen Einsegnung durch einen Procuratorn geschehen kan, und auch wirklich geschiehet. (f) Ferner muß diese Einwilligung auf eine solenne Art und laut in der Kirchen declariret werden, und zwar Freiwillig, (g) so daß alle Gewalt, Furcht, Betrug, und Irrthum davon entfernet seyn muß.

§. 46. Die Gewalt ist hier ein Anfall eines zwingenden Macht, welcher auf keinerley Art

(e) C. 1. u. f. C. 3. qu. 5. C. 12. C. 13. qu. 2 Concil. trident. Sess. 24. C. 1.

(f) Ludewjg diss. de Matrim. princip. per procurator.

(g) G. 7. X. de Sponsal.

widerstanden werden kann. Die Furcht aber ist eine Erschrockenheit des Gemüths über eine gegenwärtige oder auch zukünftige Gefahr, ob nun gleich die Gewalt von der Furcht noch einiger masen unterschieden ist, so kann man doch sagen, daß eine übertriebene Furcht eben die Folgen hat, wie die grausamste Gewalt, und sind in diesem Betracht solche fast von einerlei Wirkungen; daher schliesen die kanonische Gesetze ganz billig, daß die Gewalt, welche von einem angethan wird, dem kein Zwangsrecht zukomt, ungerecht; dasjenige aber, was aus Furcht geschiehet, an sich selbsten null, nichtig, und ungültig sey. (h) Hieraus folget nun: 1) daß eine gezwungene Ehe für null und nichtig zu erklären: (i) 2) daß die Aeltern ihre Kinder nicht zur Ehe zwingen können: (k) ja in solchem Falle 3) die Kinder sogar gegen der Aeltern Gewalt in Sicherheit gebracht zu werden pflegen: (l) und 4) überhaupt niemand mit Gewalt zur Kopulirung zu schleppen sey: auser in denen §. 18 angemerkten

(h) Gundling de efficient. met. C. 4.

(i) C. 14. X. de Spons.

(k) C. 6. 13. 14. 21. X. de spons.

(l) Coccej. diss. de sequestr. fœm. C. 1.

ten Fällen: (m) jedoch ist hier 5) ein solcher Zwang zu verstehen, welcher gerade zu auf die Eheverbindung gehet: denn ein indirecter oder bedingter Zwang hebet den freien Willen nicht auf, sondern ist nur einer Drohung ähnlich. 6) Auch eine von einem dritten eingejagte Furcht macht die Ehe ungültig: (n) 7) jedoch wird hierunter ebenfalls eine gerechte und gegründete Furcht verstanden: (o) denn eine blose ehrerbiethige Furcht hebet die Ehe nicht auf: (p) auch eine von dem Gegentheil gerechtfertigte oder abgelehnte Furcht, (q) oder wenn durch eine unzuläsige Thathandlung zu den Zwang Anlaß gegeben worden, stehet der Rechtsgültigkeit einer Ehe nicht im wege.

§. 47. Da ferner von der freien Einwilligung zur Vollziehung der Ehe auch aller Betrug entfernet seyn muß, unter dem Betrug aber alle List

(m) C. 17. X. de sponsal. C. 10. 22. eod.

(n) C. 11. X. de despons. impub.

(o) C. 6. 15. 28. X. de Sponsal.

(p) C. 11. X. de desponf. impub.

(q) C. 2. X. de eo, qui dux. in matrim. C. 20. X. de Sponsal. C. 4. X. qui matrim. accus.

List, Verschlagenheit, Nachstellungen, Ueberredungen, Lügen, u. d. zu verstehen ist; (r) so folget ferner, daß eine Person, die durch List und Betrug hintergangen worden, nicht kan eingewilliget haben, weil sie betrogen ist; daher macht der Betrug die Ehe auf Seiten des Betrogenen ungültig. (s) welche Ungültigkeit sogar dahin erstrecket wird, wenn gleich in solcher betrogenen Ehe schon Kinder gezeuget worden: z. B. wenn sich einer für einen von Adel ausgegeben, und dadurch eine Person vom Adel hintergangen hat, daß sie ihn geheirathet, und es hernach heraus kommt, daß er von sehr geringen Herkommen ist: dergleichen Fälle kommen nicht selten vor, und Trautemann hat in einem Falle, da die Ehe gezwungen gewesen, Akten herausgegeben in pto nullitatis matrimonii zweier Personen, welche ob sie schon zwey Jahre im Ehestand gelebet, und ein Kind gezeuget, dennoch wegen ermangelnder freien Einwilligung für null und ungültig erkläret worden.

§. 48. Aus eben dieser Nothwendigkeit einer freien Einwilligung wird geschlossen, daß der Irrthum eine Ehe solchermasen mangelhaft mache,

(r) L. 1. §. 2. ff. de dolo malo.

(s) Strick de dissens. sponsal. S. 2. §. 9.

che, daß der sich geirrte Theil davon abspringen könne, wenn nur der Irrthum die wesentlichen Eigenschaften der Ehe betreffe; denn auf den Irrthum in zufälligen Dingen wird nicht gesehen. (t) Und zwar führen fast alle kanonische Rechtsgelehrte in der Materie des Irrthums einerlei Meinung, und haben eine grose Wahrscheinlichkeit vor sich; denn ein jeder Kontrackt erfordert die Einwilligung: wo aber die Erkentnis und Einsicht der Gegenstände, über welche wir contrahiren, fehlet, da kann keine Einwilligung vorhanden seyn: ohne einen gewißen Gegenstand, und wechselseitigen Willen aber kan kein Vertrag oder Kontrakt gültig seyn. Z. B. wenn ich mich irre, so will ich nicht das, worüber ich contrahire, sondern ich will etwas anders; wer aber etwas anders will, der williget mit dem Mitcontrahenten nicht auf einerley Gegenstand ein; wer nicht einwilliget, der contrahiret nicht, auf den kan weder Pflicht noch Recht fallen, welche sonsten aus dem Kontrackt entspringen. Bis hieher ist alles deutlich und schliesend, aber nun fragt sichs: Wer den durch den Irrthum entstandenen Schaden tragen müße? dem der sich nicht geirret, kan nichts zugerechnet werden: dem aber, der sich geirret, kan aller-

(t) Cervinus J. J. C. l. 2. t. 13. §. 23.

allerdings etwas zugerechnet werden; denn es stecket in dem Irrthum allerdings eine gewiße freiwillige Schuld, oder eine Schuld des Willens; alle Schuld des Willens aber machet gleichsam ein Verbrechen aus, und eine freiwillige Schuld scheinet die Einwilligung keineswegs auszuschliesen oder zu entfernen. In allen Begehungs- und Unterlassungsfällen stecket eine Verbindlichkeit, daß derjenige, der nichts unterlaßen oder begangen hat, schadlos gehalten werde; dieses nun kan wohl durch keinen kürzern und bequemern Weg, als durch die Erfüllung und Beobachtung des Kontrackts geschehen, und dieses kan und muß in der Materie der Ehekontrakten um somehr gelten, weil der Schaden, welcher durch den Irrthum dem nicht irrenden zugefüget wird, durch ein Aequivalent oder einen gleichgeltenden Ersatz schwerlich vergütet werden kan: inmasen ein sittlicher Schaden nicht so leicht geschätzet werden kan. Wenn die vorgehende Gründe einen Irrenden von seiner Verbindlichkeit befreien könnten, so müsten sie solches auch da leisten, wo nur in zufälligen Dingen geirret worden; da nun die Gelehrte dieses leztere nicht zugeben wollen: mit welchem Rechte, frage ich billig, wollen sie den Absprung von dem Kontrackt zulaßen, wenn in wesentlichen Stücken geirret worden? Es ist ja in beiden Fällen eine Schuld des Irrenden vorhanden. Ich glaube daher nicht unrecht zu

schlie-

schliesen, daß der Irrthum dem Irrenden zuzurechnen sey: auser wenn er durch den Betrug des andern Mitkontrahenten zu seinem Irrthum verleitet worden ist. Ich muß daneben gestehen, daß mir in dieser Materie der Unterschied zwischen dem wesentlichen und zufälligen so zweideutig vorkommt, daß man darüber schwerlich eine gewisse und verläsliche Entscheidung wird geben können. (u) Endlich schlieset man aus dem in Anfang dieses §. angeführten Lehrsatz, daß auch die Wuth oder Raserei die Vollendung der Ehe verhindere: (w) und auch eine blose fleischliche Vermischung noch keine wirkliche Ehe ausmache: (x) sonsten würden alle Huren Weiber werden.

§. 49. Weil ferner neben der gesezlichen Verfassung bei Vollendung der Ehe auch die Kirchengebothe beobachtet werden müßen, so ist leicht zu erkennen, warum die Ehen in der Verwandschaft nicht ohne Unterschied contrahiret werden können? und zwar wird in einigen Fällen die Dispensation der Obern erfo-

(u) Conf. Gundlingiana p. 33. art. 1.

(w) C. 14. X. de Sponsal.

(x) Cironius ad tit. X. de Sponsal.

erfodert; (y) doch darf gegen die Glaubensartikel, und allgemeine Verfassung oder Regeln der Kirche keine Dispensation ertheilet werden. (z) Auch hat man eine gewisse Gerechtigkeit der öffentlichen Ehrbarkeit erdacht, (§. 30.) welche die Ehe verhindern sollen; die aber fast gänzlich in Nichtgebrauch kommen sind. Nach dem kanonischen Rechte soll das Gelübde der Keuschheit ebenfalls die Ehe verhindern, jedoch also, daß ein Unterschied zu machen sey zwischen einem feierlichen und einem unfeierlichen Gelübde: inmasen jenes eine schon vollzogene Ehe trenne, dieses aber eine zu vollziehende Ehe nur verhindere. (aa) Ferner verordnet das kanonische Recht, daß die geistliche Orden die Ehe nicht nur völlig ausschliese, sondern auch die geschloßene Ehen trenne: (bb) und daß diejenige, welche sich mit dem Ehebruch beflecket, nicht kopuliret werden können, wenn nehmlich der Ehebruch entweder mit der Gefahr des Lebens des vorherigen

(y) Corvinus J. J. C. L. 2. t. 13. §. 73.

(z) Id. ibid. §. 74.

(aa) Idem C. L. §. 80. & 104. tit. X. qui Cler. ve lfovent.

(bb) Idem ibid. §. 81 e. t. X. qui Cler.

herigen Ehegatten verknüpft gewesen, oder auch die Ehebrecher bei Lebzeiten ihrer rechtmäsigen Ehegatten sich einander die künftige Ehe versprochen haben. (cc) Vorzeiten, wenn Eheleute einander ums Leben brachten, wurde dem überbleibenden Theil zur Strafe der Cölibat auferleget, und durfte derselbe nicht wieder heirathen, und zwar war dieses in denen Verfolgungszeiten stark Mode, da die Christen ihre Verbrecher nicht gerne denen heidnischen Obrigkeiten entdeckten, auch wegen der damit verknüpften Gefahr nicht wohl entdecken durften, weil sie ohnedem als vermeinte lasterhafte Menschen verfolget wurden. Eben diese Strafe des Cölibats wurde auch in mehr anderen Vergehungen aufgeleget, besonders wenn gegen die Gesetze der Ehe sich vergangen wurde; doch wurde solches auch durch ein Aequivalent, welches der Kirche geleistet wurde, leicht wieder aufgehoben, und daurete selten lebenslänglich. Als aber einige Laster nachhero mit einer beständigen und lebenslänglichen Buse gestrafet zu werden anfiengen, so wurde auch die Strafe des Cölibats unnachläslich. Vom zwölften Säculo an aber, da die Beschaffenheit

F

(cc) C. 2. 4. C. 31. qu. 1. C. 1. X. de convers. infidel. tit. X. de eo, qui dux. in matrim.

heit derer Busen gänzlich abgeändert worden; ist diese Strafe des Cölibats fast gar nicht mehr zu hören. (dd)

§. 50. Aus eben diesem Lehrsatz siehet man ferner, daß die Ehevollziehungen, denen gar keine Mängel und Hinderniß mehr im wegestehen, zu gewißen geschlossenen, und von der Kirche verbottenen Zeiten, und an gewißen Feyertägen nicht geschehen könne: als z. B. an Festägen, an Bus- und Fasttägen (ee) in der vierzigtägigen Fasten: (ff) vom Advent bis zum 8ten Jenner oder Epiphania. Nach der Verordnung des tridentinischen Concilium sind nur zwei Zeiten geschlossen, 1) vom ersten Advent-Sonntag bis auf heil. 3. Königen, und 2) vom Aschermittwochen bis auf die Ostern-Octav, oder bis acht Tage nach Ostern. (gg) Ferner folget hieraus, daß die Hochzeit oder feierliche Kopulierung auch

(dd) Conf. Ludovici diss. de Cœlibatu pœnæ nomine imposito.

(ee) C. 1. u. f. C. 33. q. 4.

(ff) D. 8. C. 33. qu. 4. C. 16. de Consecr. D. 5.

(gg) C. 1. u. f. X. de Matrim. contr Contr. interd.

auch aufgeschoben werden könne und müße, wenn der Kirchenrichter oder Pfarrer die Vollziehung und Kopulation einstellet und versaget, weil etwa über die Verlobung selbst ein Streit entstanden, oder ein sogenannter Einspruch geschehen, oder eine andere Verhinderung sich ereignet hat, bis solche untersuchet und gehoben worden: (hh) welches ein Interdictum der Kirchen genennet zu werden pfleget. Eine wider ein solches Kirchen Interdict geschloßene Eheverabredung wird mit einer Buse mehrentheils in Geld beleget; doch bleibet sie an sich selbsten gültig, wenn keine andere Hinderniß vorhanden ist. Auch geschiehet es manchmal, daß die Ehe wächrender Strittigkeit, und mitten im Laufe des Proceßes gänzlich zertrennet und aufgehoben werden kan und muß (ii)

§. 51. Weiters erhellet hieraus, daß die Ehen, wenn sie nicht nur rechtmäsig, sondern auch bestätiget heisen sollen, (legitima & rata) durch eine ordentliche Kirchenfeierlichkeit, oder eine öffentliche sogenannte Kopulierung, wel-

(hh) C. ult. X. eod.

(ii) Concil. trident. Sess. 24. de reform. matrim. C. 10.

ches Hierologia genennet wird, vollzogen werden muß. (kk) Es macht zwar eine beiderseitige Einwilligung eigentlich die Ehe aus; doch muß es das Publicum wißen, damit von ihrer Zusammenwohnung nicht unrecht geurtheilet werde; daher wird zugleich eine öffentliche Erklärung der Ehe im bürgerlichen Stande erfodert; und die ersten Christen richteten sich hierin nach denen Landesgebräuchen, in so fern solche nichts anstößiges oder abergläubisches an sich hatten. Nach und nach wurden gewiße Kirchen-Feierlichkeiten eingeführet, welche man aber auch unterlaßen konte, und waren diesem ohngeachtet die Ehen rechtmäsig. Nachdem aber die Kirchen-Feierlichkeiten durch positive Gesetze bestätiget wurden, so entstunde der Unterschied zwischen dem Matrimonio rato und legitimo, zwischen einer kirchlich bestätigten und einer gesezmäsigen Ehe. Allein wenn man die Sache im Grunde betrachtet, so ist es allzeit willkührlich, auf was Art und Weise die eingewilligte und beschloßene Ehe dem Publico bekannt gemacht wird, wenn gleich sogar die Protestanten für diese hierologische Nothwendigkeit nicht anders streiten, alswenn solche schlechterdings gött-

(kk) C. 1. 5. C. 30. qu. 5. C. 2. 3. X. de desponsat. impub.

göttlichen Rechts wäre. Man leugnet nicht, daß die Christen ihre Ehen eingesegnet haben, Es wurde aber solches nicht präcise von denen Presbyteris verrichtet, sondern die Aeltern oder Verwandten, oder Vormünder, oder auch andere Brüder segneten die neue Eheleute mit einem gemeinen Gebethe ein. Endlich wurde der Gebrauch der priesterlichen Kopulation und Einsegnung durch positive Gesetze vorgeschrieben und in allgemeine Uebung gebracht, jedoch in Abendländern ehe, als in Morgenländern; denn in jenen sind diese Gesetze schon im achten, in diesem aber erst im neunten Jahrhundert eingeführet, aber auch alsofort solchermasen verfochten worden, daß sogar die Ehe derer Knechte, in welchen diese priesterliche Einsegnung fast durchgehends mangelte, unter die Hurerei gezählet wurden. (ll)

§. 52. Endlich ist die priesterliche Kopukation denen Pfarreien nach ihren Districkten zugeeignet, und das Benediction-Geld unter die Jura stolæ gerechnet worden. Es erhellet hieraus auch zugleich, warum zu Verhütung der heimlichen und unrechtmäsigen Winkelehen

(ll) Bœhmer J. E. P. L. 4. tit. 3. §. 35 u. f. Gundlingiana p. 10. art. 3.

eine öffentliche Ausrufung, welche der Bann genennet wird, eingeführet worden? (mm) diese Ausrufung ist nichts anders als eine Edictal-Citation; daher geschiehet solche dreimahl nacheinander, und zwar auf drei Termine, welche einen gesezmäsigen Zeitraum in sich begreifen, und an gehörigen Orten. Sie hat die ordentliche Wirkung einer peremtorischen Citation, und nach der darauf erfolgten Hierologie wird kein Contradictor mehr angehöret, auser wenn einer wegen des allgemeinen Interesse eine Ehe als schlechterdings ungültig angreifen wollte. Von dieser öffentlichen Proclamation können zwar Verlobte dispensiret werden, sie müßen aber dafür eine gewiße Taxe erlegen; und wer sich kopulieren läßt ohne Proclamation oder Dispensation, wird auf eine andere Art gestrafet. (nn) Hieraus kan man urtheilen, warum eine Ehe, welche ohne dergleichen Kirchen-Solennitäten vollzogen worden, eine Winkelehe genennet wird (oo) doch bleibet eine solche Winkelehe gesezmäsig, wenn nur die Kopulation

(mm) C. 27. X. de Sponsal.

(nn) Conf. J. T. Born de Bannis nuptial.

(oo) C. 2. & 3. X. de clandest. despons.

tion von einem Priester geschehen ist. (pp) Selbst Könige, Fürsten und Regenten sind an diese Feierlichkeiten gebunden. Aus eben diesem Grunde sind eigentlich auch die Gewissensehen verbotten, und für ungesezmäsig nichtig und ungültig erkläret. (qq) Dergleichen matrimonia conscientiæ sind weder rata noch legitima, und haben nicht einmal bei Regenten eine Verbindlichkeit. Man hat in seiner Art ganz recht, daß man dergleichen Gewissensehen, welche aber im Gewissen und in foro poli eben so verbindlich sind, als die allersolenneste Ehen, nicht aufkommen läßt, sonst würden die Jura stolæ grosen Abbruch leiden. Die Ehen aber ad Morganaticam sind zwar nicht gesezmäsig, werden aber doch für bestätigt angesehen, und tragen mehrentheils doppelte und mehrfache Jura stolæ ein.

§. 53. Diese Ehe ad Morganaticam, oder zur linken Hand holet ihre Rechtfertigung aus dem Salischen Gesetze her, und wird nach dem kanonischen Rechte nur zugelaßen,

(pp) C. 2. X. eod.

(qq) Willenberg de matrim. conscient Hertius de matrim. instaur. & conscient.

und für bestätiget gehalten. (hh) Sie ist eine Gattung der ungleichen Ehen, oder Mesallancen, wenn nehmlich eine vornehme Standesperson eine Person von geringerer Herkunft mit der Bedingnis heirathet, daß das Weib und die mit ihr gezeugte Kinder weder an der Nachfolge und Erbschaft, noch an dem Stande und der Würde ihres Mannes und Vaters einigen Theil haben, sondern lediglich mit der ihr und ihren Kindern in denen Ehepakten zugesicherten Portion und Würde zufrieden seyn müßen. (ii) Vorzeiten waren diese Ehen gewöhnlicher, als heutiges Tages. Der Endzweck war um die Geschlechter hoher Standespersonen bei ihrem Glanz und Ansehen zu erhalten, und damit die Familie durch eine allzu vielfache Vertheilung der Güter unter die rechtmäsigen Kinder geschwächet werden möge. Die Kopulierung geschiehet zur linken Hand, das ist, der Bräutigam verspricht der Braut die eheliche Treue mit der linken Hand. Nachdem aber unter denen Illustren Familien das Primgenitur- und Apan-

(hh) 11. Feud. 29.

(ii) H. Linck de matrim. lege salica ad morganaticam contracto, ad 2. feud. 29. Netteblat, an & quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum sit?

pangenrecht fast durchgehends eingeführet, besonders da der Concubinatus unter grosen Herren gleichsam zur Mode worden, so höret man nicht mehr viel von dieser Ehe ad legem salicam, oder morganaticam; denn eine Concubine oder sogenannte Maitresse kan man sich leichter vom Halse schaffen, als eine zur linken Hand angetraute Ehefrau.

§. 54 Dieses Recht der Ehe zur linken Hand eignen einige nur denen Regenten und Grosen von der ersten Ordnung zu. (kk) Andere aber gestatten solches auch aus ähnlichen Gründen dem deutschen Adel: (ll) und Lünig führet desfalls ein Privilegium an, welches den Erzbischof Ernst von Köln den 29ten April 1597 der westphälischen Noblesse hierher ertheilet hat. (mm) Die Praxis hierinnen ist mancherlei; denn in einigen Provinzen wird zu einer solchen Ehe die landesherrliche Einwilligung und Erlaubnis erfodert: (nn)

(kk) Cramer de Jur. nob. av. C. 4. §. 6. p. 238.

(ll) Henr. Linck C. L. C. 3. §. 1.

(mm) Lünig von der Landsäßl. Ritterschaft T. 2 p. 1566.

(nn) Vid. Brandeb. Lando. von Verlöbn. und Ehen. L. 2. p. 120.

an anderen Orten aber stehet es der Noblesse frei. Ich halte dafür, daß hierinnen ein Unterschied zu machen sey zwischen der unmittelbaren freien Ritterschaft, welche im deutschen Reich ihre eigene der Reichsstandschaft ähnliche Verfassung hat, und dem landsäßigen Adel; der ersten getraue ich mir nicht diese Freyheit abzusprechen, da sie eben so wohl auf die Erhaltung ihrer Familien und Herrschaften zu sehen haben, als andere Reichsstände; die leztern aber werden allezeit den sichersten Weg gehen, wenn sie in solchen Fällen den landesherrlichen Consens zu erlangen suchen. (oo)

§. 55. Ich komme nun wieder auf die Ehe nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts: und da nicht in einem jeden Verwandschafts-Grad die Ehevollziehung geschehen kann, so ist zu bemerken, daß die Verwandschaft dreifach angegeben zu werden pfleget: nehmlich, als eine geistliche, fleischliche, und gesezliche. Die geistliche Verwandschaft ist eine Verbindung und Freundschaft, welche aus der Taufe oder Firmung, oder aus der Ohren-

beicht

(oo) Strecker de splend. famil. illust. conserv. §. 1. & 2.

heicht entstehet. (pp) Auch die erfahrenste katholische Rechtsgelehrte miskennen nicht, daß diese geistliche Verwandschaft blos eine Erfindung der Clericorum, und durch die alleinige Autorität der Kirchen und Canonum eingeführet sey. (qq) Die Benennung derer Brüder untereinander war unter denen Christen sehr gebräuchlich: Ungewöhnlicher aber war der Nahme, Väter, und Söhne. Da man aber anfieng, der Kirchen den Nahmen Mutter beizulegen, so nahmen auch bald darauf die Bischöffe und Aeltesten den Nahmen Vater an. Diese uneigentliche Verwandschaft aber war denen Ehen keine Hinderniß; blos die verschwenderische Ausdehnung der Schulgelehrten hat nachhero diese geistliche Verwandschaft, welche die Ehe hindern soll, denen andern zufälligen Dingen beigefüget. (rr) Von dieser geistlichen Verwandschaft nun ist zu merken, daß solche vorzeiten, wenn sie aus der Taufe und Firmung genommen wurde, in eine Mitvaterschaft, Vaterschaft

---

(pp) C. 1. de cognat. Spirit. in 6to C. 8. & seq. C. 30. q. 2.

(qq) C. 1. C. 30. qu. 4. C. 1. de cogn. spirit. in 6to.

(rr) Arnold cogn. spirit. & fratr. nom. h.

schaft, und Bruderschaft eingetheilet worden. (ss) Nach einer neuern Verordnung aber wurde solche zwischen Taufenden, Getauften, deßen Vater und Mutter einer Seits, und zwischen den Pathen anderer Seits, wie auch in der Firmung zwischen den Firmenden, Gefirmten deßen Vater und Mutter einer Seits, und zwischen denen Firmzeugen anderer Seits befestiget. (tt) Auch darf niemand seine eigene Kinder aus der Taufe heben: (uu) und wer unter diesen Verwandten mit seiner geistlichen Tochter zu thuen gehabt, hatte eine Blutschande begangen. (ww) Daher war die Ehe mit solchen Personen ganz und gar verbotten, (xx) und wenn solche etwa schon geschloßen war, so wurde sie getrennet.

§. 56. Die fleischliche Verwandschaft ist, welche entweder aus einer Fortpflanzung des Geblüts, oder aus einer Ehe oder Anheira-

thung

[ss] Florens opp. T. 2. p. 127.

(tt) Concil. Trident. Sess. 24 de reform. matrim. C. 2.

(uu) C. 2. & 6. C. 30. q. 2.

(ww) C. 8. C. 30. q. 2.

(vxx) C. 1. & 6. de cogn. spir. in 6to C. 1. C. 30. qu. 1. C. 1. C. 30. 40. pu. 4. C. 17 C. 33. qu. 2.

thung entspringet, daher wird solche in eine Bluts- freundschaft und Schwägerschaft eingetheilet. Die Blutsfreundschaft wird beschrieben, daß sie sey eine Verbindung solcher Personen, die von einerlei Stamm ab- oder aufsteigen, und von einer fleischlichen Fortpflanzung herkommt. (yy) Die Schwägerschaft aber wird beschrieben, als eine von einer fremden Vermischung entstehende Verbindung. (zz) Die gesezliche Verwandschaft endlich ist eine aus der Annehmung an Kindesstatt (ex adoptione vel arrogatione) entstehende moralische Nähe (aaa)

§. 57. Bei der Blutsfreundschaft muß in Betrachtung gezogen werden: 1) der Stamm: 2) die Linie, und 3) die Grade. Der Stam̃ wird diejenige Person genennei, von welcher diejenige, von deren Blutsverwandschaft die Frage ist, abstammen. Die Linie ist eine Sammlung mehrerer von einerlei Stamm absteigenden Personen, welche unterschiedliche Grade in sich begreifet, und ihre Zahlen bestimmet. Der Grad ist die Beschaffenheit der von einander unterschiedenen verwandten Per-

(yyy) Corvinus J. J. C. L. 2. t. 10. §. 46.
[zz] Id. ibid. §. 61.
(aaa) Idem ibid. §. 75.

Personen, welche ihre Nähe oder Entfernung von dem gemeinen Stamme bestimmt. (bbb)

§. 58. Die Linie wird eingetheilet in eine gerade, und in eine Seiten-Linie: die gerade Linie ist entweder aufsteigend, nehmlich von den Kindern auf die Aeltern; oder absteigend von den Aeltern auf die Kinder. Die Seiten-Linie ist entweder gleich, wenn nehmlich die Verwandten in gleichem Grade von dem Stamm entfernet sind: oder ungleich, wenn sie ungleiche Grade ausmachen. (ccc)

§. 59. Weil nun in einer nahen Blutsfreundschaft nicht durchgehends gültige Ehen geschloßen werden können; so haben die Ausleger des kanonischen Rechts gewiße Regeln festgesezt, nach welchen die Nähe dieser Blutsverwandschaft gerechnet und beurtheilet werden muß; nehmlich erstens: in der geraden Linie: wie viel Generationen oder Zeugungen gezehlet werden, eben so viel Grade müßen auch gezehlet werden. Zweitens in der Seitenlinie; und

---

(bbb) Corvinus J. J. C. L. 2. t. 10. §. 48. 50. 53.

(cc) C. 1. & 2. C. 35. qu. 5.

und zwar in der gleichen: in dem wie vielsten Grad einjeder von dem gemeinen Stamme entfernet ist; in eben demselben Grad sind sie unter sich von einander entfernet. Drittens; in der ungleichen Seitenlinie: in dem wievielsten Grad der weitere von dem gemeinen Stamm entfernet ist, in eben dem Grade sind sie unter sich voneinander entfernet. (ddd)

§. 60. Die erste Regel ist ganz richtig, und in der Vernunft gegründet Die andere ist unrichtig, und die dritte noch unrichtiger. Vorzeiten galte in der Lehre von der Ehe auch eine bürgerliche Berechnung: (eee) und diese Zehlungsart haben die Griechen lange Zeit behalten; wiewohl sie nach und nach die verbottene Grade immer weiter ausgedehnet haben. Die Lateiner aber haben durch ihre Rechnungsart lauter Verwirrungen verursachet. Dem Gregorio Magno wird zwar eine neue Methode zugeschrieben; die heutiges Tages gebräuchliche Rechnungsart aber kann ihn nicht wohl zum Urheber haben. Man kan.

(ddd) Corvinus J. J. C. L. 2. t. 13. §. 55. 56. 57.

(eee) C. 1. C. 25. qu. 2.

kan schier vermuthen, Gregorius M habe die bürgerliche Rechnungsart nicht recht verstanden, und sey denenjenigen gefolget, welche mit Hindansetzung des gemeinen Stammen ihre Zehlung von denen Brüdern anfingen, als ob diese der Stamm wären; daher hat er die Geschwister-Kinder in den zweiten Grad gesezet: welchen Grad sie auch bei der bürgerlichen Rechnung einnehmen; über diese Geschwister-Kinder aber hat er das Eheverbott nicht erstrecket. Vielleicht haben nachhero andere in Zweifel gezogen, ob man bei denen Brüdern den Stamm suchen müße? und haben für geziemender gehalten, den Vater als den gemeinen Stamm vorauszusetzen. Nachdem sie diesen Grundsatz angenommen, so fiengen sie an zu fragen: wie doch Gregorius die Geschwister-Kinder in den zweiten Grad habe setzen können, da sie doch nach der bürgerlichen Rechnungsart in dem vierten Grad voneinander entfernet wären? daher meinten sie, Gregorius habe eine besondere Rechnungsart erdacht, und habe beide Seiten zugleich gezehlet, doch aber nur darauf gesehen, wie weit ein jeder contrahirender Theil von dem gemeinen Stamm entfernet sey; dieses vorausgesezt, wären die Geschwister-Kinder auch nach dieser neuen Rechnungsart im zweiten Grade. Diese Rechnungsart hat schon im achten Jahrhundert gegolten, und ist aus einem untergeschobenen Schreiben Gregorii verfochten worden; da sie dann zugleich gezeiget,

daß das Eheverbott sich in der vierten Generation endige, obwohl einige solches bis auf den sechsten Grad einschließlich erstreckten. Diese Rechnungsart enthält aber meines Erachtens mancherlei Ungereimheiten; denn erstlich setzet solche voraus, daß zwei Brüder nur eine Generation ausmachen, und also aus ihnen nur ein einziger Grad entstünde; da doch die gesunde Vernunft lehret, daß zwei Brüder nicht auf einmal mit einem verschiedenen Alter gebohren werden können, sondern, wenn sie gegen einander betrachtet werden, allerdings eine zweifache Zeugung vorhanden ist; folglich sind auch bei denen Geschwister-Kindern wieder zwei verschiedene Generationen vorhanden, zweitens: wenn in der Seiten-Linie eine Person im ungleichen Grade von dem gemeinen Grade entfernet ist, so kan ich nach dieser Rechnungsart nicht wissen, in dem wie vielen Grad der näherer von dem gemeinen Stamm entfernet ist. Diesem ohngeachtet hat der Pabst Alexander der zweite auf Anrathen Damiani diese ungeschickte Rechnungsart legitimiret, und als ein Kirchengesez der ganzen Christenheit vorgeschrieben. (fff)

(fff) C. 2. L. 35. qu. 5. Bœhmer J. E. P. L. 4. tit. 14. §. 2. & seqq. Gundlingiana p. 27. art. 3.

§. 61 Die Kirchenväter machten zur allgemeinen Regel, daß man eine nächste Blutsfreundinn nicht heirathen dörfe; diese Regel nahmen sie her aus Levit. 18 ℣. 6. (ggg) alsdann untersuchten sie sorgfältig, wie weit sich die Blutsverwandschaft eigentlich erstrecke? sie nahmen die bürgerliche Gesetze zu Hülfe, nach diesen fanden sie, daß die Erbfolge nur bis auf den siebenden Grad gehe; daraus schloßen sie, daß die Erbfolge nur bis auf den siebenden Gradgehe, Blutsfreundschaft sich in dem siebenten Grad verliehre. (hhh) Auf diesem Grunde baueten sie die kanonische Zehlungs-Art, und lehrten, daß die Ehe bis auf den siebenden Grad nicht erlaubet sey. (iii) Weil aber zwischen denen Auf- und Absteigenden eine beständige Blutsverwandschaft vorhanden sey; so wurden die Ehen in dieser geraden Linie in infinitum verbotten; (kkk) in dieser Seiten-linie

(ggg) V. un. C. 35. qu. 5. C. 18. C. 33. qu. 2. 3. conf. Seldenus de jur. nat: & gent. l. 5. C. 2.

(hhh) Bœhmer J. E. P. L. 4. tit. 14. §. 22. & seqq.

(iii) Gundlingiana P. 27. art. 3. §. 19.

(kkk) C. 18. C. 35. qu. 2. & 3.

linie aber ist dieses Verbott heutiges Tages bis auf den vierten Grad einschlieslich eingeschränkt. (lll)

§. 62. Da ferner die fleischliche Verwandschaft ebenfalls durch die Ehe entstehet, und die Verschwägerung von der fleischlichen Beiwohnung herkommet, so folget, daß so wohl der erlaubte als unerlaubte Beischlaf die Verschwägerung hervorbringe: (mmm) folglich die Schwägerschaft entweder gesezlich oder ungesezlich sey (nnn) und zwar wird auf die ungesezliche nur in Ansehung der Verhinderung der Ehe, nicht aber in Ansehung anderer Wirkungen geschehen. (ooo) Daher solche nur zwischen dem Weibe und ihres Mannes Blutsverwandschaft; wie auch zwischen den Mann und seines Weibes Blutsverwandten entstehet; und keineswegs auf die verschwägerte

 Per-

(lll) C. 8. X. de consanguinit. & affinit.

(mmm) C. 6. X. de eo, qui cogn. consanguin. Uxor.

(nnn) C. 24. X. de test.

(ooo) C. 6. & 10. X. de eo; qui cogn. &c.

Personen des Ehegatten sich erstrecket; (ppp) noch weniger sind die Blutsfreunde der Eheleute unter sich mit einiger Schwägerschaft gebunden: (qqq) auch müßen die Grade der Verschwägerung auf eben die Art gerechnet werden, wie die Grade der Blutsfreundschaft: (rrr) und daher sind unter denen auf- und absteigenden Verschwägerten die Ehen ebenfalls in infinitum Verbotten: (sss) In der Seiten-Linie aber erstrecket sich solches Verbott nur bis auf den vierten Grad einschlieslich. Wenn man die Sache im Grunde betrachtet, so ist die Verschwägerung nichts anders, als gleichsam eine eingeheiruthete Verwandschaft. Ferner gehen einige Verschwägerungen vor der Ehe vorher, und einige folgen erst auf die vollzogene Ehe: jene können entweder rechtmäsig seyn, oder unrechtmäsig: diese aber sind allezeit unrechtmäsig, und werden dazwischen kommende (supervenientes) genen-

(ppp) C. 8. X. de conf. & affin.

(qqq) C. 5. X. eod.

(rrr) C. pen. & ult. eod.

(sss) C. 1. X. eod.

genennet. (ttt) Wenn diese dazwischen kommende Verschwägerung nach geschehener Eheverlöbnis sich äusert, alsdenn verhindert sie die Ehe, und eine solche dennoch de facto vollzogene Ehe muß wieder getrennet werden. (uuu) Wenn aber solche erst nach geschloßener Ehe sich entdecket, alsdenn sind die Eheleute zur wechselseitigen Enthaltung zu vermahnen; Wenn aber dieses nicht Statt findet, so wird der schuldige Theil in den Buß-Stand versetzet, so daß derselbe von dem unschuldigen Theil die eheliche Pflicht nicht fodern, demselben aber nicht solche auch verweigern darf. (www) Vorzeiten statuirte man drei Arten der Verschwägerung: die erste Art war zwischen dem Weibe und des Mannes Blutsverwandten, wie auch zwischen dem Manne und des Weibes Blutsverwandten: die andere Art war zwischen dem Weibe und des Mannes verschwägerten Freunden, wie auch zwischen dem Manne und des Weibes verschwägerten Freunden; und die dritte Art war zwischen sämtlichen Verschwägerten beider Eheleute. aber Innocentius der dritte hat alles Verbot

 in

(ttt) Tit. X. de eo, qui cogn. consangu. ux.

(uuu) C. 7. X. eod. Concil. trident. Sess. 24 de reform. matrim. C. 4.

(www) C. 11. X. de eo, qui cogn. &c.

in der zweiten und dritten Verschwägerungsart aufgehoben, und in so fern ist auch das bürgerliche Recht L. 15 ff. de rit. nupt. abgeändert worden, in C. 8. X. de consangu. & affinit.

§ 63. Von der gesezlichen Verwandschaft ist anzumerken, daß das kanonische Recht in diesem Gegenstand sich auf das bürgerliche Recht gründet, solchergestalt, daß zwischen denen Auf- und absteigenden so wohl während der als nach aufgehobener Adoption die Ehe verbotten ist, und eine solche geschloßene Ehe getrennet werden muß; (xxx) hingegen ist in der Seiten-Linie die Ehe nur währender Adoption verbotten: (yyy) z. B. in der geraden Linie ist die Ehe verbotten, 1) mit einer an Kindesstatt angenommenen Tochter; 2) mit der Witwe eines an Kindesstatt angenommenen Sohnes: 3) mit dem Weibe eines angenommenen Vaters: 4) mit der Mutter des adoptirten Vaters, 5) mit der Tochter des an Kindesstatt angenohmenen Sohnes. In der Seitenlinie aber 1) mit dem adoptirten

(xxx) C. 1. C. 30. qu. 30.

(yyy) C. un. X. de cognat. legal. C. 6. C. 3. qu. 3.

ten Bruder, wenn er nicht emancipiret ist: 2) mit des Vaters adoptirten Schwester: 3) mit dergleichen Mutter Schwester, und 4) mit des adoptirten Bruders Tochter.

§. 64. Was ferner die Dispensations-Materie in Ehesachen anbelanget, so können zwar in der Blutsfreund- und Schwägerschaft keine Ehen geschloßen werden, wenn von den Obern darüber keine Dispensation erhalten worden; doch dörfen die Obern oder Bischöffe, denen dieses Dispensations-Recht im eigentlichen Verstande in ihren Dioecesen ausschliesungsweise gebühret, keineswegs gegen die Glaubensartikel und die allgemeine Kirchenverfassung dieses Recht ausdehnen: Es erhellet hieraus, daß die Dispensation in dieser Materie so viel bedeute, als eine von dem oberſten Gesezgeber in einem Blutsverwandschaftsfall zu dem Ende ertheilte Nachlaßung und Erlaubnis, daß gewisse Personen wider die Strenge der Gesetze eine Ehe miteinander schliesen können, ohne daß dadurch das verbietende Gesetz selbst seine Kraft verlieret. Hieraus folget, daß die in einem verbottenen Grad geschloßene Ehen ungerecht, und die darinnen gebohrne Kinder so lange für unrechtmäsig zu halten sind, bis das verbietende Gesetz durch eine Dispensation in seiner verbindenden Kraft aufgehoben oder nachgelasen

 wird

wird; doch kan eine solche Dispensation der Regel nach nicht iu denen durch göttliche Gesetze verbottenen Graden ertheilet werden: (zzz) man mächt aber gleichwohl von dieser Regel mancherlei Ausnahmen, nach dem Gutachten des römischen Hofs auch oft in denen beträchtlichsten Fällen: (a) um desto leichter sind über andere Fälle und Grade, die in den göttlichen Gesetzen nicht verbotten sind, Dispensationen zu erhalten, besonders in der geistlichen und gesezlichen Verwandschaft. Ueber dieses geschehen dergleichen Dispensationes nur in einzeln Fällen, keineswegs aber, daß solche für ein ganze Nation eine allgemeine Observanz ausmachen dörfen, sondern so oft ein solcher Fall sich ereignet, so oft muß eine Dispensation begehret werden. Auch haben solche päbstliche, oder bischöfliche Dispensationen nur blos kirchliche, aber keine bürgerliche Wirkungen, (b) ausgenommen in gewißen Fällen, da auch eine nichtige Ehe für gültig

er-

(zzz) Levit. 18. & 20.

(a) Concil. trident. Sess. 24. de reform. matrim. C. 3. Sanchez de matrim. l. 7. C. 52. Schoepfer diss. de dispensat. matrim.

(b) Sanchrz Gr 1. L. 8. diss. 7. n. 1.

erkläret wird, da denn eine solche Dispensation sich auch auf alle weltliche Wirkungen erstrecket, (c) daß das göttliche Gesetz von denen verbottenen Graden ein neueres Gesetz sey, halte ich selbst dafür, inmasen lange vorher, ehe solches gegeben worden, Abraham seine Halbschwester, nehmlich seines Vaters Tochter zum Weibe genommen: Gen. 20. V. 12. auch Amram seines Vaters Schwester geheirathet; Exod. 6. V. 20. ja so gar Jacob zwei leibliche Schwestern zugleich zu Weibern gehabt hat. Gen. 29. V. 23. 28. Allein da die Christen sich nur für reformirte Juden hielten, so glaubten sie, daß das Gesetz von denen verbottenen Graden ihnen ebenfalls gesaget sey, und ohngeachtet die jüdische Republick gänzlich übern Haufen geworfen worden, dennoch beibehalten werden müße. Sie giengen so weit, daß bei ihnen gegen die in den mosaischen Gesetzen verbottene Grade schlechterdings keine Dispensation Statt hatte; diejenige Ehen aber, welche auser diesen verbottenen Graden in der Verwandschaft auf eine ehrliche Art geschloßen wurden, meineten sie, könnten endlich geduldet werden, wenn einige rechtmäsige Ursachen solches anratheten. Heutiges Tages machen so wohl die Theologen

(c) Idem ibid. n. 4.

gen als Rechtsgelehrten in dieser Materie mancherlei Seckten aus. Die eigentliche Beschränkung derer verbottenen Grade hat neue Streitigkeit verursachet. Die Lehre der Väter hiervon haben wir oben §. 61. gehöret. Einige so wohl katholische als protestantische Gelehrte halten keine Ehen für verbotten, als die Moses ausdrücklich genannt und verbotten hat: z. B. die Ehe mit der Tante halten sie für verbotten, weil Moses sie verbiethet; hingegen die Ehe mit der Nichte, ungeachtet sie eben so nahe ist, halten sie für dispensabel, weil Moses solche nicht ausdrücklicht verbotten hat. Andere sind strenger, und dehnen die Gesetze Moses durch Folgerungen aus, und sagen: Moses habe nicht einzele Ehen, sondern Grade verbotten z. B weil die Tante verbotten sey, so sey auch die Nichte verbotten, weil der Grad bei beiden einerlei sey. Wieder andere gehen den allergelindesten Weg, und sagen: Moses rechne nicht alle Eheu, die er verbietet, unter die Greuel, die Gott auch an andern Völkern strafe, sondern blos die allernächsten mit Aeltern, Kindern und Geschwistern: man müße also unter den Ehegesetzen Moses einen Unterscheid machen: einige wären moralisch, von denen die Obern nicht mit gutem Gewissen dispensiren könnten, andere aber wären blos bürgerlich, von welchen sie dispensiren könnten: nach diesem Unterschied könnte auch

die

die Ehe mit der Tante erlaubet werden, ohngeachtet Moses solche verbotten hat. Es hätten solchemnach die Obern bei zweierlei Gattungen von Ehen, ein Dispensations-Recht: erstlich bei solchen, die Moses nirgends ausdrücklich verboten hat, und die man durch gewiße aus seinen Gesetzen gezogene Folgerungen für verboten ausgiebt: und zweitens bei solchen, die Moses zwar verbietet, aber nicht unter die Greuel rechnet. In wie weit dieses doppelte Dispensations-Recht in Rom angewendet wird, muß die Geschichte erläutern.

§. 65. Ich für mich halte dafür, man solte die Freyheit, eine Ehe zu schliesen, ohne alle Einschränkung zulaßen, in so weit Gott solche nicht selbst ausdrücklich eingeschränket hat, daher solte man lediglich bei denen von Moses bezeichneten Personen stehen bleiben, auf die Grade aber und die unter solchen begriffene Fälle gar nicht sehen. Auch ficht mich der von vielen für sehr wichtig gehaltene Einwurf nicht an, daß auf solche Art ein Enkel seine Grosmutter, und der Grosvater seine Enkelin heiraten dörfte, weil diese Personen von Moses nicht ausdrücklich benennet sind: in welchem Argumente Buddeus ein groses Gewichte gefunden hat. (d) denn derglei-

(d) Buddeus theol. moral. P. 2. C. 3. 5. 6. §. 12. in not.

gleichen Ehen sind allerdings verboten; Levit. 18. v. 7. 10. inmasen der Grosvater zugleich Vater, und die Grosmutter zugleich Mutter genennet wird, und alle die in aufsteigender Linie stehen, die Stelle der Aeltern einnehmen; nächstdem kommt die Ursache des Gesetzes und der Respect, der bei denen ausdrücklich benannten Personen angegeben wird, bei denen andern nicht benannten Personen nicht vor: denn in der Ehe mit des Vaters oder Mutter Bruder bleibt das Weib in dem Stande der Unterwürfigkeit, in welchem sie vorher gewesen ist; wenn man aber des Vaters oder Mutters Schwester heirathet, so erfolget daraus erst ein Stand der Unterwürfigkeit, der vorher nicht da gewesen: inmasen man diesen Personen älterliche Ehrerbietung schüldig ist. Es läßet sich also von der Gleichheit des Grades keineswegs auf eine Gleichheit der Ursache des Verbots schliesen. Ueberhaupt pfleget das Verbot derer Grade als ein göttliches allgemeines positives Gesetz angesehen zu werden, welches zwar Thomasius geleugnet, Buddeus aber behauptet hat, also nehmlich, daß ein positives Gesetze aus seinen Ursachen nicht vollkommen, und allein verstanden, sondern aus solchen nur einigermaßen demonstriret werden kan; das Verbot der Grade ist dahero nicht wider die Ursache und den Grund des Gesetzes, doch kan solches aus der Ursache allein nicht vollkom-

men demonstriret werden. Hieraus entstunde daher die Frage: ob man auf die Personen, wie sie Levit. 18. ausdrücklich benennet werden, oder auf die Grade sehen müße? Lutherus im Tractt. vom ehelichen Leben, behauptete, daß man keineswegs auf die Grade, sondern nur auf die Personen zu sehen habe: z. B. meines Bruders Tochter dörfte ich heirathen, ob gleich die Heirath mit meines Vaters Schwester verboten sey. Die Jenaische Rechtsgelehrte haben bishero eben dieser Meinung gefolget, (e) wie auch nach Coccejo die Frankfurter; (f) weil die Grade eine pure menschliche Erfindung wären, und Gott in seinen Verbotten mehr auf die innerliche Gründe derer Personen, als auf die Allgemeinheit derer Grade seine Absicht gerichtet habe, diesem ohngeachtet widersprechen solches heutiges Tages die meiste Theologi, wie auch die Wittenberger und Leipziger Rechtsgelehrten. (g) Ueberhaupt suchte man allezeit ehe mehr als weniger verbottenen Ehen herauszubringen, damit man desto mehr Gelegenheit zum dispensiren bekommen mögte. Denn wer weiß

(e) Vid. Linker Ref. 409. & Wildvogel Conf. 187.

(f) Cocceji jur. controv. ad L. Jul de adult. qu. 26.

(g) Horn clas. 3. qu. 7. & 8.

weiß nicht, was für unermeßliche Schätze und Taxen dergleichen Dispensationen, welche meistentheils von großen Herren und reichen Personen gesuchet warden, dem römischen Hofe eingetragen? und sind zu Rom besondere Tribunalien aufgerichtet, in welchen die Dispensations-Bullen und Brevi fürs Geld ausgefertiget werden. Man kan schier behaupten, daß in Rom die göttliche Eheverbote ordentlich als eine Waare behandelt werden, welche man nach selbst beliebiger Schätzung um einen festgesetzten Preis verkauft, wer diese Waare brauchte: wowider viele rechtschaffene katholische Gelehrte heftig geeifert und geschrieben haben. (h)

§. 66. Aus denen bürgerlichen Wirkungen, welche rechtmäsig geschloßene Ehen hervorbringen, folget endlich: daß die in einer solchen Ehe gezeugte Kinder rechtmäsig sind, (i) wenn gleich die Ehe zwischen solchen Personen geschloßen worden, welche einander nicht

hät-

(h) Vid. Espenæus Comment ad T. C. 1. pag. 478. Conf. Michaelis von Ehegesetzen, und desselben Mosaisch. Recht 2 Th. §. 101. p. 225. u. f.

(i) C. 3. 5. 7. 12. X. qui fil. st. legit. C. 2. X. de clandest. despons.

hätten heirathen können, und deswegen auch hernach die Ehe vernichtiget worden ist, wenn nur solche anfangs an richtig und unter denen ersoderlichen Kirchenfeierlichkeiten vollzogen gewesen: dergleichen Ehe wird ein matrimonium putativum eine vermeinte Ehe genennet; (k) ferner obgleich die Ehe in einem verbottenem Grade geschloßen ist, wenn nur hernach die Dispensation der Obern solche bestätiget hat: Auch schadet denen Kindern an ihrer Rechtmäsigkeit nichts, wenn die Ehe anfangs heimlich geführet, nachhero aber von dem Kirchengerichte für genehm gehalten, oder von denen Eheleuten selbst öffentlich bekannt gemacht worden. (l) Ferner sind auch diejenige Kinder rechtmäsig, welche auser der Ehe zwar gebohren, aber durch die darauf gefolgte Ehe legitimiret worden; (m) wenn auch gleich zur Zeit ihrer Geburt zwischen ihren Aeltern gar keine Ehe hätte Statt haben können; z. B. die im Ehebruch, oder einem verbottenen Grad, oder von einem Juden und einer Christinn gezeugte Kinder: hierzu werden

(k) Hertius de matrim. putativo.

(l) C. 1. & 9. X. qui fil. st. legit C. 2. X de cland. despons.

(m) C. 1. X. qui fil. &c. Ziegleri diss. de natal. restit.

ferner gezehlet die von Knechten und Mägden wider des Herrn Einwilligung gezeugte Kinder: oder die von einer ungleichen Ehe herkommen, z. B. von adelichen und knechtischen Personen: oder die von einer fleischlichen Vermischung mit einem Mönch oder einer Nonne, oder auch mit anderen Geistlichen herstammen, u. d. m. Viele geben in diesen Fällen gar keine Legitimirung Statt; allein nach denen eigentlichen Grundsätzen des kanonischen Rechts kan man solche nicht gänzlich verwerfen, wenn sie gleich nicht durchgehends und allenthalben alle bürgerliche Wirkungen und Wohlthaten zueignen. (n)

§. 67. Hieher gehören auch die Legitimationes durch Rescripta, welche heutiges Tages fast in allen Ländern gebräuchlich sind, und sonderlich von denen sogenannten Comitibus Palatinis stark getrieben werden! doch sind solche in ihren Wirkungen sehr eingeschränkt, und gelten gegen keine statutarische Rechte. Allgemein gültig in allen katholischen Ländern aber sind die päbstliche Legitimationen, denen auf keinerlei Art kan und darf widersprochen werden. (o) Die allerbeste sind vollkommen-

(n) Bœhmer J. E. P. L. 4. tit. 17. §. 17.

(o) C. 13 X. qui fil. sunt legit.

ste Legitimation aber ist allezeit die auf die Geburt folgende Ehe, welche alle bürgerliche Wirkungen zueignet. Ferner kan diese Legitimation auch in dem lezten Augenblick des Lebens geschehen. (p) Eine vorzügliche bürgerliche Wirkung ist, daß die Kinder in einer rechtmäsigen Ehe an dem Stande ihrer Aeltern Theil haben, doch also, daß ihre Freiheit nach dem Stande der Mutter beurtheilet wird. (q) Und ist besonders zu bemerken, daß die ungleiche, unanständige niederträchtige Ehen (mesalliances) zwar ebenfalls gültig, bestätigt und unzertrennlich sind, nicht aber alle Wirkungen eines gesezmäsigen Ehestandes mit sich bringen. (r) Die rechtmäsige Eheleute sind ferner schuldig beisammen zu wohnen, und einander die eheliche Pflicht zu leisten; (s) wiewohl in gewißen Fällen diese eheliche Pflichtleistung nicht gefodert werden darf. (t) Auch kann eine Mitgabe, oder Aus-

H stattung

(p) Coccej. diss. de matrim. moment.

(q) C. fin. X. conj. serv. C. 37. X. de praeb. Thomas. juristische Händel, P. 2. art. 3. P. 3. art. 3.

(r) C. 18. C. 33. qu. 5. C. 3. C. 30. qu. 1.

(s) Corvinus J. J. C. L. 2. tit. 15. §. 6.

(t) Idem ibid. §. 11.

stattung, Haussteuer gefodert werden. (u) Gleich denn auch das Weib dem Mann unterthänig seyn, und mit ihm zugleich einerlei Gerichtsbarkeit erkennen muß. Es folget ferner aus denen bürgerlichen Wirkungen der Ehen, daß die bürgerliche Gesetze denen Ehen ebenfalls Hinderniße machen, auch Ziel und Maas sezen können: (w) besonders werden die Ehen derer Unglaubigen nur nach den Provinzialgesetzen beurtheilet, so doch, (x) daß, wenn sie den christlichen Glauben annehmen, ob sie schon in einem sonst nach dem Kirchenrecht verbottenen Grade die Ehe führen, ihr Ehestand dadurch dennoch rechtmäsig wird; (y) und endlich muß die Frage von einer rechtmäsigen Geburt, weil solche von der Gültigkeit einer rechtmäsigen Ehe abhänget, in der Kirchen Gerichtsbarkeit erörtert werden.

§ 68. Alles was bisher von Ehesachen gesagt worden, sind theils natürliche, theils Folgerungs-

(u) Livonius, de reg. in matr. potest.

(w) Clemens Monilianus in Comp. theol. instit. C. 63.

(x) C. fin. X. qui fil. sint legit.

(y) B. 5. & 7. X. eod.

herungs-Wirkungen, welche ihr Wesen aus dem kanonischen Grundsaz, daß die Ehe ein Heiligthum (Sakrament) sey, herholen; und zwar ist lezteres ein Glaubensartikel in der katholischen Religion. Gehet man nun zu den protestantischen Religionen über, in welchen der sakramentalische Karackter der Ehe abgesprochen wird; so ist zwar ganz natürlich, daß in Beschreib- und Erklärung der Ehe von dem kanonischen Rechte abgehen müßen; zu verwundern aber ist, daß sie dennoch in den Schlüßen und Folgen meistentheils mit dem kanonischen Rechte einstimmig sind: ja man findet bei ihnen noch viele Ueberbleibsel aus dem Grundsatze, daß die Ehe ein Sakrament sey: den Grundsaz verwerfen, deßen Folgen aber beibehalten, kan unmöglich harmoniren. Strick hat diese Ueberbleibsel in Ehesachen einigermasen entdecket in seiner Dissertation, de reliquiis Sacramenti in causis matrimonialibus. Hierwieder hat Gribner eine andere Dissertation geschrieben, de his, quæ ex Jure Protest. matrim. ad reliqu. Sacram. perperam referuntur, und den Strick zu widerlegen vermeinet. Ich finde aber in dieser Dissertatation nicht die Scharfsinnigkeit, welche in den übrigen Schriften dieses gelehrten Mannes herrschet, und Strick ist nicht nur nicht gründlich widerleget, sondern man könte auch noch mancherlei Reliquien von dieser Materie beibringen, die Strick nicht einmal berühret hat.

Denn so lange in Ehesachen die Entscheidungen (wie es gemeiniglich geschiehet) aus dem kanonischen Rechte hergeholet werden, solange werden auch in der That mancherlei Schlüße und Folgen aus dem Grundsatze, daß die Ehe ein Sakrament sey, geheget und behauptet, und dadurch der Grundsatz selbst auch stillschweigend eingeraumet.

§. 69. Sie beschreiben aber die Ehe, daß sie sey eine unzertrennliche und von Gott selbst eingesezte Gesellschaft eines Mannes und Weibes, zu dem Endzweck, um Kinder zu zeugen, und einander in ihrer Lebensart eine wechselseitige Hülfe zu leisten. Die Praxis und Schlüße aber stehen wegen derer beibehaltenen Lehrsätze des kanonischen Rechts und anderer darüber angenommenen Gebräuche, mit dieser Beschreibung in keiner richtigen Verhältnis. Man kan daher nur blos einen Elenchum entwerfen, von allem, was bei denen Protestanten in Ehesachen in Uebung ist.

§. 70. Und zwar, erstlich, eignen die Protestanten der fleischlichen Vermischung allzuviel Wirkungen zu: zweitens nennen sie mit denen Katholischen den Ehestand heilig, oder einen geheiligten Stand, und machen, drittens, aus

solchen ein absolutes Kirchengeschäfte: viertens sprechen sie die vollzogene Ehen für gültig aus, wenn sie gleich ohne Einwilligung der Aeltern geschlossen worden: fünftens halten sie die Ehen deren Knechte für rechtmäsig: sechstens verwerfen sie die Vielweiberei: siebentens halten sie die Ehen zwischen unterschiedenen Religions-Verwandten an vielen Orten für unerlaubt: (z) achtens behaupten sie, bis auf einige wenige Ausnahmen, ein unauflösliches Band in der Ehe.

§. 71. Was die Christen in der ersten Kirchen von der Vielweiberei eigentlich gelehret, hat Pertsch H.E. S. I. C. 21. §. 11. S. 2. C. 15. § 8. S. 3. C. 13. § 10. S. 4. C. 15. §. 24. gründlich gezeiget. Mit was für Heftigkeit und Verbitterung aber die Lehre von der verbotenen Polygamie getrieben zu werden pfleget, zeiget die bekante Controvers zwischen Willenbergen und einigen Theologen, welche Leztere in ihrer Raserei so weit giengen, daß sie so gar die Willenbergische Schriften durch die Hand eines Scharfrichters verbrennet

H 3 wißen

(z) Conf. Eine anonymische Schrift, betittelt: Hang des edlen Lebens durch fremde Glaubens Ehen, und Thomasius in seiner darauf ertheilten antwort:

wißen wollten, 2c. ich gebe ganz gerne zu, daß die Polygamie denen Tugendregeln entgegen sey, und mit denen Pflichten der Ehrbarkeit nicht allerdings harmonire; daß solche aber wider die Gerechtigkeit streite, bin ich noch nicht genug überzeuget, und haben mir die Gegner des Willenbergs mit allen ihren weitläufigen Schriften meinen Zweifel nicht benommen: inmasen ihre vermeinte Gründe entweder die præcepta justi & honesti untereinander verwirren, oder meistens ohne Grundsatz nur gewagte Argumente sind. (aa)

§. 72. Was die Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten anbelanget, so waren unter dem Schutz des Christenthums in den ersten Zeiten nicht einmal die Ehen mit Unglaubigen verboten. (bb) Einige Zeit darauf wurden solche für gefährlich, nachhero für unzuläsig, und endlich für gesezlich verboten ausgegeben. (cc) Endlich will man die Unzertrennlichkeit der Ehe aus der heiligen Schrift

(aa) Conf. Michaelis Mosaisches Recht 2 Th. §. 14. pag. 171. 194.

(bb) Pertsch. H. E. S. 1. C. 21. §. 13.

(cc) Idem S. 2. C. 15. §. 6. S. 3. C. 13. §. 9. S. 4. C. 15. §. 15.

Schrift herholen, und berufet sich auf Matth. 19 V. 3. Marc. 10. V. 2. 2c. und andere Stellen mehr: welche Materie aber in folgendem Stück mit mehrerem vollkommen wird.

§. 73. Nach obiger Beschreibung der Ehe wird zwar an denen Personen, welche sich in den heiligen Ehestand begeben wollen, eine Fähigkeit erfodert: nichts desto weniger laßen die Protestanten so gar gegen die Lehre der Katholischen die Ehe der Verschnittenen zu; (dd) imgleichen halten sie die Ehe mit denen Katholischen für unzertrennlich, wenn während solcher sich eine Wuth oder ansteckende Krankheit äusert: (ee) und halten die Ehen der alten Leute, wie auch eines Jünglings mit einem alten Weibe, und eines alten Mannes mit einer jungen Dirne für zuläsig.

§. 74. Ferner behaupten sie, daß die Verlobte, wenn die Eheversprechung pur und ohnbedingt ist, mit Gewalt zur Kopulierung und Vollziehung gezwungen werden müßen. Sie

 legen

(dd) Greg. Delphinus de conj. eunuch. Thomas. Juristische Händel p. 2. art. 8.

(ee) Idem p. 3. art. 16.

legen ferner den Cölibat für sich, wegen Lutheri Authorität, als eine Strafe auf: (ff) in welchen Fällen die Katholische fürsichtiger sind, als welche eine solche Strafe als eine nothwendige Folge einer lebenslänglichen Buße ansehen, welches doch die Protestanten verwerfen. Sie beobachten ferner die geschloßene Zeiten, als die Fasten- und Adventszeit allzustrenge, und fast auf eine abergläubische Art, welches doch als eine blos gleichgültige Sache eben so wohl unterlaßen, als beobachtet werden kan. Auch werden die wider das Kirchen-Verbot geschloßene Ehen, wenn sie durch die Hochzeit und priesterliche Einsegnung vollbracht sind, für gültig erkennet, welche doch billig vernichtiget werden solten. (gg) Ferner halten sie die Hierologie für absolut nothwendig, und wollen solche sogar aus dem göttlichen Rechte herleiten, welches doch nach ihren eigenen Grundsätzen ebenfalls eine blos gleichgültige Ceremonie ist: und daher nennen sie alle Ehen, die ohne priesterliche Einsegnung vollzogen werden, heimliche Winkelehen; man überlegt hierbei nicht, daß nach ihren Lehren ein Regent diese Ceremonie gar abschaffen könne; denen heimlichen Kopulierungen aber läßet man dennoch ihre Gültigkeit. Ferner unter-

(ff) Lutherus tom. 6. Wittenb. f. 261.

(gg) Bœhmer, J. E. P. L. 4. tit. 4 §. 5.

terwerfen sie sogar die Regenten dieser Kirchenfeierlichkeit, da doch solche mehr aus Staatsraison, als aus Nothwendigkeit erfodert wird, die Ehe ad morganaticam wird meistens für eine rechtmäsige Ehe gehalten, da solche doch sehr wenig von dem Concubinat unterschieden ist. auch werden die dreimalige Aufrufungen für nothwendig gehalten, doch bleibet die Kopulation gültig, wenn die Proclamation unterlaßen worden, (hh) welches die Katholische ebenfalls statuiren.

§. 75. In der Blutsverwandschaft aber lehren die Protestanten: daß nur die fleischliche und nur auf gewiße Art die gesezliche Verwandschaft der Ehe hinderlich sey; doch streiten auch einige vor die geistliche Verwandschaft (ii) aber die Berechnungen der Grade sind nach denen Grundursachen des kanonischen Rechts (kk) fast völlig beibehalten worden;

H 5 nur

(hh) Gonsalez Tellez ad C. 3. X. de cland desponsat.

(ii) Lauterbach Colleg. Theor. pract. tit de R. N. §. 52.

(kk) Chemniz loc. theol. p. 3. t. de conjug. p. 537. Gerhard loc. theol. tit. de conjug. L. 1. C. 52.

(ll) nur in deren Verbott hat man ein und anderes verändert: und zwar sind Ehen in auf- und absteigender Linie durchaus, in der Seitenlinie aber nur bis in den dritten Grad verboten. An einigen Orten sind auch sogar die Ehen im dritten Grad gleicher Linie erlaubet, und nur im ungleichen Grade verboten. (mm)

§. 76. In der Schwägerschaft wird zwar eben die Berechnung gebrauchet, wie bei der Blutsverwandschaft; doch sind in solcher die Verbotte derer Ehen nicht so strenge, als in der Blutsverwandschaft, und pfleget bei solchen wenigstens viel leichter dispensiret zu werden. (nn) In der zweiten Art der Verschwägerung läßet man nur alsdann die Ehe nicht zu, wenn ein älterlicher Respeckt dabei mit obwaltet, obschon in dem göttlichen Rechte gar kein Verbot in dieser zweiten Ver-

schwä-

(ll) Carpzov. consist. D. 79. Havemann Geneal. l. 2. t. 5. pos. 13. n. 2.

(mm) Carpz. C. L. D. 94.

(nn) Carpzov. C L. D. 94.

schwägerungsart enthalten ist. (oo) Bei einer vor Schließung der Ehe schon vorhandenen Verschwägerung wird untersuchet, ob der Verschwägerungs = Grad eine Dispensation zulaße, oder nicht? in dem ersten Falle wird die Ehe vermittels der Dispensation gestattet; in dem leztern aber nicht. Wenn aber in einer vor der Ehe schon vorhanden gewesenen Verschwägerung die Ehe gleichwohl schon vollzogen ist, so wollen einige, daß die Ehe nur alsdann bestehe, wenn der Grad dispensabel gewesen: (pp) auser diesem wollen sie die Ehe schlechterdings zetrißen wißen. Andere aber sind barmherziger, und laßen in diesem nicht mehr zu ändernden Falle die Ehe unter einer Strafe bestehen. (qq) In der Verschwägerung, welche erst durch die zu schliesende Ehe, entstehet, wird die Ehe wenn nicht mehr res integra ist, ebenfalls nicht aufgehoben, und kann auch gegen derer Katholischen Meinung die eheliche Pflicht wechselseitig gefodert und geleistet werden. (rr)

§ 77.

(oo) Speners theol. Bedenken, V. ult. P. 2. §. 8. C. 4. p. 170.

(pp) Stryck de diss. sponsal. S. 5. §. 20.

(qq) Carpzov Jrpr. Cons. D. 99.

(rr) Id. p. 4. C. 23. D. 3.

§. 77. Die gesezliche Verwandschaft ist bei denen Protestanten seltener, als bei denen Katholischen, und wenn sie vorkommt, so verursachet sie nur eine bürgerliche Hindernis, und kan vermittels einer Dispensation des Landesherrn sowohl in der geraden, als Seitenlinie leicht gehoben werden. (ss) Daß aber eine Verwandschaft gesezlich genennet werden könne, wird eine vollkommene Adoption erfodert: dergleichen nicht ist, wenn man einen Knaben oder ein Mägdlein blos der Ernähr- und Erziehung wegen aufnimmt, oder die Adoption unvollkommen ist, wie die Einkindschaft zu seyn pfleget; denn dergleichen uneigentliche Stiefgeschwister können einander ohne Dispensation heirathen. (tt)

§. 78. Was die Dispensationen selbst anbelanget, so hält man protestantischer Seits mit gutem Grunde dafür, daß die Regenten über die in dem göttlichen Rechte verbottenen Grade nicht dispensiren können: über alle andere in dem göttlichen Rechte nicht ausdrücklich enthaltene Grade werde mit Recht dispen-

(ss) Stryk ad Brunnem. J. E. L. 2. C. 16, §. 19.

(tt) Carpzov. Jpr. cons. L. 2. D. 105.

dispensiret: und wenn eine solche Dispensation erfolget, so könne der Kirchendiener denen Verlebten die Kopulation schlechterdings nicht verweigern. (uu) Meines Erachtens stecket hierinnen eine petitio principii. Was braucht es denn einer Dispensation in Fällen, die nach dem göttlichen Rechte nicht verbotten sind? Entweder muß man einraumen, daß ein Landesherr über die göttliche Eheverbotte dispensiren dörfe, oder wenn dieses bedenklich ist, man müß ihm gar alles Dispensations-Recht in Ehesachen absprechen; denn was schon erlaubet ist, braucht nicht erst erlaubet zu werden: es wäre dann ein besonderes Landesgesätze vorhanden, welches gewisse weitere Grade, die in dem göttlichen Rechte nicht enthalten sind, aus tristigen Bewegungs-Gründen verbietet; alsdann erst könnte man sagen, daß dem Landesherrn einiges Dispensations-Recht in Ehesachen zukomme. Ist ein

(uu) Conf. Gerhard de dispnes. Struv. de dispensat. Hoffmeister de jur dispens. Götsche de dispens. in matrim. contr. jus div. Thomas. C. I. P. 2. art. 8. Bœhmer de jure dispens. in caus. sacr. & prof.

ein solches Landesgesetz blos deswegen gegeben, damit desto öftere Dispensationsfälle vorkommen mögen, um die Einkünfte zu vermehren, so ist solches unrecht, und dem Endzweck der Ehe hinderlich, inmasen die Landesgesetze zur Begünstigung derer Ehen abzwecken sollen.

§. 79. Was die Ehen von ungleichem Stande, Misheirathen, Disparagia, Mesalliances anbelanget, so ist zuförderst der Unterschied wohl zu bemerken, daß solche entweder zwischen freigebohrnen und knechtischen Personen, oder zwischen Personen von hohem Stande und andern von bürgerlichen Herkunft geschloßen werden; die ersten können sich in Deutschland nicht mehr ereignen, weil die eigentliche Knechtschaft abgeschaft ist: die zweite Gattung aber kommt oft vor, und kann eigentlich eine unstandesmäsige Ehe genennet werden. (ww) Die göttliche Gesetze

wißen

(ww) Vid. Thomas. von ungleicher Heirath zwischen R. Ständen und Weibspersonen vom Bürgerstande, in s. jur. Händ. p. 2. pag. 107. u. f. weiter.

wißen nichts von denen Misheirathen, und unr denen Priestern war vorgeschrieben, daß sie keine Hure, keine Geschiedene, keine Witwe, keine Ausländerinn heirathen sollten (xx) Weder in dem alten, noch in dem mitlern Zeitalter Deutschlandes wuste man etwas von unstandesmäsigen Ehen, zwischen adelichen und bürgerlichen Personen, sondern nur die Ehen zwischen freien und knechtischen Personen hiesen Disparagia oder ungleiche Ehen, wovon die Kinder der väterlicheu Erbschaft unfähig waren; zwischen adelichen und bürgerlichen Personen aber waren die Ehen allezeit gleich, und die Kinder aller Rechte ihrer Aeltern fähig. (yy) In denen jüngern Zeiten nur hat sich der deutsche Adel, theils wegen deren Turnier, und anderer Ritterspiele, wie auch derer Canonikaten und anderer Vorzüge halber von der Verheirathung mit bürgerlichen Personen zu enthalten angefangen. Es ist zwar auser der kaiserlichen Wahlcapitulation kein ausdrückliches Gesetz desfalls vorhanden, daß die in einer ungleichen Ehe gezeugte Kinder von der Erbfolge ihrer Aeltern aus-

(xx) Michael Mosaisch. Rech. 2. Th. pag. 208

(yy) Daher kam das Sprüchwort: Rittersweib hat Rittersrecht.

ausgeschloßen werden sollen; (zz) doch findet man in verschiedenen Provinzen hierüber Particular-Verordnungen, und mancherlei Familien-Verträge. (aaa)

§. 80 Es werden daher dem allgemeinen Herkommen gemäs diese Disparagia oder unstandesmäsige Ehen an vielen protestantischen Orten ebenfalls für ungesezmäsig gehalten, ja oft werden solche gar zertrennet, wie die Erfahrung bezeuget; wenigstens müßen solche mancherlei so wohl bürgerliche als moralische Wirkungen und Vortheile entbehren: wie besonders die Praxis der Kapitel ꝛc. wegen der so hochgerühmten Stiftmäsigkeit bezeuget; und sind gemeiniglich die von einer declarirten Maitreße gebohrne Kinder weit glückseliger, als die aus einer solchen ungleichen, doch rechtmäsigen Ehe gezeuget. (bbb)

§. 81.

(zz) Capit. nov. 22. §. 4. Mosers St. Recht T. 10. p. 238. u. f.

(aaa) Z. B: Im Brandenburgischen, Cöllnischen in Franken, Sachsen, und überhaupt bei denen unmittelbaren freien Reichsritterschaften.

(bbb) Conf. Heymann de Reservato Imperatoris dignitates largiendi §. 29. 30. T. 1. exercit. p. 234. & seq. Horn Jurispr. feud. C. 6. §. 10.

§. 81. Endlich, gleichwie der Pabst in Absicht auf die kirchlichen Wirkungen und Vortheile durch Rescripta legitimiren kann: eben also können die Landesherren in Absicht auf die bürgerlichen Wirkungen und Vortheile legitimiren; ja die Legitimirungen derer protestantischen Regenten führen auch sogar die kirchlichen Wirkungen und Vortheile mit sich. Unterdessen sind alle legitimationes per rescripta der Legitimation, welche durch die darauf folgende Ehe geschiehet, nicht in allen Stücken gleich. Conf. §. 67. (ccc)

§. 82. Viele protestantische Gelehrte halten dafür, daß nach ihren Grundsätzen die ganze Materie von Ehesachen auf eine viel kürzere und unterscheiderende Art behandelt werden könnte, wenn man gänzlich von dem kanonischen Rechte abstrahirte, und man erstens die Ehen unter die bürgerlichen Geschäfte zehlete, und als zweiseitige Contracte behandelte; (ddd) zweitens: wenn die ordentliche Obrigkeit die Eigenschaften, Erfordernißen und Criteria ei-

J einer

(ccc) Vid. Ottonis hypothes. legitimationis illegitimorum.

(ddd) Conf. Livonius, de reg. in matrim. potest.

ner rechtmäßigen Ehe bestimmen müste: drittens, wenn die Ehesachen und Strittigkeiten nach denen Grundsätzen der Sittenlehre und des natürlichen Rechts vornehmlich beurtheilet und entschieden würde, jedoch also, daß viertens die Offenbarung oder göttliche Gesetze, in so fern solche nicht blos den jüdischen Staat zum Gegenstand haben, sondern alle Menschen obligiren zugleich mit zu Rathe gezogen werden müsten.

§. 83. Von Vollend- oder Vervollkommung des Ehestandes muß ich um deswillen noch etliche Worte reden, weil hierinnen die Sitten und Gewohnheiten in Deutschland von der Meinung so wohl des römischen als kanonischen Rechts sehr verschieden sind, denn nach dem römischen Rechte wird zum Ehestand die blose Einwilligung erfordert, und daher erlangen alle dem Ehestand anklebende bürgerliche Rechte und Vorzüge alsogleich bei der Heimführung ihre volle Wirkung: (eee) Nach dem kanonischen Rechte macht die alleinige priesterl. Einsegnung den Ehestand sowohl in seinen sittlichen als bürgerlichen Wirkungen gültig

(eee) Selchow, elem. antiq. jur. rom. §. 440. 441.

gültig und vollständig. (fff) Nach dem deutschen besonders dem alten Rechte aber (ggg) wird über dieses auch die Besteigung des Ehebettes (der Bettsprung, ja in einigen Provinzen die wirkliche fleischliche Vermischung erfodert, und für einen Endzweck des Ehestandes gehalten.

§. 84. Diese Besteigung des Ehebettes pfleget unter königlichen und fürstlichen Personen, welche gemeiniglich von einander entfernet sind, durch einen Procuratorn, Gesandten oder Bevollmächtigten zu geschehen

(fff) Rivinus de conscensione thori ad obtinendam successionem conjugum jur. elect. Sax. necessario. Hoffmann de die ac nocte nupt. Harprecht de conscensione thori conjugalis & ejus effectibus juridicis tum quoad pert. illust. prim. privat.

(ggg) Friedr. à Sande, in Dec. Fris. L. 2. tit. 5. def. 1. p. 122.

Erörterung der Frage: ob unter der Beschreibung des Ehebettes der wirkliche Beischlaf zu verstehen, und was mit selbiger verknüpft sey? in den Bemühungen der prüfenden Gesellschaft. P. 2 obs. 3. P. 3. obs. 1.

durch die ordentliche Kopulierung: (hhh) und vermittels dieser Ceremonie wird die Vermählung für vollkommen vollbracht angesehen; und die Vermählungs-Traktaten erlangen dadurch ihre vollkommene Rechtsgültigkeit und Wirkungen. (iii) Uebrigens hatte diese Besteigung des Ehebettes vorzeiten wichtige Wirkungen, und ohne dieselbe würde die Ehe nie für vollzogen gehalten. Auch noch heutiges Tages hangen in einigen deutschen Provinzen die Gütergemeinschaft, die wechselseitige Beerbung, der statutenmäßige Theil, die Gemeinschaft der Würde des Mannes, und die Erlegung der Morgengabe von diesem Bettsprung ab. (kkk) In den meisten Ländern

(hhh) Petr. Müller de matrim absent. Ludewig de matrim princ. per procur. Mosers Hofrecht T. 1 p. 537. u. f.

(iii) Dreyer de usu juris Anglo-Saxon §. 4. n. 14 p. 97.

(kkh) Daher kam das Sprüchwort: Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten. Imgleichen: Wenn die Decke über den Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich. Ferner: Die Frau wird des Mannes Genoßin, und tritt in sein Recht, so bald sie in sein Bette tritt.

dern gelten aber doch die Grundsätze des kanonischen Rechts, so daß in zweifelhaften Fällen die Besteigung des Ehebettes nicht, sondern blos die priesterliche Einsegnung entscheidet. (lll)

4 Stück.

Von den Ehescheidungen, nach dem Sinne des kanonischen Rechts.

§. 85. Wir haben bishieher gesehen, wie die Ehen contrahiret, verabredet, und geschlossen werden, auch einige Ursachen gefunden, warum solche als nichtig- und schlechterdings ungültig angesehen zu werden pflegen, wiewohl dergleichen Ursachen gemeiniglich nur kirchliche Hinderniße sind. Nun müßen wir auch betrachten, ob? und in welchen Fällen und aus was für Ursachen eine rechtmäßig geschloßene und vollzogene Ehe wieder zertrennet, und die Eheleute voneinander wieder geschieden werden können.

§. 86. Wie die Ehescheidung bei denen Juden beschaffen gewesen, davon handelt der Herr R. Michaelis in seinem mosaischen Rechte,

(lll) J. F. Kaisers origines benedictionis sacerdotalis.

te, 2 Th. p. 320. bis 350. sehr ausführlich. In der Christenheit aber ist die Ehescheidung eigentlich eine Zerreißung einer rechtmäsig vollzogenen Ehe, oder eine von dem ordentlichen Richter durch Urtheil und Recht geschehene Absönderung des Mannes und Weibes.

§. 87. Nach der Lehre der Kanonisten ist die Ehescheidung zweierlei: Erstlich quoad thorum & mensam, vom Tisch und Bette, wodurch die Beisammenwohnung beiden Eheleuten entweder auf eine gewiße Zeitbestimmung untersaget wird, welche bei denen Katholischen sehr oft vorkommt; (mm) und zweitens quoad vinculum, oder wenn die Ehe nach dem wesentlichen Bestand auf ewig getrennet wird. (nnn) Diese Eintheilung schreibet sich von der Lehre des heiligen Augustini her; die genuine christliche Lehre von der Ehescheidung, und wie solche nach und nach mit Zusätzen bereichert worden, findet man in Pertschens H. E. S. 1. C. 24 §. 7. u. f. S. 2. C. 15. §. 10. Sec. 3. C. 3. §. 11. Sec. 4. C. 15. §. 20. ausführlich abgehandelt; Nur dieses ist noch zu erinnern:

wenn

(mmm) C. 2. C. 32. qu. 1.

(nnn) C. 5. C. 32. qu. 2.

wenn vorzeiten eine Ehe geschieden wurde, so gaben die Kirchenväter dem Manne den Rath, daß er, so lange sein abgeschiedenes Weib lebe, nicht heirathen mögte. Selbst Augustinus erkannte, daß eine dergleichen weitere Verheirathung in foro Soli, oder nach menschlichen Rechten erlaubet sey, obwohl solche in foro poli für ehebrecherisch angesehen werden dörfte. (ooo) So schlöße er aus der Hypothese, weil er die Ehe für ein Sakrament hielte. Da er aber sahe, daß ihm Christi Worte Matth. 5. V. 32. C. 19 V. 9. entgegen stunden, so legte er solche sophistisch aus, und erdachte diesen Unterschied zwischen einer gänzlichen Ehescheidung und einer blosen Absönderung, wodurch er der Wiederverheirathung einen Riegel vorgeschoben zu haben glaubte. Endlich wurde hierin die ganze Welt Augustinisch, und das tridentinische Concilium gab dieser Lehre ihr volles Gewichte. (ppp)

§. 88. Aus obiger Beschreibung nun bilden sich folgende Lehrsätze. Erstens: kan die

(ooo) Homil. L. 50. Homil. 49.

(ppp) Sess. 24. Can. 7.

Absönderung in der Ehe nur von einem competirenden Richter geschehen: zweitens werden rechtmäsige Ursachen dazu erfodert, und drittens: die gänzliche Zerreißung des Ehestandes streitet wider die Unauflöslichkeit der Ehe.

§. 89. Was den competirenden Richter in Ehescheidungs-Sachen betrift, so folget nach dem kanonischen Rechte aus der Hypothesii, daß die Ehe ein Sakrament oder Heiligthum ist: daß der competirende oder gesezliche Richter in solchen Fällen allerdings eine kirchliche Obrigkeit seyn müße: ob gleich daneben unterschiedliche bürgerliche Fragen, z. B. wegen der Unterhaltung wegen Abtheilung der Güter, u. d. mit vorzukommen pflegen. In Frankreich aber ziehen die weltliche Gerichte die Ehescheidungs-Sachen wegen dergleichen daneben einschlagenden bürgerlichen Fragen an sich: (qqq) und wenn die öffentliche Nachrichten gegründet sind, so ist noch erst in vorigen Jahr in denen österreichischen Staaten eine ähnliche Verordnung desfalls ergangen. Hier trift man Spuren des alten Rechts an: inmasen vor Zeiten die weltlichen Ge-

(qqq) Hericourt des Loix eccles. dans leurs ordr. nat. p. 427.

Gerichte in allen Ehesachen Recht sprachen: (rrr) ob sie schon bisweilen Gewissens halber bei Ehescheidungen die priesterliche Approbation und Bestimmung begehrten. (sss) Zu bewundern ist, daß die Protestanten in Behauptung ihres bürgerlichen Gerichts-Ansehens nachläsiger sind, als die Franzosen. Es folget ferner: daß Eheleute ohne gerichtliche Authorität, oder ohne Urtheil und Recht keine Ehescheidung eigenmächtig vornehmen dörfen: (ttt) und die sich trennende durch obrigkeitliche Gewalt zu Fortführung des Ehestandes gezwungen werden können; (uuu) und daß derjenige Ehegatte, welcher wegen des andern Grausamkeit sich entfernet hat, auf vorher der Sicherheit wegen geleisteter Caution restituiret werden müße; (www) oder wenn die Caution zu seiner Sicherheit nicht hinlänglich ist, so pfleget derselbe einsweilen in Sequestrum oder näheren obrigkeitlichen Schutz genommen

(rrr) Launois de Reg in matrim. potest.

(sss) Hincmar opp. T. 1. p. 589.

(ttt) C. 7. X. de divort.

(uuu) C. 8. X. de divort.

(www) C. C. 8. v. recept.

zu werden. (xxx) In katholischen Ländern wird hierzu leicht Rath: inmaseu in dergleichen Fällen die Weibspersonen in ein Kloster gethan zu werden pflegen, wo sie sicher genug sind.

Aus der zweiten kanonischen Grundregel, daß nehmlich die Absönderung aus rechtsbeständigen Ursachen, und zwar ordentlicher Weise nur vom Tisch und Bette geschehen müße, folget: 1) Daß die eheliche Verbindung gleichwohl fortwähret, wenn gleich die Eheleute von einander abgesöndert leben. (yyy) 2) Daß eine solche Absönderung nur wegen sehr wichtigen Ursachen geschehen könne; dergleichen sind: der Ehebruch eines Ehegatten, (zzz) eine heftige Wuth oder Tyrannisirung: (a) die Kezerei: (b) eine Lebensgefahr: (c) das Laster

(xxx) C. C. 7. C. 1. C. 33. q. 2. Coccejus de sequest. femin.

(yyy) C. 4. 5. C. 32. qu. 7.

(zzz) C. 2. 5. C. 32. qu. 7.

(a) C. 2. X. de divort.

(b) C. fin X. de convers. conjug.

Laster der Sodomie: (d) aber wenn von beiden Eheleuten ein Ehebruch begangen worden: (e) oder der Mann das Weib feil gebotten und zum Ehebruch verleitet hat: (f) oder wenn das Weib mit Gewalt gezwungen worden: (g oder wenn das Weib aus Irrthum von einem andern beschlafen worden: (h) oder wenn das Weib geglaubet, ihr Mann sey tod, und einen andern geheirathet hat: (i) oder wenn ein Ehegatte dem andern seinen begangenen Ehebruch verziehen hat; so hat keine Absönderung Statt. Zu diesen Ursachen werden noch gefüget: wenn eins das andere boshafter Weise verlaßen hat, oder ein Theil in ein Kloster gehet, oder die Ordines annimmt, oder nach dem Leben strebet, so geschichet es bisweilen, daß die Ehescheidung zugelaßen wird.

§. 90

(c) C. 1. 2. X. de divort.

(d) C. 3. X. de rest. Spol: C. 2. L. 32. q. 7.

(e) C. 4. X. de divort.

(f) C. 6. X. de eo, qui cogn. consangu. ux.

(g) C. 6. C. 34. qu. 2.

(h) C. 4. L. 32. qu. 5.

(i) C. 1. L. 34. qu. 1. &. 2.

§. 90. Weil endlich nach den kanonischen Grundsätzen die gänzliche Trennung des ehelichen Bandes wider die sakramentalische Eigenschaft, folglich wider die Unauflößlichkeit der Ehe streitet, so folget erstlich, daß die Vernichtigung einer Ehe nicht unter die Materie der Ehescheidung gerechnet werden könne: zweitens daß die Auflösung des ehelichen Bandes nur in dem einzigen Falle geschehen könne, wenn ein Unglaubiger die christliche Religion annimmt, und der andere unglaubige Ehegatte nicht mehr mit ihm leben will: (k) Und drittens folget, daß die völlig geschiedene Eheleute sich frei wieder mit andern verheiraten können. (l)

§. 91. Nun komme ich auf die Ehescheidungen nach dem Sinne der Protestanten. Diese behaupten zwar gegen den Sinn des canonischen Rechts, daß die Ehe auch die vollkommene Auflösung des Bandes zulasse: in denen Ursachen aber, wegen welcher die Eheleute geschieden werden können, sind sie sehr verschieden, und wenn sie die Sache auf Grundsätze zu bringen sich bemühen, so nehmen sie oft das-

jeni-

(k) C. 4. u. 7. x. de divort.

(l) C. 2. C. 28. qu. 2.

jenige für gewis an, welches blos eine petitio principii ist. Denn einige vermehren den Catalogum der Ursachen allzusehr: andere schränken solche blos auf den Ehebruch und boshafte Verlassung ein, weil lezterer ein vermutheter Ehebruch wäre: wieder andere erwählen einen Mittelweg, und nehmen einige von denen Ursachen der erstern an. Zur ersten Classe gehören Milton, de divortiis. Brückner, Decis. Matrim. Joh. Friedr. Kaiser, Diss. de jure Princ. Evangel. circa divortia. Zur zweiten Classe gehören sehr viele, und die meisten, welche von dieser Materie geschrieben haben, und hierinnen die meisten Stimmen ausmachen. Die dritte Classen bilden, Sam. Stryck. de divort. protest. insid. vit. struct. Boehmer, J. E. p. L. 4. t. 19. v. 27. u. f. u. a. m. Ich weiß nicht, ob ich die unter Menkens Vorsiz gehaltene Dissertation des Michaelis in diese dritte Classe sezen soll, in welcher der Verfasser eine gesunde Lehre von dem Rechte eines evangelischen Fürsten über die Ehescheidungen vorzutragen glaubet: inmasen er es mehr mit denen Autoren der zweiten Classe zu halten scheinet, und den Kaiser fast durchgehends widerleget. Was er in th. 1. §. 14. 17. 20. 25. und th. 2. §. 6. 8. 3. anführet, scheinet noch manchem Zweifel unterworfen zu seyn. Denn das kan ich nicht begreifen, daß es auser dem Criterio und Principio cognoscendi, oder dem eigentlichen Grunde der Erkenntniß gewisse allgemeine Gesetze

setze geben solle: daß diese nach der Ankunft Christi gänzlich aufgehöret habe, da doch ein jeder bürgerlicher Stand solche voraussezet, und wie in keiner platonischen Republick, sondern vielmehr in dem trüben Bodensatz eines Romuli leben: daß die Ehe heilig sey, da uns doch die Schrift saget, daß solche erst durch das Gebot geheiliget werde: daß Paulus die bösliche Verlassung als eine Ursache zur Ehescheidung zugelassen habe, da doch der Ehebruch als eine von Christo selbst gemachte Ausnahme von der Regel nur als eine wahre Ursache im Mittel lieget; auch erinnere ich mich nicht, bei Paulo solches gelesen zu haben: andere zweifelhafte Gründe mehr zu geschweigen. Ich will meine Meinung von dieser Ehescheidungs-Materie aufrichtig sagen, und auf die nehmliche Grundsätze bauen, auf welche die Dissentirende sich berufen.

§. 92. Ich gebe zu erstens: daß die Ehe in ihrer allerersten Einsezung ein unauflösliches Band mit sich geführet habe; (m) zweitens: daß auch Christus selbst sich auf die erste Einsezung berufen, und gelehret habe, daß Vorzeiten die Ehescheidungen ganz unbekant gewesen:

(m) Genes. 2, v. 24.

sen: (n) drittens: daß die Juden erst die Ehescheidungen eingeführet; und Gott solches geduldet und zugelassen habe: ich kan ferner viertens zugeben, daß Christus als eine Regel festgesetzet, daß die Ehescheidungen verbotten wären, und daß er eine Ausnahme von dieser Regel beigefüget: (o) fünftens: daß auch die Apostel den Ehestand für unauflöslich gehalten: (p) sechstens: und daß auch endlich die erste Kirche solches durch ihre Praxin bestätiget habe; daraus folget aber gleichwohl noch nicht, daß der Ehebruch die einzige Ursache der Ehescheidung seyn könne und müsse. Eben durch die Vorurtheile der Kirchenväter ist die Freiheit der Ehescheidungen verhindert und eingeschränket worden, da sie die Regeln der christlichen Vollkommenheit mit denen Regeln der äuserlichen Gerechtigkeit verwirriten. Es wäre wohl allerdings zu wünschen, daß alle Menschen im höchsten Grad geduldig wären; da aber die Tugend nicht erzwungen werden kan; so hat Gott wegen der Herzenshärtigkeit eine Ausnahme von der Regel gemacht. Als nun gefraget wurde

(n) Matth. 19. v. 3. Marc. 10. v. 2.

(o) Matth. 5. v. 31. u. f.

(p) Corinth. 7. v. 4.

wurde: welche Ursachen zur Ehescheidung zuläßig wären? so antworteten die Theologen aus dem Munde der Kirchenväter: auser dem Ehebruch und der boshaften Verlassung (welche ebenfalls ein Ehebruch sey) wäre keine andere Ursache mehr anzunehmen; welches aber meines Erachtens sehr irrigist, wenn man die Worte der h. Schrift genau erweget: denn das Wort welches Matth. 5. v. 32. vorkommt, bedeutet nicht blos und allein einen Ehebruch und fleischliche Schände, sondern ein jedwedes schweres Verbrechen, welches die Sitten eines Ehegatten unerträglich machet. Dieses kommt mit dem Texte in Deuteron. 24. überein, allwo ein Scheidebrief zu geben erlaubet wird, wenn einer einige Schändlichkeit, oder Unflätigkeit an seiner Ehegattinn findet. Hieraus läßt sich leicht schließen, daß diejenige die Sache gegen die Ausbreitung des Textes zu scharf nehmen, welche die Ursachen der Ehescheidung nur auf den Ehebruch allein einschränken; da Christus vielmehr die Meinung der Seckte Schamai gebilliget hat, daß nehmlich ohne triftige Ursache die Ehe nicht getrennet werden dörfte. (q) Christus hat daher die Worte Mosis nur ausgeleget, keines weges aber dadurch ein neues Gesetze gegeben.

§. 93.

(q) Michaelis Mosaisches Recht 2 Th. pag. 338.

§. 94. Ich nenne demnach eine Ehescheidung eine Trennung einer rechtmäßig vollzogenen Ehe, welche deswegen geschiehet, weil in solcher gegen das Gesetze der ersten Einsetzung gesündiget worden, oder weil sothane erste Einsetzung, einer sich ereignenden äuserlichen Hinderniß wegen, nicht ferner beobachtet werden kan.

§. 95. Hieraus ziehe ich folgende Grundsätze. Erstens: die erste Einsetzung der Ehe in ihrem ganzen Umfang genommen, wenn nach solchen die eheliche Gesellschaft nicht unterhalten wird, oder nicht unterhalten werden kan, folglich derselben Endzweck vereitelt worden, ist die eigentliche wahre Richtschnur der Ehescheidungen. Nun aber gehet der Endzweck der ersten Einsetzung 1) auf die fleischliche Vereinigung: (r) 2) auf eine wechselseitige Beihülfe (s) und 3) auf die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. (t) Daher wenn einer von diesem dreifachen Endzweck fehlet, so kan es keine vollkommene unzertrennliche Ehe

K nach

(r) Genes. 2. v. 24.

(s) Ibid. v. 18.

(t) Gen. 1. v. 28.

nach der ersten Einsetzung mehr seyn. Zweitens: ob und gegen welchen Endzweck der ersten Einsetzung gesündiget worden? muß gerichtlich untersuchet werden: und drittens, wenn die Ehescheidung durch Urtheil und Recht geschehen ist, dörfen alsdann die Geschiedene in so fern sie den Endzweck anderwärts erreichen können, sich auch weiters verheiraten.

§. 96. Wenn also die erste Einsetzung in ihrem ganzen Umfang und Inbegrif genommen werden muß, so folget: erstlich, daß alsdann ein Ehebruch begangen wird, wenn von denen Eheleuten etwas gegen diesen Umfang und Inbegrif der ersten Einsetzung unternommen wird, oder sich sonsten ereignet, folglich alsdann die Ehescheidung statt haben müsse. Ueber die eigentliche Bedeutung des Worts, welches Matth. 5. v. 32. vorkommt, sind die Ausleger nichts weniger als einig. Seldenus (u) giebt sich sehr viel Mühe zu beweisen, daß solches nichts anders als eine Turpitudinem, eine Schande, Schändlichkeit, Unfläterei des Leibes, u. d. bedeuten könne. Buxdorff aber (w) behauptet, es bedeute eine Entblösung oder Hand-

(u) Selden. in uxor. Hebr. L. 3. C. 23.

(w) Buxdorf de spons. & divort.

Handlung der Unkeuschheit. Die meisten aber verstehen darunter eine Hurerei, oder einen Ehebruch. Indessen mag dieses Wort bedeuten was es will, so kan es doch in der Rede Christi weder eine Hurerei, noch einen Ehebruch bedeuten; erstes nicht, weil eine verheiratete Frau, wenn sie mit einem andern Unzucht treibet, die Rechte ihres Mannes verlezet, folglich einen Ehebruch begehet: und lezteres nicht, weil solches bei denen Juden ein Hauptverbrechen war, worauf die Todesstrafe stunde, folglich einer am Leben gestraften Ehebrecherinn kein Scheidebrief gegeben werden konnte. (x)

§. 97. Da aber die ursprüngliche Einsetzung der Ehe in ihrem Entzweck auf die fleischliche Vermischung zielet, so folget: 1) daß ein wahrhafter Ehebruch, als welcher eigentlich diese Vereinigung zerreiset, eine Ursache der Ehescheidung seyn muß: 2) daß ein vermutheter Ehebruch, wenn gewisse Umstände und Vermuthungen einen wirklich begangenen Ehebruch sehr wahrscheinlich machen, ebenfalls zur Ehescheidung hinlänglich sey. (y)

(x) Pertsch. H. E. S. I. C. 27. §. 7.

(y) Boehmer. J. E. P. L. 4. t. 19. §. 27.

§. 98 Weil ferner diese Einsetzung auch eine wechselseitige Beihülfe zum Entzwecke hat, so folget ganz natürlich, 1) daß eine boshafte Verlassung damit nicht bestehen könne. (z) Was aber eigentlich eine boshafte Verlassung sey, muß genau untersuchet werden: denn wenn ein Ehegatte den andern wegen einem unüberwindlichen Eckel, oder wegen Schulden, oder aus Furcht für Arest, Schande, Spott, Ungnade u. d. oder aus Uebereilung, Leichtsinn, in Trunkenheit, u. d. verläßt, so kan es keine boshafte Verlassung seyn: (a) und dörfte wohl der einzige Fall hieher zu ziehen seyn, wenn der Mann mit einem fremden Weibsbild, oder das Weib mit einem fremden Mannsbild durchgehet; da es denn allerdings ein sehr wahrscheinlicher und mehr als halb erwiesener Ehebruch ist. Ferner folget, daß die Nachstellung nach dem Leben die Ehe ebenfalls aufheben müße: (b) Eine solche Gefahr muß jedoch vollkommen bewiesen werden; und wenn keine Versöhnung zu hoffen scheinet, oder auch ein Sequestrum nichts helfen will, so

(z) Vid. Wolfg. ad Schoepfii Diss. de Processu Desert.

(a) Stryck, Diss. de divort. ob insid. vitæ Struct.

(b) Boehmer, C. L. §. 43.

so kan auch keine Ehe mehr vorhanden seyn, und ist keine Ehe mehr vorhanden, so sehe ich nicht ab, warum nicht beide Theile sich anderwärts sollten verheiraten dörfen. Ferner folget, daß unerträgliche Sitten, aus welchen eine gänzliche Abneigung der Gemüther entstehet, und eine unversöhnliche Feindschaft, nachdem alle Versöhnungsmittel umsonst versucht worden, die mutelle Hülfleistung ebenfalls aufhebe. Ferner, daß eine durch eigene schändliche Lebensart sich zugezogene beträchtliche Schande und Infamie solche ebenfalls verhindere: wie auch eine ewige Landesverweisung, und die Einsperrung in ein Zuchthaus derselben gänzlich entgegen stehe; z. E. In der braunschweigischen Kirchenordnung, p. 123. wird ausdrücklich gesaget: daß die Ehescheidung statt habe, wenn ein Ehegatte wegen eines infamen Verbrechens den Staubbesen bekommen, oder des Landes verwiesen worden. (c) Ferner wenn die Leibesfrucht abgetrieben, oder auch die Unfruchtbarkeit befördert worden. (d)

(c) Stryck. de malit. desert. §. 72. Lynker Dec. 71.

(d) Lynker, Dec. 71. Allwo die Jenenser auf die Ehescheidung in dergleichen Falle gesprochen haben, weil ein solches Factum wider das Gesetze der ersten Einsetzung, oder wider den Endzweck des Ehestandes anlaufet.

§. 99. Endlich und weil die ursprüngliche Einsetzung der Ehe auch die Kinderzeugung zum Endzwecke hat, so folget ganz natürlich, daß eine halsstärrige und ungegründete Verweigerung der ehelichen Pflicht diesem Endzwecke zuwider laufet: worunter auch die im vorigen §. angeführte Abtreibung der Leibesfrucht, und Beförderung der Unfruchtbarkeit gehöret, wenn solches aus bloser Furcht für die Niederkunft, oder auch aus sonstigem Interesse geschehen. (e) Endlich laufet auch eine Unvermögenheit, und ansteckende garstige Krankheit wider diesen Endzweck. Aller dieser Ursachen wegen glaube ich, daß die Ehescheidung ohne Bedenken erkennet werden könnte, und zwar nicht blos vom Tisch und Bette, welche als eine blose Erfindung des h. Augustini besser gar abgeschaft wird, sondern durch eine völlige Zerreisung des ehelichen Bandes, so daß beiden Theilen eine weitere Verheiratung gänzlich frei stehen müßte; keineswegs aber wegen solcher Ursachen, welche der Aberglauben erdacht hat; dergleichen sind genommene Mannheit, und alle Hexereien. (f) Denn wenn eine natür-

(e) Vid. Lynker., C. L. Brunnem. J. E. L. 2. C. 33.

(f) Vid. Joh. Zach. Hartmann. Diss. de Conjug. incant. eorumque separat.

natürliche Unvermögenheit vorhanden ist, so brauch es keiner Ehescheidung, sondern die Ehe wird an sich selbsten für nichtig und ungültig erkennet. Man findet auch Exempel, daß wegen grober Fehler in der Haushaltung und Kinderzucht die Ehe geschieden worden; welches aber unmöglich eine rechtmäßige Ursache seyn kan; immasen der Mann diesen Fehler durch sein männliches Ansehen ändern kan und muß. Den einzigen Fall nimmt der h. Michaelis (g) aus, wo ein unnatürliches Recht den Mann anhält, alle Schulden die seine Frau gemacht hat, und machen wird, zu bezahlen.

§. 100. Wir haben oben gehöret, daß die Frage, ob! und in wie fern gegen die Gesetze der ersten Einsetzung, oder gegen den Endzweck der Ehe gesündiget worden? von richterlicher Erkentniß abhange. Hieraus folget nun, daß auch bei denen Protestanten denen Eheleuten nicht erlaubet seyn könne, sich eigenmächtig von einander zu scheiden, sondern dieselbe, wenn sie dieses thun, einen Raub begehen, und daher zu Fortsetzung ihres Ehestandes gezwungen werden können: und ist in solchen Fällen das Kirchengerichte oder Consistorium auch bei denen Protestan-

(g) Mosaisches Recht, 2 Th. p. 344.

stanten der competirende Richter. Jedoch stehet es allezeit denen protestantischen Regenten frei, dergleichen Sachen von dem Consistorio abzurufen, und einer weltlichen Gerichtsstelle oder Commißion zur Entscheidung aufzutragen. (h)

§. 101. Da überhaupt so wohl die Absönderung vom Tisch und Bette, als die Auflegung des Coelibats als eine Strafe sehr unschicklich und der menschlichen Natur widersprechend ist; so sollten solche meines Erachtens billig in der ganzen Christenheit abgeschaffet werden, folglich bei allen Ehescheidungen so wohl dem schuldigen als unschuldigen Theil sich weiters zu verheirathen ohne Unterschied frei stehen. (i) Auch kan eine ob wohl durch Urtheil und Recht geschiedene Ehe durch richterliche Autorität wieder erneuert, und in den vorigen Stand gesetzet werden; alsdann aber werden gemeiniglich auch die gewöhnliche Feierlichkeiten wiederholet, die geschiedene Eheleute wieder auf ein neues priesterlich eingesegnet, und die Jura Stolæ bezahlet. (k)

(h) Vid. Plattner. Oeconomia Juris Consistorialis, Pütters Deductionen, p. 175. u. f.

(i) Wernher, Diss. de potest. princ. desert. mali. nov. nupt. conced.

(k) Wenn dieses geschiehet, so wird es eine erneuerte Ehe genennet, diese Erneuerung pfleget in eine freiwillige und nothwendige oder gezwungene eingetheilt zu werden; nach deme die Ehescheidung entweder aus Irrthum oder aus gerechten Ursachen geschehen ist, oder auch geschiedene Eheleute sich wieder miteinander versöhnet, und auf ein neues einverstanden haben. Also muß die Ehe erneuert werden, wenn solche wegen einer Impotenz, welche entweder gar nicht gegründet, oder doch nur zeitlich gewesen, getrennet worden; ferner wenn ein Ehegatte, welcher den andern für tod gehalten, sich weiters verheiratet hat, und der für tod Gehaltene erscheinet wieder, so muß derselbe die zweite Ehe verlassen, und die erste wieder annehmen. (l) Dieses setzet aber voraus, daß die Trennung nicht gerichtlich geschehen: denn eine Trennung durch Urtheil und Recht, oder auch durch den Desertions-Proceß, macht die weitere Verheiratung gültig und bestehend. Von der Absönderung vom Tisch und Bette ist noch zu merken, daß sie nichts anders ist, als eine blose Suspension, Aufschiebung oder Stillstand der ehelichen Ver-

 bin-

(k) Brower, de Jur. Connub. L. 2. C. 18. n. 12.

(l) Hertius, Diss. de matrim. instaur.

bindung durch richterliche Erkenntniß, mit Beibehaltung aller bürgerlichen Wirkungen, oder ein Mittel zur Wiedervereinigung, und bleibet dabei das Erbfolgrecht, die Ernährung, und dergleichen in seinem vollen Wesen; ja der schuldige Theil behält sogar sein Erbfolgerecht. (m) Es wird daher die Absönderung vom Tisch und Bette uneigentlich eine Ehescheidung genennet, und zwar sollte solche nur auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen, damit nicht zu grösern Uebeln der Weg gebahnet werde, und wenn ein abgesönderter Theil schlechterdings nicht mehr zurück kehren will, so kan die gänzliche Ehescheidung erkennet werden.

§. 102. Noch zwei besondere Ursachen zur Ehescheidung werden angegeben: die eine ist der Betrug und Irrthume in der Person des Ehegatten, und die andere ist, wenn die Mannsperson überzeugt wird, daß seine Braut schon vorher von einem andern ob schon gewaltthätig erkennt worden. Was die erste betrift, so stecket solche schon gewissermasen unter der Misheirath, von welcher §. 79. geredet worden; die Rechtsgelehrten haben über dieses gefraget: ob es ein Irrthum in der Person sey, wenn einer

(m) Menken. ad ff. h. t.

einer eines Bauern Tochter, in der Meinung, daß sie die Tochter eines Raths sey, zum Weibe bekommt. Fast sollte man an der Möglichkeit einer solchen Begebenheit, auser in der Trunkenheit oder Wahnsinnigkeit, zweifeln. Gesezt aber der Fall begäbe sich; so lassen sie nicht nur die Ehescheidung zu: (n) sondern gestatten sogar dem Betrogenen eine gerichtliche Klage ex dolo wider den Bauern: (o) wenn aber einer sich einen falschen Namen giebet, und unter solchen die Tochter eines Raths oder eines Edelmannes bei Versprechung der Ehe zum Beischlaf beredet hat, so machen sie eine solche Ehe bestehend, und sagen, der Irrthum im Namen vernichtige den Contrakt nicht. (p) Der erste Fall ist freilich ein vorsezlicher Betrug, welcher die Handlung allerdings vernichtiget: der zweite aber ein bloser Irrthum, bei welchen kein boshafter Betrug zugleich mit obwaltet, folglich auch die Handlung selbst nicht vernichtiget wird.

§. 103.

(n) Arg. L. 1, §. 4. & fin. L. 2. 3. u. 4. ff. de dol. mat.

(o) Bruckmann. Dec. matrim. C. 19. §. 8.

(p) §. 29. J. de legat. L. 32. de V. O. Bruckmann. Dec. matr. C. 19. §. 22. u. f.

§. 103. Bei der zweiten Ursache, wenn die Braut nicht als Jungfer befunden worden, ist zu verstehen: wenn der Bräutigam ihr, aller angewandten Mühe ohngeachtet den vorherbegangenen Fehltritt schlechterdings nicht verzeihen will, so kan die Ehe getrennet werden. (q) Nach dem canonischen Rechte hat die Ehescheidung wegen ermangelnder Jungfrauschaft nicht statt. (r) Welchem auch viele protestantische Rechtsgelehrte beipflichten; (s) die meisten aber behaupten: daß, wenn der vorherige Verlust der Jungfrauschaft notorisch, und der Bräutigam, nachdem er solches gewahr worden, sich von der Braut entfernet, ohne sich mit ihr wirklich fleischlich zu vermischen, auch ihr schlechterdings nicht verzeihen will, alsdann nicht nur die Ehescheidung erkennet werden müsse, sondern auch die Braut oder das Weib dem Bräutigam oder Manne

allen

(q) Carpzov. 5. Resp. 114. & Richt. D. 90. Lynker. Dec. 1473.

(r) C. un. C. 19. q. 1. C. 25. x. de jurejur.

(s) Wesenbec. in parat. ff. tit. de R. N. n. 8. Harm. obser. matrim. C. 3. Brunemann ad L. 8. C. de repud. n. 13. Ejusd. J. E. C. 2. C. 17. §. 25. Brower, Jur. connub. L. 1. C. 18. n. 27.

allen durch ihren Betrug verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sey, und daneben alle Hochzeit-Geschenke zurückgeben müsse. (t) So bald aber der Bräutigam sich mit der geschwächten Braut fleischlich vermischt, er mag den Mangel der Jungfrauschaft merken oder nicht, so wird vermuthet, daß er ihr verziehen habe, und hat keine Trennung mehr statt. Ueberhaupt kommen in dieser Materie mancherlei Fälle vor, welche oft Richter und Advocaten schwitzen machen: von den Zeichen der Jungfrauschaft handelt der Herr R. Michaelis in seinem mosaischen Rechte, 2 Theil, p. 143. bis 171. sehr ausführlich.

5. Stück
von der zweiten oder wiederholten Vereheligung.

§. 104. Da nicht nur nach dem Todte eines Ehegatten, sondern auch auf eine geschehene Ehescheidung eine anderweitige Verheiratung erlaubet zu werden pfleget; so ist um so mehr nötig, von dieser anderweiten Verheiratung mit wenigem zu handeln, da bei solchen mancherlei Besonderheiten vorkommen, und die Rechte

dieser

(t) Beust. de J. connub. p. 2. C. 34. Schneidew. de nupt. C. 8. p. 120. Förster de Nupt. C. 8. p. 120. Köppen, Dec. 1. obs. 50. n. 20. Carpzov. Cons. L. 2. d. 187. 193. Id. p. 4. C. 20. D. 10. Richt. D. 89. n. 4. Id. Dec. 90. Id. v. 2. Cons. fr. n. 7.

dieser weitern Verheiratungen ihre Schlüsse und Folgen in verschiedene Lehren des canonischen Rechts erstrecken. (u)

§. 105. Es ist aber diese weitere Verheiratung oder zweite Ehe, eine nach dem Todte oder nach geschehener Ehescheidung mit einer andern Person wiederholte Verbindung, nach denen Gesätzen der ersten Einsetzung Endzwecksmäsig zu leben: und solche kan so oft wiederholet werden, als sich der Fall der Entledigung ereignet. (w)

§. 106. Nach dem canonischen Rechte werden hierbei zwei Grundsätze bemerket: erstens, die weitere Verheiratungen sind zwar erlaubet, aber doch unter die verhaßten Dinge zu zählen: und zweitens, sie können zu allen Zeiten und öfters wiederholet werden. Dieser Haß oder die Verachtung gegen die weitere Verheiratungen war schon bei denen Heiden aus gewissen politischen Ursachen gleichsam eingewurzelt; bei denen Christen aber kam solcher aus der Hochachtung für die Keuschheit und Enthaltung her, deren sich die Väter sehr beflissen. Sie waren nicht schlechterdings verboten, sondern durch eine stillschweigende Dultung erlaubet; man wehrte solche niemanden, es war aber eine gewisse Verachtung damit verknüpft, und man hielte allezeit für besser, daß die Glaubigen sich von der zweiten Ehe enthielten.

§. 107.

(u) Richter, Diss. de secundis nuptiis.
(w) C. 11. u. f. C. 31. q. 2.

§. 107. Aus dem ersten Grundsatz demnach ist leicht zu erkennen; 1) warum die zum zweitenmal heiratende Personen von dem Clero ausgestossen wurden? (x) 2) warum ihre Ehe nicht eingesegnet worden? (y) 3) warum kein Priester denenselben beiwohnen durfte? (z) und 4) warum auch andere Strafen und verhaßte Behandlungen derer christlichen Kaiser denenselben aufgebürdet worden? (a)

§. 108. Nach dem zweiten Grundsatze war zwar vorzeiten denen Weibspersonen das zweite Heiraten innerhalb der Trauerzeit bei Strafe der Unehrlichkeit und Schande verboten; heutiges Tages ist aber solches aufgehoben, und pfleget gar leicht darüber dispensiret zu werden; ja man weiß Fälle, wo so gar den ersten Monat nach des Ehegatten Tod die weitere Verheiratung erfolget ist: es ist demnach solche nach dem Todte des Eheconsorten heutiges Tages zu allen Zeiten erlaubet: (b) und kan öfters wiederholet werden: (c) wenn nur der Tod des vorigen Ehegatten erwiesen ist. (d)

§. 109. Niemand wird widersprechen können, daß sehr viele Dinge, welche das canonische

(x) C. 1. X. de bigam. non ordin.
(y) C. 1. und 3. X. eod.
(z) C. 8. C. 31. q. 1.
(a) Müller, de od. secund. nupt. Ziegler, de secund. nupt.
(b) C. 4. 5. X. H. J.
(c) C. 11. u. ult. C. 31. q. 1.
(d) C. 19. X. de sponsal.

nische Recht in dieser Materie lehret, augenscheinlich unbillig sind, und sehr schlecht zusammen hangen; daher es denen Protestanten nicht zu verdenken ist, daß sie gänzlich davon abgewichen sind. Daher werden diejenige, welche zum zweitenmal geheiratet haben, von denen Kirchen-Diensten nicht ausgeschlossen; eben so wenig wird denen zum zweitenmal Heiratenden die priesterliche Einsegnung versaget; zumalen solches an sich selbsten nur für eine gleichgültige Handlung gehalten, und dadurch nur die eheliche Einwilligung öffentlich erkläret wird: und dörfen auch die Kirchendiener dergleichen Hochzeiten beiwohnen. Jedoch werden auch gewisse zum Nachtheil der zweiten Ehe verordnete bürgerliche Lasten und Strafen nicht gänzlich verworfen. Auch pfleget meistentheils das völlige trauer Jahr befohlen zu werden, und wer nicht so lange warten will, der muß eine Dispensation kaufen, welches billig abgestellt werden sollte. (e) Im übrigen kan einer so oft heiraten, so oft er den Tod seines Ehegatten beweisen kan, (f) oder wenn auf den angestellten Desertions-Proceß ein Ehescheidungs-Urtheil erfolget ist.

(e) Meyer, de connub. intra temp. luct.

(f) Leyser, Diss. de mort. absent. probat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doehler, Jacob Friedrich,

Abhandlung von Ehe-Sachen, sowohl nach dem Römisch-Kanonischen als Protestantischen Konsistorial-Recht, besonders in Deutschland

Wien 1783

J.can.p. 300
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544781-6
VD18 14441268-001